

**Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf
gemäß Energieleitungsausbaugesetz
Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW – UA Osnabrück - Lüstringen)**

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung 2018

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----|
| Bezirksregierung Detmold | 3 |
| Gemeinde Bissendorf | 5 |
| Gemeinde Hilter..... | 12 |
| Hauptverband Osnabrücker Landvolk | 22 |
| Kreis Gütersloh UNB | 24 |
| Jägerschaft Osnabrück Stadt e.V. | 29 |
| Landkreis Osnabrück..... | 33 |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie..... | 59 |
| PLEDOC..... | 67 |
| Stadt Melle..... | 70 |
| Stadt Osnabrück..... | 74 |
| Unterhaltungsverband Hase-Bever | 92 |
| BI "keine 380-KV-Freileitung am Teuto" | 93 |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr..... | 101 |
| DB Netze GmbH..... | 101 |
| DB Netz AG | 102 |
| Deutsche Bahn AG | 102 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH..... | 103 |
| Eisenbahn Bundesamt | 104 |
| 020-ExxonMobil Productions Deutschland GmbH..... | 104 |

| | |
|---|-----|
| GASCADE Gastransport GmbH | 105 |
| Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 106 |
| IHK Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim | 107 |
| Landesfischerreiverband Weser-Ems e.V. | 109 |
| Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum | 110 |
| Luftfahrt - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr..... | 111 |
| Geschäftsbereich Osnabrück - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr..... | 112 |
| NOWEGA Leitungsauskunft | 113 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz | 113 |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg..... | 114 |
| Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"..... | 117 |
| UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 96 "HASE- BEVER" | 117 |
| Wasserverband Wittlage Der Geschäftsführer | 118 |
| Westnetz GmbH Netzdokumentation | 119 |
| WESTNETZ Spezialservice Strom | 121 |
| WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück | 122 |
| Wintershall Holding GmbH | 123 |
| Stadt Georgsmarienhütte..... | 124 |
| NOWEGA GmbH..... | 126 |
| Niedersächsische Landesbehörde – Luftfahrt | 130 |
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen - 49082 Osnabrück | 131 |
| Kreislandvolkverband Meile e. V. | 134 |
| Handwerkskammer Osnabrück Emsland | 134 |

Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz

Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW – UA Osnabrück - Lüstringen)

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung 2018

Bezirksregierung Detmold

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------------|---------------------------|--|--------------------------------|
| 001-001 BezReg Detmold | | Beginn Einwendung Bezirksregierung Detmold | ohne |
| 001-002 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrter Herr, mit Schreiben vom 26.03.2018 bitten Sie im Rahmen des von Ihnen eingeleiteten ROV für den in Ihrem Bundesland verlaufenden Leitungsabschnitt der 380-kV-Höchstspannungsverbindung Gütersloh - Wehrendorf um erneute Stellungnahme. | ohne |
| 001-003 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | Mit der Novellierung des EnLAG zum 31.12.2015 zählt die Höchstspannungsverbindung Wehrendorf - Gütersloh zu den bundesweiten Pilotvorhaben, bei denen auf Teilabschnitten Erdkabel errichtet und betrieben werden können, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz in der Praxis zu testen. Die Novellierung des EnLAG bildet auch die Grundlage für Ihre erneute Beteiligung zum o. g. Vorhaben. | ohne |
| 001-004 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | Bereits im Februar 2012 bin ich im Rahmen meiner damaligen Prüfung über die Notwendigkeit zur Durchführung eines ROV für den nordrheinwestfälischen Leitungsabschnitt UA Gütersloh bis Pkt. Königsholz zu dem Ergebnis gekommen, dass die Notwendigkeit der Durchführung eines ROV nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW und § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes nicht gegeben ist. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 001-005 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | Dieses Ergebnis beruhte auf der im Prüfprozess gewonnen Erkenntnis, dass die geplante Führung der neuen Höchstspannungsverbindung in Nordrhein-Westfalen im bestehenden raumordnerischen Trassenkorridor der bereits vorhandenen 110/220-kV-Freileitung möglich und sowohl aus fachlichen wie auch aus raumordnerischen Gründen alternativlos ist. Im Dezember 2013 wurde in der Folge für den nordrheinwestfälischen Abschnitt, UA Gütersloh bis Pkt. Königsholz, das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---------------------------|---------------------------|--|--------------------------------|
| 001-006 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | Die o. g. Novellierung des EnLAG hat jedoch auch für den in meinem Zuständigkeitsbereich verlaufenden Abschnitt zu Modifikationen geführt. Die Amprion GmbH führt nunmehr das Planfeststellungsverfahren lediglich für den Teilabschnitt UA Gütersloh bis UA Hessen, wie bisher als Freileitungsvorhaben, nach den Regelungen des EnLAG vor dem 31.12.2015 fort. Das Planfeststellungsverfahren für den verbleibenden Teilabschnitt vom Pkt. Hesseln zum Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zwischen NRW und NDS wurde auf Antrag der Amprion GmbH dagegen eingestellt. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 001-007 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | Für diesen verbleibenden ca. 8 km langen "Restabschnitt" auf nordrheinwestfälischem Landesgebiet beabsichtigt die Amprion GmbH nun einen, auf den aktuellen Regelungen des EnLAG basierenden, neuen Antrag auf Planfeststellung zu stellen. Diese "neue" Planung wird nach Absicht der Amprion GmbH auch die Prüfung einer Teilerdverkabelung, vornehmlich im Siedlungsbereich der Kernstadt Borgholzhausen, beinhalten. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 001-008 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | Infolgedessen war auch hier eine erneute Prüfung zur Durchführung eines ROV für diesen Teilabschnitt in NRW notwendig. Die Amprion GmbH hat mir ihren diesbzgl. Prüfantrag mit Schreiben vom 06.03.2018, einschließlich der entsprechenden, umfangreichen Prüfunterlagen vorgelegt. Hiernach verbleibt es grundsätzlich auch für diesen neu zu beantragenden Abschnitt zwischen dem Pkt. Hesseln und dem Pkt. Königsholz in NRW bei einem geplanten Leitungsverlauf innerhalb des bestehenden raumordnerischen Trassenkorridor der bereits vorhandenen 220-kV-Freileitung. Mit Stellungnahme an die Amprion GmbH vom 04.04.2018 bin ich daher zum Ergebnis gekommen, dass auf die Durchführung eines ROV für den verbliebenen Teilabschnitt in NRW weiterhin verzichtet werden kann. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 001-009 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | In Übereinstimmung mit den Prüfunterlagen beruht dieses neuerliche Prüfergebnis auf der bestätigten Erkenntnis, dass die Führung der Höchstspannungsverbindung in diesem Teilabschnitt innerhalb des bestehenden raumordnerischen Trassenkorridor der bereits vorhandenen 220-kV-Freileitung möglich und sowohl aus fachlichen wie auch aus raumordnerischen Gründen nach wie vor alternativlos ist. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 001-010 BezReg Detmold | B.5.4 allgemeine Hinweise | In Übereinstimmung mit den Unterlagen der Amprion GmbH im laufenden niedersächsischen ROV (vergl. Unterlagen für das Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG iV.m. § 9ff. NROG, Langfassung - Kapitel 1.2.2, Seite 22) liegt der Übergabepunkt des Leitungsbauvorhabens an der Landesgrenze zwischen NRW und NDS nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde Detmold daher auch weiterhin unverändert innerhalb des vorhandenen Trassenkorridors beim Pkt. Königsholz. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 001-011 BezReg Detmold | | Mit freundlichem Grüßen Im Auftrag 10.04.2018 | ohne |

Gemeinde Bissendorf

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|--------------------------------|---|---|
| 002-001 Gemeinde Bissendorf | | Beginn Einwendung Gemeinde Bissendorf | ohne |
| 002-002 Gemeinde Bissendorf | | Sehr geehrter Herr , zum vorliegenden Antrag der Amprion GmbH zum Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Lüstringen - Wehrendorf (EnLAG Nr. 16), Abschnitt Meile (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen nehme ich wie folgt Stellung: | ohne |
| 002-003 Gemeinde Bissendorf | B.5 sonstige Stellungnahmen | 1 Allgemeiner Teil (ROV-Unterlage Kap. 1-8) 1.1 Bezugnahme auf veralteten Schutzgüterkatalog. Die Unterlagen erfüllen den einleitenden Ausführungen auf Seite 18 zufolge die Anforderungen des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG 2010. Damit erfüllen sie aber nicht die aktuellen Anforderungen des UVPG nach Änderung vom 08.09.2017, welches inzwischen grundlegend umgestellt (relevant statt § 6 nunmehr Anlage 4) und u. a. im Schutzgüterkatalog deutlich erweitert wurde | Die Anwendung des UVPG 2010 findet gemäß den Erläuterungen in Kap. 0.2 der Antragsunterlagen auf Grundlage der Übergangsregelungen in § 74 Abs. 2 UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) sowie § 21 NROG statt. Demnach ist ein laufendes Verfahren nach der jeweils alten Gesetzesfassung zu Ende zu führen. Für dieses Verfahren gilt daher die vor dem 16. Mai 2017 gültige Fassung des UVPG. |
| 002-004 Gemeinde Bissendorf | B.5 sonstige Stellungnahmen | Unter anderem sind in den Unterlagen des Antragstellers nach den aktuellen Vorgaben zusätzliche Schutzgüter wie "Fläche" und "Luft" , zu berücksichtigen, weiterhin Risiken für menschliche Gesundheit, Natur und Landschaft etc .. Nach Art und Quantität sollen dabei u. a. Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung beschrieben werden. Dies ist im Falle des vorliegenden Vorhabens u. a. hinsichtlich der Wärmeabgabe von Kabeln in den Boden sowie bei der Erörterung elektrischer und magnetischer Feldemissionen sowie bei der Gewährleistung des Wohnumfeldschutzes von Bedeutung. Die Berücksichtigung eines veralteten und damit unvollständigen Schutzgüterkatalog setzt sich in den Kapiteln 2 "Umweltrelevante Wirkfaktoren", 6 "Beschreibung der Umwelt" und 7"Auswirkungsprognose" fort. | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 002-005 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | 1.2 Schutzgut Mensch Eine Bestandsdarstellung des Schutzguts Mensch, welches nach den aktuellen Vorgaben des UVPG als Schutzgut "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" zu bezeichnen ist, findet faktisch nicht statt. Die halbseitigen Ausführungen (S. 77) verweisen auf die wenig ausführlichen Angaben zur Siedlungsstruktur. Menschliche Gesundheit wird nicht im Ansatz diskutiert. Eine Karte der sensiblen Nutzungen wäre z. B. hilfreich. Ausführungen zum heutigen Wissensstand bzgl. Feldemissionen wären darüber hinaus angemessen. Das Schutzgut "Menschen, menschliche Gesundheit" bietet insbesondere auch einen Rahmen, in welchem die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldemissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern wären. Dies ist nicht geschehen. Sollten bei den wenig informativen Aussagen zum Schutzgut "Menschen, menschliche Gesundheit" Wissensdefizite den Ausschlag geben, wäre dies im Abschnitt "Schwierigkeiten und Kenntnislücken" darzulegen. Hier wäre u. a. ein Hinweis auf das aktuelle Forschungsprogramm des BfS "Strahlenschutz im Stromnetzausbau" angemessen, welches in seinen Fragestellungen offenbart, wie umfangreich noch die Wissensdefizite zu den gesundheitlichen Effekten elektrischer und magnetischer Felder an Übertragungsleitungen sind. | In Kap. 7.2.1 der Antragsunterlagen wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch den Vorhabensträger sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, so dass davon ausgegangen wird, dass gesundheitliche oder sonstige Beeinträchtigungen durch elektrische oder magnetische Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden u.a. von der Strahlenschutzkommission regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage im Zuge der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen wird. |
| 002-006 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | 1.3 Wohnumfeldschutz Die Abstandsvorgaben für Freileitungen durch die Niedersächsische Landesplanung sowie die vergleichbaren Festlegungen des EnLAG dienen dem Wohnumfeldschutz. Die Vorgaben begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen durch Stromleitungen, generierten, elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2012. Begründung S. 51). Eine verstärkte Beachtung von Risikoaspekten fordert nicht das novellierte UVPG, sondern geht auch konform mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (2001/2009), die vor dem Hintergrund bestehender Wissensunsicherheiten dazu rät, die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auszuschöpfen und die Abstände zwischen Wohnnutzungen und EMF-emittierenden Anlagen so groß wie möglich auszulegen. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 002-007 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird von keinem Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (ML NDS 2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die Antragstellerin in der RVS unter ausgiebiger Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelung fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch nahezu ausschließlich auf die visuellen Komponenten reduziert. | Bei der Betrachtung und Bewertung des Wohnumfeldschutzes ist - entgegen der Darstellung in der vorliegenden Stellungnahme - nicht allein auf den Gesichtspunkt der visuellen Beeinträchtigung abgestellt worden. Eine Bewertung des Wohnumfeldes erfolgt in den Unterlagen auch hinsichtlich der wohnumfeldnahen Aktivitäten. Potenzielle Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur und auf Nutzungsaktivitäten im Freiraum sind betrachtet worden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|--|---|
| 002-008 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Demgegenüber sieht die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP aber unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz vor, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt: "Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchV) weit hinausgehen ... " (LROP 2012, Begründung S. 51). | Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen zur Einhaltung der Vorgaben der 26. BlmSchV unter 002-005 verwiesen. |
| 002-009 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern u. a. deren betriebliche Aspekte auf: "Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau und Betrieb von Höchstspannungsleitungen reduziert werden" (NLStBV et al. 2017, S. 3, Unterstreichung hinzugefügt). | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 002-010 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | Die Ausnahme-Regelung des LROP greift, wenn "ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energie-wirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht" (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9). Die in den Antragsunterlagen vorrangig mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten 200 m Abständen sind vor dem aufgezeigten Hintergrund in keiner Weise stichhaltig. Ausnahmen vom Wohnumfeldschutz (die in den Antragsunterlagen im 200 m-Bereich die Regel darstellen) sind begründet, wenn, wie im LROP vorgesehen, v. a. auf betriebliche Aspekte abzielende "Vorsorgegrundsätze der Planung" zum Tragen kommen. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|--|
| 002-011 Gemeinde Bissendorf | B.3.1.3 Flora B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz | 1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Bestandsdarstellung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschränkt sich ausschließlich auf die kursorische Erörterung der im Untersuchungsgebiet nach dem BNatschG faktisch ausgewiesenen Schutzgebiete sowie die als solcherart schutzwürdig geltenden Bereiche und die in der Raumordnung als naturschutzbezogene Vorranggebiete ausgewiesenen Bereiche. Es fehlt an einer Erörterung spezifischer Artengruppen und Arten. In einem Vorhaben des Freileitungsbaus erscheint u. a. eine dezidierte Bezugnahme auf Fledermäuse sowie die örtliche und regionale Avifauna unerlässlich. Der Verweis auf die Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen macht diese Erörterungen keineswegs verzichtbar, denn unterschiedliche Beseilungen und unterschiedliche Masthöhen beeinträchtigen unterschiedliche faunistische Arten. Ein Artenschutzfachbeitrag, welcher die fachlichen Anforderungen und Standards eines Raumordnungsverfahrens erfüllt, fehlt in den vorliegenden Unterlagen. Kartierungen von Brut- und Gastvögeln sind in Schwerpunkträumen i. A. verfügbar, gegebenenfalls sind Nachkartierungen anzustellen. Gleiches gilt für Fledermäuse. Unter anderem auf S. 131 (letzter Satz) wird die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände pauschal ausgeschlossen - ohne naturschutzfachliche Untersuchungsergebnisse ist dies eine nicht nachvollziehbare Prognose. | Den Variantenvergleichen und der Herleitung des Antragskorridors im Rahmen der Engstellenbetrachtung (Kap. 9) liegen Ergebnisse von eigenen Bestandsaufnahmen und Untersuchungen u.a. zur Avifauna und zu Fledermäusen zu Grunde, die ausführlich im Anhang dokumentiert sind. Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen sind im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung in dem o.g. Kapitel integriert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass detailliertere Untersuchungen erst im Zuge der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen werden. |
| 002-012 Gemeinde Bissendorf | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.5.1 Technische Hinweise B.4.2.6 Teilerdverkabelung | 2 Engstellenbetrachtung (ROV-Unterlage Kap. 9) 2.1 Vergleichsmaßstäbe für die Bewertung von Engstellen. Eingangs (S. 121) wird zur Engstellenbetrachtung angemerkt, die Entscheidung über die vorzugswürdige Ausführungsalternative erfolge unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorgaben sowie im Rahmen einer Abwägung, die raumordnerische, umweltbezogene, technisch wirtschaftliche sowie "weitere Aspekte" berücksichtigt. Fraglich ist, was unter "weitere Aspekte" zu verstehen ist. Auch bleibt offen, welche Schwellenwerte für die technisch wirtschaftliche Bewertung zugrunde gelegt werden. Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist die hier durchscheinende Beliebigkeit der zugrunde liegenden Bewertungskriterien nicht akzeptabel. Eine Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen erfordert einen übergeordneten Bewertungsrahmen, welcher über alle Engstellen hinweg eine Einheitlichkeit der Gewichtungen sichert und bei der einzelnen Beurteilung einer Engstelle als Orientierung dient. Ein solcher Bewertungsrahmen fehlt für den Engstellenvergleich, so dass die individuellen Gründe einer Beurteilung vielfach nicht nachvollzogen werden können. So ist insbesondere nichtnachvollziehbar, auf welche Weise bei der weit überwiegenden Zahl der Engstellen eine Entscheidung zugunsten der Bauart "Freileitung" getroffen wird. Der Abschnitt 9.0.2 zu den technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes von Erdkabeln im 380-kV-Drehstrombereich ist ohne spezifischen Ortsbezug durchgehend allgemein gehalten und liest sich daher insgesamt eher als eine Kritik an den raumordnerischen Vorgaben zum Wohnumfeldschutz und zur Verlegung von Erdkabeln. | Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Amprion umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|--|--|
| 002-013 Gemeinde Bissendorf | B.5.1 Technische Hinweise | Es geht in den Ausführungen insbesondere um Netzresonanzfrequenzen, die bei zunehmender Erdverkabelung "Störungen, Überlastungen und Zerstörungen von Netzelementen" herbeiführen können. Die Netzzuverlässigkeit und Systemsicherheit steht damit offenbar dahin, so dass bereits schon in diesem einführenden, nur durch technische Spezialisten zu verifizierendem Abschnitt ersichtlich wird, dass sich die Antragstellerin allenfalls auf eine außerordentlich zurückhaltende Erdverkabelung einlassen will. | Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander. |
| 002-014 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | 2.2 Engstelle 5 Es werden 2 Umgehungsvarianten entwickelt, die konfliktärmere Variante 05-2 wird zur Vorzugsvariante. Mit dieser Variante wird lediglich ein Wohngebäude im 200 m-Abstand gequert. Die Unterschreitung ist vor dem Hintergrund, dass die Abstandsanforderungen im Außenbereich mit 200 m ein raumordnerischer Grundsatz sind, mit 191m so gering, dass die vorgeschlagene Freileitungsrealisierung nachvollziehbar ist. Da kein Raumwiderstand ersichtlich ist, den westlichsten Abspannmast um 9 m zu versetzen, sollte trotzdem versucht werden den 200m-Abstand einzuhalten. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Wie in den Antragsunterlagen erläutert wird (Kap. 9.5.3), ist eine vollständige Einhaltung der Abstandsvorgabe ohne Quering eines angrenzenden 200-m-Abstandes von einem bislang unbelasteten Wohnhaus nicht möglich und wird deshalb nicht in Erwägung gezogen. |
| 002-015 Gemeinde Bissendorf | B.5.4 allgemeine Hinweise | 2.3 Engstelle 6 Die Engstelle 6 schließt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf im Bereich Kronsundern nördlich der Engstelle 5 an. Es werden 2 Umgehungsvarianten entwickelt, die konfliktärmere weiträumige Umgehungsvariante 06-2 wird zur Vorzugsvariante. Mit dieser Variante wird kein Wohngebäude im 200-/400 m-Abstand gequert. Die vorgeschlagene Freileitungsrealisierung ist daher nachvollziehbar. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 002-016 Gemeinde Bissendorf | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | 2.4 Engstelle 7 Neben der Erdkabel-Vorzugsvariante 1 für die Engstelle 9 werden zwei weitere Varianten vorgeschlagen für den Fall, dass die Querung der Schutzzone 2 eines Wasserschutzgebiets ein nicht zu überwindender Raumwiderstand ist. Die Variante 09-3 würde im nördlichen Bereich der Engstelle 7 nach Nordosten abzweigen. Angesichts bestehender Planungsrestriktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf (vgl. Ausführungen zur Engstelle 9), ist einer Realisierung der Variante 09-1 der Vorzug zu geben. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|---|
| 002-017 Gemeinde Bissendorf | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen | 2.5 Engstelle 8 Der Vorschlag einer Erdkabelrealisierung auf der nördlichen Teilstrecke ist nachvollziehbar, die geplante Freileitungsrealisierung bei Tangierung einer Reihe von Häusern unter 100 m und sogar unter 50 m dagegen ist dagegen nicht nachvollziehbar. Neben der Erdkabel-Vorzugsvariante 1 für die Engstelle 9 werden zwei weitere Varianten vorgeschlagen für den Fall, dass die Querung der Schutzzone 2 eines Wasserschutzgebiets ein nicht zu überwindender Raumwiderstand ist. Die Variante 09-2 könnte den Antragsunterlagen zufolge in einem weiten Bereich der Engstelle 8 nach Nordosten abzweigen. Inwieweit damit die zur Engstelle 8 angesprochenen Planungshindernisse umgangen werden können, wird zu prüfen sein. Allerdings bestehen Planungsrestriktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf (vgl. Ausführungen zur Engstelle 9), die dabei zu beachten sein werden. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 002-018 Gemeinde Bissendorf | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen | 2.6 Engstelle 9 Die Engstelle 9 schließt sich an die Engstelle 8 an und reicht bis zur Umschaltanlage in Osnabrück-Lüstringen. Der Trassenabschnitt sieht aufgrund der dichten Besiedlung Varianten für eine Erdverkabelung vor. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Neben der kürzesten Vorzugsvariante 1 werden zwei weitere Varianten vorgeschlagen für den Fall, dass die Querung der Schutzzone 2 eines Wasserschutzgebiets ein nicht zu überwindender Raumwiderstand ist. Im Bereich der Variante 2 befindet sich jedoch der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 144 "Beetkamp" der Gemeinde Bissendorf (vgl. Anlage 1). Zudem sind mit der Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bissendorf im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Flächen für eine gewerbliche Nutzung dargestellt worden. Die im FNP geplante Gewerbefläche 29.1 betrifft die Erdkabelkorridorvarianten 2 und 3 (vgl. Anlage 2). Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat für diese Fläche bereits am 7. Mai 2013 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 150 "Natberger Feld" gefasst. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. |
| 002-019 Gemeinde Bissendorf | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen | Die im FNP vorgesehene Gewerbefläche 29.2. (vgl. Anlage 2) liegt auf der Erdkabelkorridorvariante 3. Insofern ist die Ausweich-Trassenführung für die geplante Erdkabelstrecke zum Umspannwerk Lüstringen nur eingeschränkt mit den städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde Bissendorf kompatibel. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 002-020 Gemeinde Bissendorf | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Den Antragsunterlagen zufolge wird das Wasserschutzgebiet Düstrup im Bereich der Engstelle auf einer Strecke von 450 m gequert. Die Vorteile der Erdkabelvariante 09-1 überwiegen in verschiedener Hinsicht, so dass geprüft werden sollte, ob eine umweltschonende geschlossene Verlegung des Erdkabels im Bereich der Wasserschutzgebiets-Schutzzone 2 die Beeinträchtigungen der Erdkabelverlegung so weit reduziert, dass eine Raumverträglichkeit gewährleistet ist. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Trassenfindung werden auch die Möglichkeiten von grabenlosen, geschlossenen Bauweisen berücksichtigt. |
| 002-021 Gemeinde Bissendorf | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken | 3 Zum Anhang 3.1 Anhang 2: Technische Machbarkeit einer Erdverkabelung Bei der Umgehung von Engstellen werden insbesondere auch die Möglichkeiten der geschlossenen Verlegung mit zu betrachten sein. Anhang 2 beschreibt die als "mit erheblichen Problemen" behaftete, aber als technisch möglich bezeichnete Verlegung der Erdkabeltrasse auf der bisher geplanten Erdkabelstrecke. Eine geschlossene Verlegung von Erdkabeln wird gar nicht, nicht einmal auf Teilstrecken, erwogen. Die Gründe hierfür bleiben dem Leser verborgen, nähere Erläuterungen dazu wären hilfreich. Gängige Verfahren der geschlossenen Verlegung als auch innovative Verfahren wie die von Herrenknecht unter Förderung der dem BMWI vorangetriebenen Entwicklung des EPowerpipe-Verfahrens sollten in den Antragsunterlagen angesprochen werden. | Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. |
| 002-022 Gemeinde Bissendorf | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit B.5 sonstige Stellungnahmen | 4 Fazit Die im Kern rund 200-seitige Studie fällt im ersten, übergreifenden Teil insgesamt recht knapp und allgemein aus. Kompensiert wird dieses Defizit ein Stück weit dadurch, dass sich die nachfolgende Betrachtung der Engstellen nahtlos über die Leitungsführung erstreckt. Die Unterlagen erfüllen nicht die aktuellen Anforderungen des UVPG nach Änderung vom 08.09.2017 und sind insbesondere im Hinblick auf den erweiterten Schutzgüterkatalog und die erweiterten Anforderungen an die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen umfassend zu überarbeiten. Die Ausführungen zum Wohnumfeldschutz sind zu ergänzen und die Unterlage ist in dieser Hinsicht angemessen zu korrigieren. Die entsprechenden Vorgaben der Landesplanung begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen aus durch Stromleitungen generierten elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2012. m und. 51). | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |
| 002-023 Gemeinde Bissendorf | B.3.1.7 Artenschutz | Ein Artenschutzfachbeitrag, welcher die fachlichen Anforderungen und Standards eines Raumordnungsverfahrens erfüllt, fehlt in den vorliegenden Unterlagen und ist zu ergänzen. | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|---|
| 002-024 Gemeinde Bissendorf | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.6 Teilerdkabellegung B.5.1 Technische Hinweise | Aus meiner Sicht besteht folgender dringender Korrekturbedarf: ¥ Die Erdkabelkorridorvarianten 09-2 und 09-3 stoßen auf eine Reihe von bauleitplanerischen Restriktionen in der Gemeinde Bissendorf. Es ist daher dringend zu prüfen, inwieweit eine umweltschonende geschlossene Erdkabelverlegung auf der Variante 09-1 raumverträglich ist. Die im Anhang zu den Planungsunterlagen eingereichten Ausführungen greifen vielfach zu kurz. Bei der technischen Machbarkeit der Erdkabelverlegung werden z. B. geschlossene Verfahren nicht ansatzweise erwogen. Ich erwarte, dass die vorgelegten Antragsunterlagen anhand der hier aufgeführten Hinweise den gesetzlichen Ansprüchen genügend überarbeitet werden, bevor es zu einer "Landesplanerischen Feststellung" kommt. | Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdkabellegung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. |
| 002-025 Gemeinde Bissendorf | | Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Gemeinde Hilter

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---------------------------|--|-----------------------|
| 003-001 Gemeinde Hilter | | Beginn Einwendung Gemeinde Hilter | ohne |
| 003-002 Gemeinde Hilter | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ARL) hat im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26. März 2018 eingeleitet. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nach § 15 Raumordnungsgesetz und §§ 9 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|--|---|
| 003-003 Gemeinde Hilter | B.5.4 allgemeine Hinweise | Der Vorhabenträger, die Amprion GmbH beabsichtigt, zwischen den Punkten Lüstringen in Osnabrück und Gütersloh den Neubau einer Höchstspannungsleitung (380 KV) durchzuführen. Nach einschneidenden gesetzlichen Änderungen, z.B. Aufnahme des Trassenabschnittes als Pilottrasse in § 2 Abs. 1 Nr. 6 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), hat das ARL das Raumordnungsverfahren erneut eingeleitet. Der vom Vorhabenträger geplante Neubau einer Höchstspannungsleitung betrifft sehr massiv Bereiche der Gemeinde Hilter a.T.W. Der Stellungnahme ist eine politische Beratung in den Gremien der Gemeinde Hilter a.T.W. vorausgegangen. Die Gemeinde Hilter a.T.W. nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: | ohne |
| 003-004 Gemeinde Hilter | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | 1.) Untersuchungsraum Bereits in den Beratungen zum vorangegangenen Raumordnungsverfahren, das auf Grund der gesetzlichen Änderungen im EnLAG zunächst gestoppt wurde, ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dass der festgelegte Untersuchungsraum größer ausgelegt werden sollte. Der Untersuchungsraum umfasst lediglich den Bereich der bisherigen Bestandstrasse, so dass weiträumiger angelegte Verlaufvarianten nicht ausreichend geprüft werden können. Die Möglichkeiten, konfliktärmere Varianten in Betracht ziehen zu können, sind dadurch von vornherein eingeschränkt worden. | Die Amprion hat die im Rahmen der beiden Antragskonferenzen erarbeiteten Vorgaben, unter anderem hinsichtlich der Größe des Untersuchungsraumes und den zu untersuchenden Schutzgütern, angewendet. In Folge der Erarbeitung der Antragsunterlagen wurde der Untersuchungsraum um weitere mögliche Varianten zwischen der A 30 und der Einführung in die UA Lüstringen erweitert. Die Nutzung der Bestandstrasse als Grundlage der Planung schafft nicht unerhebliche Entlastungsmöglichkeiten durch die Bündelung der geplanten mit vorhandenen Leitungen, oder auch die Möglichkeit längere Abschnitte zu demontieren. Dadurch entstehen Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsstrukturen, wie im Bereich der Gemeinde Borgloh. Großräumige Varianten wie zum Beispiel entlang der A33 wurden im Vorfeld geprüft und haben in der gemeinsamen Antragskonferenz keine Ausweitung des Untersuchungsraumes veranlasst |
| 003-005 Gemeinde Hilter | B.5 sonstige Stellungnahmen | 2.) Aufnahme der Trasse in das EnLAG Nach der Einleitung des ersten Raumordnungsverfahrens wurde die Trasse 16 als sog. Pilottrasse in § 2 Abs. 1 Nr. 6 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Katalog des § 2 EnLAG befinden sich nur wenige, bundesweit ausgewählte Neubautrassen. Aus Sicht der Gemeinde Hilter a.T.W. hat der Vorhabenträger dieser Tatsache entsprechendes Gewicht beizumessen. Aus den vorgelegten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren kann nicht entnommen werden, dass der Vorhabenträger sich ausreichend mit den Möglichkeiten einer gesetzlich festgelegten Pilottrasse befasst hat. | Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Die Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit deren Möglichkeiten und Grenzen auseinander. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--------------------------------|---|---|
| 003-006 Gemeinde Hilter | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sinn und Zweck der Pilottrassen kann es nur sein, neue Techniken, Bauweisen und weitere Neuerungen zu erproben. Auf Grund der wenigen Trassen, die ins EnLAG aufgenommen wurden, besteht für den Vorhabenträger eine besondere Verantwortung, im Rahmen der wenigen bundesweit eröffneten Möglichkeiten, die Pilottrassen auch als solche zu behandeln. Die vorgelegten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren lassen nicht annähernd vermuten, dass der Sinn und Zweck der Pilottrassen im EnLAG entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Das kann allein schon daraus abgeleitet werden, dass im jetzigen Verfahren vor allem im Bereich der Trassenführung auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter a.T.W. fast identische Unterlagen wie im damaligen Verfahren vorgelegt wurden. Das zeugt nicht von einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Auftrag des Gesetzgebers. Die Festsetzung des Gesetzgebers als Pilottrasse darf vom Vorhabenträger nicht als frei wählbare Wahlmöglichkeit fehlinterpretiert werden. Vielmehr muss diese als Auftrag gewertet werden, im Sinne der technischen Weiterentwicklung neue zur Verfügung stehende Techniken, die zu weniger Belastungen für Menschen und den Naturraum führen, auch tatsächlich zu erproben und dies im Vorfeld ernsthaft zu prüfen. Gerade vordem Hintergrund, dass die neu zu bauenden Trassen langfristig Bestand haben werden, ist der gesetzliche Auftrag zur Erprobung durch die Vorhabenträgerin ernsthafter auszugestalten. | Diese Anmerkung richtet sich an die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde. Bei der Prüfung der Möglichkeit der Integration weiterer Kabelstrecken in das Übertragungsnetz hat die Amprion die gesetzlichen Vorgaben des EnLAG, insbesondere die Anforderungen aus § 2 Abs. 2 und 3 EnLAG zu beachten. Danach kommt eine Teilerdverkabelung nur bei Vorliegen der "Auslösekriterien" gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten des Pilotprojekts in Betracht. Diesen Anforderungen entsprechend sowie unter Berücksichtigung der im LROP als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegten Mindestabstandsvorgaben für Freileitungen hat die Amprion den vorliegenden Vorzugskorridor ermittelt. |
| 003-007 Gemeinde Hilter | B.5 sonstige Stellungnahmen | Aus Sicht der Gemeinde Hilter a.T.W. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Vorhabenträgers der gesetzliche Auftrag des Bundes nicht ignoriert werden darf. Die Möglichkeiten, die Pilottrasse 16 auch als solche mit allen Chancen und Möglichkeiten zu verstehen und auch so umzusetzen, darf auch im Sinne aller durch spätere Bauvorhaben betroffene Bürgerinnen und Bürger im ganzen Bundesgebiet nicht leichtfertig vergeben werden. | Die Amprion nimmt ihre gesetzlich begründeten Prüfpflichten umfassend wahr. Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zu § 2 Abs. 2 EnLAG. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 003-008 Gemeinde Hilter | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | 3.) Trassenverlauf A33 Wie unter Ziffer 1 bereits erwähnt, ist der Untersuchungsraum von vornherein relativ Klein festgelegt worden. § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz beinhaltet die Grundsätze der Raumordnung. Die Festlegung eines deutlich größeren Untersuchungsraumes könnte zu weiteren sinnvoll prüffähigen Planungsvarianten führen. Zu den einzuhaltenden Grundsätzen der Raumordnung gehört auch das sog. Bündelungsgebot. Die Grundsätze der Raumordnung sind vom Vorhabenträger zu beachten. Der Neubau einer Höchstspannungstrasse entlang der A33 ist in den Planunterlagen zwar geprüft, erscheint aber nicht besonders vertieft worden zu sein. Der Gemeinde Hilter a.T.W. ist das Bestehen einer Bauverbotszone in einem Korridor bekannt. Allerdings kann aus den Unterlagen an keiner Stelle entnommen werden, dass sich der Vorhabenträger mit anderen Behörden wie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ernsthaft auseinandergesetzt hat, um z.B. Ausnahmen von den Festlegungen einer Bauverbotszone zu erwirken. Die Gemeinde Hilter a.T.W. weist an dieser Stelle darauf hin, dass sowohl das Bündelungsgebot zu beachten ist und ein Trassenverlauf entlang der A33 eingehender und intensiver durch die Vorhabenträgerin Berücksichtigung finden muss. | Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist konform mit dem festgelegten Untersuchungsrahmens durch das ArL. Im Rahmen der Antragskonferenzen wurde diese Abgrenzung von der Amprion vorgestellt und war somit Gegenstand der gemeinsamen Erörterung. Weitere großräumige Alternativen, die eine Vergrößerung des Untersuchungsgebietes rechtfertigen würden, wurden nicht vorgeschlagen und drängen sich auch nicht auf. |
| 003-009 Gemeinde Hilter | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | 4.) Aufteilung des Trassenverlaufes in verschiedene Abschnitte Im Präsentationstermin im Vorfeld des neuen Raumordnungsverfahrens, der beim Landkreis Osnabrück stattgefunden hat, ist aufgefallen, dass der Vorhabenträger einzelne Abschnitte zur Beurteilung von Eingriffen bildet. Dazu lässt sich nach unserer Auffassung keine rechtlich tragfähige Begründung finden. Es entsteht allerdings der Eindruck, dass auf diese Weise Trassenabschnitte herausgearbeitet werden, die vergleichsweise weniger Eingriffe, sei es Mindestabstände, Eingriffe in Natur und Landschaft oder anderweitige Eingriffe, verursachen. Nach unserer Auffassung ist der gesamte Trassenverlauf in Gänze zu betrachten. Vorliegende Eingriffe, die sich nach Darstellungen des Vorhabenträgers im Ergebnis lediglich auf kleinere Teilabschnitte beziehen, erwecken den Eindruck, in Bezug auf die Gesamttrasse relativ gering zu sein. Dadurch werden die schwerwiegenden Eingriffe an anderen Abschnitten unzulässiger Weise als unerheblich relativiert. Eine abschnittsweise Unterteilung zu bilden, möglicherweise mit dem Ziel, Abschnitte mit geringeren Eingriffen als umsetzbar zu präjudizieren, ist kein rechtlich vorgesehenes Verfahren. Insofern ist das Vorgehen des Vorhabenträgers zur Bildung von Abschnitten auf dem Trassenverlauf hinsichtlich der Verfahrenszulässigkeit mindestens deutlich zu hinterfragen. | Eine abschnittsweise Untersuchung von Varianten stellt im Rahmen von Raumordnungsverfahren die gängige und gute fachliche Praxis für lineare Infrastrukturvorhaben dar. Dort, wo das Bauen in der Bestandstrasse aufgrund rechtlicher oder planerischer Vorgaben erschwert oder nicht möglich ist, wurden Engstellen abgegrenzt und Varianten entwickelt, die aufgrund ihres gemeinsamen Anfangs- und Endpunktes einander vergleichend gegenübergestellt werden können. Die Einteilung in Abschnitte bzw. Engstellen berücksichtigt demnach den Verlauf der entwickelten Varianten mit den zu entscheidenden raumordnerischen Fragestellungen. Ziel dieser Vergleiche ist es, aus dem betrachteten Netz an Varianten, eine raumverträgliche Trassenführung zu ermitteln, welche die gesetzlichen Vorgaben einhält und darüber hinaus vorhandene und geplante Nutzungen, raumordnerische Belange und die Schutzgüter der Umwelt vergleichsweise wenig beeinträchtigt. Eine Betrachtung des gesamten Trassenverlaufes hinsichtlich der Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange und auf die Umwelt erfolgt zudem im Rahmen der Auswirkungsprognose (Kap. 7). |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--------------------------------|---|--------------------------------|
| 003-010 Gemeinde Hilter | B.5 sonstige Stellungnahmen | 5.) Zielabweichungsverfahren im Rahmen der "Vorabpräsentation" der Ergebnisse des Vorhabenträgers beim Landkreis Osnabrück wurde des Öfteren auf die mögliche Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens Bezug genommen (Zielabweichungen nach § 6 Abs. 2 ROG). Das Verfahren ermöglicht die Überprüfung, ob im Einzelfall und ausnahmsweise von einem Ziel der Raumordnung abgewichen werden darf. Die Gemeinde Hilter a.T.W. weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Instrument allein dafür zur Verfügung steht, einzelfallbezogene und atypische Planungslücken bei atypischen Fallkonstellationen zu lösen. Das gilt allerdings nur für Fälle, die bei der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms nicht identifiziert werden konnten. Ein Zielabweichungsverfahren kommt somit nur in Betracht, wenn im Einzelfall neue Aspekte auftreten, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. - das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen vorliegt und. - das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 003-011 Gemeinde Hilter | B.5 sonstige Stellungnahmen | Ein Zielabweichungsverfahren kommt somit nur in Betracht, wenn es für den Einzelfall besondere neue Aspekte gibt, die bei der Ursprungsplanung noch nicht erwogen wurden. Lediglich dann kann eine Zielabweichung erwogen werden. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die in besonderem Maße einem Abwägungsprozess zu unterziehen ist. Auf Grund der Tatsache, dass im Trassenverlauf auch Ziele der Raumordnung verletzt werden, beabsichtigt der Vorhabenträger möglicherweise die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 003-012 Gemeinde Hilter | B.5 sonstige Stellungnahmen | Dadurch, dass der Gesamtverlauf der Trasse möglicherweise unzulässig in Abschnitte unterteilt wurde, kann sich ein Zielabweichungsverfahren möglicherweise nur auf eine betroffene Gebietskörperschaft beziehen. Wenn die Unterteilung in Abschnitte unzulässig ist, handelt es sich um eine insgesamt zu betrachtende Trasse, so dass ein Zielabweichungsverfahren mit allen Gebietskörperschaften im Einzugsbereich der Gesamttrasse abzustimmen ist. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---|---|--|
| 003-013 Gemeinde Hilter | B.5 sonstige Stellungnahmen | Insofern bittet die Gemeinde Hilter a.T.W. auch im Sinne aller anderen beteiligten Gebietskörperschaften um Überprüfung, ob die Bildung von Trassenabschnitten zulässig ist, ob ein Zielabweichungsverfahren überhaupt eingesetzt werden kann und wenn ja, dass dieses unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. | Diese Anmerkung richtet sich an die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde. Aus Sicht der Amprion wird darauf hingewiesen, dass eine abschnittsweise Planung und entsprechend abschnittsweise Durchführung der für die Zulassung des Vorhabens erforderlichen Verfahren in der Rechtsprechung grundsätzlich als zulässig anerkannt ist. Aus Sicht der Amprion bestehen daher keine Bedenken gegen eine Beschränkung des hiesigen Raumordnungsverfahrens auf den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) bis UA Lüstringen der Trasse Gütersloh - Lüstringen - Wehrendorf. Soweit der im hiesigen Raumordnungsverfahren betrachtete Abschnitt stellenweise im LROP geregelte Ziele der Raumordnung nicht einhält, geht die Amprion davon aus und hat dies in ihrem Antrag auch dargelegt, dass die Zielausnahmetatbestände erfüllt sind. Sollte wider Erwarten doch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich sein, wird die Amprion die Durchführung dieses Verfahrens entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beantragen. Gegen die sich aus der Beschränkung des Raumordnungsverfahrens auf den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) bis UA Lüstringen notwendigerweise ergebende Beschränkung gegebenenfalls erforderlicher Zielabweichungsverfahren auf eben diesen Abschnitt bestehen aus Sicht der Amprion vor dem Hintergrund des eingangs Gesagten ebenfalls keine Bedenken. |
| 003-014 Gemeinde Hilter | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | 6.) Einhaltung von Abstandsregelungen innerhalb des Neubauprojektes sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Dazu gehört auch die Einhaltung von Mindestabständen zur bestehenden Wohnbebauung. Ein Ziel der Raumordnung ist dabei die Einhaltung eines Mindestabstandes von 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich. Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Mindestabstandseinhaltung von 200 m zur Wohnbebauung im Außenbereich. Zum Mindestabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich wird später (Einschränkung der Ortsentwicklung Borgloh) noch einmal Stellung bezogen. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 003-015 Gemeinde Hilter | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | Aus Sicht der Gemeinde Hilter a.T.W. ist zwingend auf die Einhaltung der Mindestabstände zu achten. Der derzeitige Trassenverlauf stellt durch die Überspannung von Wohnbereichen, Sportanlagen, der Grund- sowie der Oberschule eine erhebliche Belastung dar. Dem Neubauvorhaben misst die politische Gemeinde Hilter a.T.W. daher erhebliche Bedeutung bei. Diesem Umstand ist ganz besonders Rechnung zu tragen, so dass auch die Möglichkeit, diese Missstände zu beseitigen, nicht achtlos vergeben werden darf. Allerdings ist dabei zu beachten, dass keine neuen Betroffenheiten geschaffen werden dürfen. | Aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Unabhängig davon verfolgt die Amprion keine "achtlose" Planung. Insbesondere sind die Vorbelastung von Mensch und Umwelt durch die Bestandstrasse und durch den vorliegenden Vorzugskorridor entstehende neue Betroffenheiten sorgfältig ermittelt und berücksichtigt worden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------------|---|---|---|
| 003-016 # Gemeinde Hiltler | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | Aus den Planunterlagen geht hervor, dass an verschiedenen Stellen Mindestabstände nicht eingehalten werden. Des Weiteren ist klar erkennbar, dass dieses Problem auch durch weitere noch kleinräumiger verschwenkte Trassenführungen nicht gelöst werden kann. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass Vertreter des Vorhabenträgers im Rahmen des ersten Raumordnungsverfahrens die oberirdische Trassenführung als „Zickzack-Kurs“ als bautechnisch nicht tragfähige Variante vollständig ausgeschlossen und verneint haben. Der Vorschlag der jetzigen Vorzugsvariante stellt nunmehr jedoch den damals ausgeschlossenen "Zickzack-Kurs" dar, so dass auch auf Grund damaliger eigener Aussagen des Vorhabenträgers diese Variante gar keine umsetzbare Möglichkeit sein kann. | Die Amprion hat die Vorgaben der Antragskonferenz und der Gesetzgebung, wie unter anderem dem LROP und dem EnLAG angewendet und hat darauf aufbauend den vorliegenden Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 003-017 Gemeinde Hiltler | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | Die Vorzugsvariante des Vorhabenträgers verletzt wiederholt die Mindestabstände zu Wohnbebauungen im Außenbereich. Hier kommt es zudem zu neuen Betroffenheiten. Auch wenn es sich beim Mindestabstand 200 m um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist es aus Sicht der Gemeinde nicht akzeptabel, die Interessen von Bürgern im Innenbereich gegen die Interessen der Bürger im Außenbereich oder umgekehrt auszuspielen. Beim vorliegenden extremen Konfliktpotential durch die vielfache Unterschreitung von Mindestabständen und durch Schaffung neuer Betroffenheiten kann aus unserer Sicht die Lösung nicht im Neubau einer Freileitungstrasse liegen. Nur vorsorglich sei erwähnt, dass ein Neubau in der Bestandstrasse in keinem Fall eine denkbare Variante darstellen kann. | Die Amprion hat die im Gebiet der Gemeinde bestehende Konfliktsituation bei der Ermittlung des vorliegenden Vorzugskorridors berücksichtigt. Aus Sicht der Amprion ist im Rahmen der Abwägung zu bewerten, ob sich die Planungsvorstellungen der Gemeinde auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens gegen die konkurrierenden, für den vorliegenden Vorzugskorridor sprechenden Belange durchsetzen können. Im Übrigen verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 003-018 Gemeinde Hiltler | B.5 sonstige Stellungnahmen B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz | 7.) Eingriffe in Natur und Landschaft, Schutzgut Boden, Entschädigung der Landwirte Wie oben bereits erwähnt, kann der gesetzliche Sinn und Zweck der Aufnahme der Trasse 16 in das EnLAG nur sein, dass Potentiale in Bezug auf die Anwendung neuer Techniken ausgeschöpft werden. Wiederholt wurde vom Vorhabenträger das Erdverkabelungsbeispiel in Raesfeld mit allen für die Bodenbewirtschaftler negativen Folgen als Referenzobjekt dargestellt. Hier entsteht nicht nur der Eindruck eines durchaus gewollten Abschreckungsszenarios. | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 003-019 Gemeinde Hilter | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken | Der Erdkabelabschnitt Raesfeld wurde bereits im Jahr 2015 fertiggestellt. Seit Fertigstellung sind inzwischen 3 Jahre vergangen, im Vorfeld waren sicherlich langwierige Vorplanungen erforderlich. Das ist ein sehr langer Zeitraum für Planungen und Überlegungen für weitere Pilottrassen. Die vorgelegten Unterlagen lassen die Auseinandersetzung des Vorhabenträgers mit neuen Techniken (z.B. AGS-Verlegetechnik) offen. Sowohl in anderen EU Ländern wie auch in der Bundesrepublik selbst sollte inzwischen Technik verfügbar sein, die mit weit weniger Eingriffen in den Boden angewendet werden kann. Es ist wünschenswert, dass der Vorhabenträger hierzu explizit Stellung nimmt, da die Unterlagen zu diesem Punkt nicht aussagekräftig sind. | Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Da die Amprion zur Gewährleistung der Netzstabilität und -sicherheit verpflichtet ist, kann sie nur Bauweisen verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist bei AGS derzeit noch nicht der Fall. Wichtige technische Fragen, u.a. der Umgang mit Störungen bei dieser Verlegetechnik, sind bis heute noch ungeklärt. Darüber hinaus stehen notwendige Zertifizierungen zum jetzigen Zeitpunkt noch aus. Da es sich bei dem Vorhaben EnLAG 16 um ein bedarfsfestgestelltes und für die Netzstabilität dringend benötigtes Projekt handelt, muss auf ein Verfahren zurückgegriffen werden, welches dem Stand der Technik entspricht und somit eine sichere Netzversorgung gewährleistet. Mit Fortschritt der technischen Entwicklung und Zertifizierung werden auch neue Verlegeverfahren bei Erreichen des Standes der Technik auf sinnvollen Abschnitten eingesetzt. |
| 003-020 Gemeinde Hilter | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken | Es steht fest, dass ohne die Grundstückseigentümer nicht ohne weiteres Erdkabel verlegt werden können. Aus Sicht der Gemeinde Hilter a.T.W. ist durch die Vorhabenträgerin auf jeden Fall deutlicher darzulegen, ob entgegen bisheriger Aussagen eine bodenschonendere Verlegetechnik angewendet werden kann. | Grundsätzlich werden alle Vorgaben aus dem Bodenschutzgesetz umgesetzt. Eine eingehende Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Hier kann ggf. ein Bodenschutzkonzept für die Verlegung eines Erdkabels erarbeitet werden. |
| 003-021 Gemeinde Hilter | C.3.2.1 Landwirtschaft B.5.3 Entschädigung | Weil die Erdkabeloption derzeit nicht die vom Vorhabenträger bevorzugte Neubauvariante ist, wurden zur Steigerung der Akzeptanz bei Landwirten auch noch keine Verhandlungen über mögliche Entschädigungen geführt. Ziel muss es sein, die Bodeneigentümer so zu entschädigen, dass kein finanzieller Schaden für die Landwirte entsteht. Gemessen am finanziellen Gesamtaufwand der Energiewende oder auch nur des Neubaus der EnLAG-Trasse 16 dürfte der finanzielle Aufwand dafür kaum ins Gewicht fallen. | Die Amprion entschädigt wirtschaftliche Nachteile nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zahlung der Entschädigung einschließlich der Höhe wird im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren entschieden. |
| 003-022 Gemeinde Hilter | C.3.2.1 Landwirtschaft C.3.2.1 Landwirtschaft | Im Rahmen des Projektes in Raesfeld wurden bereits umfangreiche Entschädigungsvereinbarungen geschlossen. Dazu gehören Dienstbarkeitsentschädigungen, Flurschadenentschädigungen, Aufwandsentschädigungen (Zeitaufwand), usw. Zudem sind vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf Haftung für Bau- und Betriebsschäden, Baulandklauseln, Haftung für Schäden an Drainagen und diverse Nachentschädigungsregelungen getroffen worden (siehe auch Fachzeitschrift top agrar, 10/2013, S. 28-30). Es ist davon auszugehen, dass durch angemessene Entschädigungen eine sehr große Akzeptanz bei den Eigentümern der Grundstücke geschaffen werden kann. Hierzu gibt es keine ausreichenden Ausführungen in den Planunterlagen, bereits geführte Verhandlungen z.B. mit den Interessenvertretungen wie dem hiesigen Landvolkverband sind nicht bekannt, würden aber zu einer sehr deutlichen Akzeptanzsteigerung führen können. | Wir danken für Ihren Hinweis und verweisen auf unsere Ausführungen unter 003-021. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|--|
| 003-023 Gemeinde Hilter | B.3.1.6 Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | 8.) FFH-Gebiet und Terra Vita UNESCO Global Geopark Die Gemeinde Hilter a.T.W. weist darauf hin, dass sich das Plangebiet zum Teil im FFH-Bereich, im Landschaftsschutzgebiet und letztlich im Bereich des internationalen Terra Vita UNESCO Global Geopark befindet. Es handelt sich um unterschiedlich starke Schutzkategorien, deren Anforderungen im Einzelnen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu beachten sind. Ob sich daraus wiederum eine verstärkte Prüfungsobliegenheit des Bündelungsgebotes (s.o.) und der Trassenführung an der A33 ergibt, sollte noch einmal überprüft werden. | Die angeführten Schutzgebiete und weitere gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft werden in den Unterlagen vollumfänglich beschrieben und bei der Herleitung des Antragskorridors berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Regelungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen werden im weiteren Planungsverlauf beachtet. |
| 003-024 Gemeinde Hilter | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.5 sonstige Stellungnahmen | 9.) Einschränkung der Ortsentwicklung Borglohs Die Ortschaft Borgloh unterliegt mit ihrem Gebiet in weiten Teilen den Restriktionen der bestehenden Freilandtrasse. Die Gemeinde Hilter a.T.W. betreibt seit Jahren eine den Anforderungen an die Ausweisung von Wohnbebauung angemessene Planung für alle Ortsteile. Borgloh verfügt über eine besondere Lage im Raum und kann nicht beliebig in alle Richtungen ausgedehnt werden. Das liegt zum einen an den örtlichen Gegebenheiten wie der Oberflächenbewegung, zum anderen am Vorhandensein der Stromtrasse. Die auf Grund der Reliefgegebenheiten bevorzugte Ausdehnungsmöglichkeit des Ortes ist die östliche Richtung. Hier gibt es zudem mögliche Flächenverfügbarkeiten, die durch die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben in naher Zukunft gegeben sein kann. In Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro wurden verschiedene Flächen zur wohnbaulichen Nutzbarkeit geprüft. In der Anlage haben wir eine Fläche dargestellt, die sich für die weitere Entwicklung des Ortes Borgloh besonders eignet. Diese Fläche befindet sich im 400 m - Korridor, so dass davon auszugehen ist, dass eine Genehmigung des B-Plans von der Bauaufsichtsbehörde versagt wird. Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhandensein der Höchstspannungsleitung die Ortsentwicklung Borglohs deutlich erschwert. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 003-025 Gemeinde Hilter | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | In allen Ortschaften der Gemeinde Hilter a.T.W. besteht schon seit Jahren eine sehr hohe Nachfragenach Bauland. Die beiden zuletzt ausgewiesenen Baugebiete ("Borgloher Schweiz I und II") waren mehrfach überzeichnet, so dass weiterer Bedarf besteht. Die demografische Vorausberechnung für die Gemeinde Hilter a.T.W. verzeichnet bis mindestens zum Jahr 2035 steigende Bevölkerungszahlen, sodass auch aus demografischer Sicht weitere Bauflächen benötigt werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass aus Sicht der Gemeinde Hilter a.T.W. die infrastrukturelle Weiterentwicklung ihrer Ortschaften große Priorität hat. Dazu gehört auch das Vorhalten von Wohnbauflächen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------|---|--|--|
| 003-026 Gemeinde Hiltler | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | Im Rahmen des Trassenneubauprojektes sind die Belange zur Ortsentwicklung Borglohs ausreichend zu beachten. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung. | Die Nutzung der Bestandstrasse als Grundlage der Planung schafft nicht unerhebliche Entlastungsmöglichkeiten durch die Bündelung der geplanten mit vorhandenen Leitungen, oder auch die Möglichkeit, längere Abschnitte zu demontieren. Dadurch entstehen Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsstrukturen, wie im Bereich der Gemeinde Borgloh. Die Amprion hat die im Gebiet der Gemeinde bestehende Konfliktsituation bei der Ermittlung des vorliegenden Vorzugskorridors berücksichtigt. Aus Sicht der Amprion ist im Rahmen der Abwägung zu bewerten, ob sich die Planungsvorstellungen der Gemeinde auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens gegen die konkurrierenden, für die vorliegende Vorzugsvariante sprechenden Belange durchsetzen können. Im Übrigen verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 003-027 Gemeinde Hiltler | | Mit freundlichem Gruß | ohne |

Hauptverband Osnabrücker Landvolk

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|---------------------------|--|--|
| 004-001 # Osnabrücker Landvolk | | Beginn Einwendung Hauptverband Osnabrücker Landvolk | ohne |
| 004-002 Osnabrücker Landvolk | | Sehr geehrte Damen und Herren, In vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme. | ohne |
| 004-003 Osnabrücker Landvolk | B.5.4 allgemeine Hinweise | Wir nehmen zunächst Bezug auf unsere im selbigen Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 13. November 2014. Um Wiederholungen zu vermeiden, machen wir diese an dieser Stelle vollumfänglich zum Gegenstand unserer heutigen erneuten Stellungnahme. | ohne |
| 004-004 Osnabrücker Landvolk | C.3.2.1 Landwirtschaft | Unter Gesichtspunkten der Agrarstruktur und des erheblichen täglichen Flächenverlusts für die Landwirtschaft durch Infrastrukturmaßnahmen ist es begrüßenswert, wenn das geplante Leitungsbauvorhaben sich weitestgehend in bestehenden Trassenverläufen hält und somit den Flächenverlust für die Landwirtschaft nicht noch weiter beschleunigt und vorantreibt. | Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie die hier geplante 380 kV-Leitung wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten sowie der Kabelübergabestationen. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. |
| 004-005 Osnabrücker Landvolk | C.3.2.1 Landwirtschaft | Dabei ist natürlich gleichzeitig den Abstandsvorschriften Genüge zu leisten und es sind ausreichende Abstände zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit ihren dazugehörigen Wohnbereichen einzuhalten. | Wir danken für Ihren Hinweis und verweisen auf unsere Ausführungen unter 004-004. |
| 004-006 Osnabrücker Landvolk | C.3.2.1 Landwirtschaft | Hierbei ist insbesondere auch Erweiterungsabsichten von landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen. Landwirtschaftliche Betriebe unterliegen dabei mit ihren Erweiterungsabsichten, beispielsweise hinsichtlich Stallgebäuden, schon aus immissionsschutzrechtlicher Gründen- oft dem Zwang, in den Außenbereich auszuweichen. Dort sind sie - auch aufgrund baurechtlicher Bestimmungen - privilegiert, während anderswo bauliche Erweiterungen gar nicht (mehr) möglich sind. | Wir danken für Ihren Hinweis und verweisen auf unsere Ausführungen unter 004-004. |
| 004-007 Osnabrücker Landvolk | C.3.2.1 Landwirtschaft | Hier ist dann dafür Sorge zu tragen, dass solche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich durch das geplante Leitungsbauvorhaben und den mit ihr zusammenhängenden Geboten im dazugehörigen Schutzstreifen nicht torpediert werden. | Wir danken für Ihren Hinweis und verweisen auf unsere Ausführungen unter 004-004. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------------------|--|---|--|
| 004-008 Osnabrücker Landvolk | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz | Im Übrigen ist zu gewährleisten, dass das Leitungsbauvorhaben in jeglicher Hinsicht möglichst bodenschonend ausgeführt wird. Es wird gefordert, dass eine bodenkundliche Baubegleitung der Baumaßnahme zwingend als Genehmigungsaufgabe vorgesehen wird und entsprechende Maßnahmen zum Schutze der Böden (beispielsweise Baustraßen, bodenkundliche Baubegleitung mit Baustoppbefugnis etc. pp.) ergriffen werden. | Eine eingehende Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Hier kann ggf. ein Bodenschutzkonzept für die Verlegung eines Erdkabels erarbeitet werden. |
| 004-009 Osnabrücker Landvolk | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz | Dies gilt für das gesamte Leitungsbauvorhaben, insbesondere aber für die Bereiche, in denen eine Erdkabeltrasse realisiert werden soll. Hier ist aufgrund des erhöhten Eingriffs in den Boden umso mehr auf die Bodenstruktur und den Flächenverbrauch Rücksicht zu nehmen und die Eingriffe möglichst gering zu halten. | Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen. |
| 004-010 Osnabrücker Landvolk | C.3.2.1 Landwirtschaft | Im gesamten Bereich des Leitungsbauvorhabens ist ein möglichst geradliniger und somit flächensparender Verlauf der Trasse zu bevorzugen. Die Durchschneidung von (landwirtschaftlichen) Bewirtschaftungseinheiten sollte vermieden werden. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 004-011 Osnabrücker Landvolk | C.3.2.1 Landwirtschaft | Im Bereich von Freileitungsabschnitten wird gefordert, dass die Masten möglichst an den Flurstücksgrenzen bzw. Grenzen der Bewirtschaftungseinheiten landwirtschaftlicher Nutzflächen positioniert werden, um somit den Verbleib landwirtschaftlicher Restflächen zu vermeiden. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Masten sowie - im Bereich von Teilerdverkabelungen - der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. |
| 004-012 Osnabrücker Landvolk | C.3.2.1 Landwirtschaft | Alles in allem ist nach Möglichkeit jeder noch so kleine Flächenverlust für die Landwirtschaft zu unterlassen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 004-013 Osnabrücker Landvolk | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein | Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf naturschutzfachlich wohlmöglich notwendige Kompensationsmaßnahmen. Hier ist in jedem Falle der Aufwertung vorhandener Naturschutzflächen und die Nutzung von Flächenpools immer der Vorzug zu geben vor der (Neu-) Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Kompensationszwecken. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 004-014 Osnabrücker Landvolk | B.5.4 allgemeine Hinweise | Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und unsere weitere Beteiligung im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Kreis Gütersloh UNB

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|--|--|-----------------------|
| 005-001 Kreis Gütersloh UNB | | Beginn Einwendung Kreis Gütersloh UNB | ohne |
| 005-002 Kreis Gütersloh UNB | | Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreis Gütersloh wurde als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren um Stellungnahme gebeten. | ohne |
| 005-003 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die geplanten 380 KV-Freileitungen der Amprion AG von Gütersloh bis Lüstringen-Wehrendorf verlaufen durch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Geplant ist der Neubau der 380 kV-Leitung auf der vorhandenen 220 kV-Leitungstrasse. Am Punkt Königsholz verlässt die Leitung nach den bisherigen Planungen NRW. Nach den vorliegenden Unterlagen zum ROV plant die Amprion einen Freileitungsabschnitt von Königsholz bis kurz vor Osnabrück. Raumwiderstände, insbesondere bewohnte Häuser und Siedlungen, sollen in der Regel durch geringfügige Verschwenkungen der Freileitung umgangen werden. Der Vorhabenträger schlägt vor, nur in dem dichtbesiedelten Bereich südlich der Stadt Osnabrück einen Abschnitt als Erdkabel auszuführen. Das Planfeststellungsverfahren (PFV) für die Trassenabschnitte im Kreis Gütersloh wurde in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der PFV-Abschnitt zwischen den Umspannwerken Gütersloh und Halle-Hesseln soll als Freileitung gebaut werden. | ohne |
| 005-004 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Für den zweiten Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Halle-Hesseln und der Landesgrenze bei Königsholz werden Erdkabelabschnitte geprüft. Ein Dialogprozess mit dem Antragsteller, der Stadtverwaltung, der Bürgerinitiative und weiteren Fachleuten begleitet die Suche nach der Trassenfindung und Übertragungstechnik. | ohne |
| 005-005 Kreis Gütersloh UNB | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.5 sonstige Stellungnahmen | Der Kreis Gütersloh nimmt wie folgt Stellung: Aus Sicht des Kreises Gütersloh ist die Aussage in den Antragsunterlagen, eine Streckenführung entlang der Autobahn habe hohe Raumwiderstände, für den Streckenabschnitt auf Gütersloher Gebiet nachvollziehbar. Sollte das Raumordnungsverfahren ergeben, dass der Leitungsübergang in Königsholz sein wird, sind mögliche Erdkabelabschnitte zwischen der Stadt Borgholzhausen und Niedersachsen aufeinander abzustimmen. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 005-006 Kreis Gütersloh UNB | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Darüber hinaus wird an der Stellungnahme vom 12.20.2017 festgehalten: Der Kreis Gütersloh hält - auch im Rahmen des Änderungsverfahrens - die Umsetzung aller, derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern für dringend erforderlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Koronageräusche. Zur Verringerung der Exposition gehört abgesehen von den technischen Optimierungs-/Minimierungsmaßnahmen auch die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen und die Einhaltung größtmöglicher Abstände von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität (z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen Pflegeeinrichtungen etc.). | Die geplante 380-kV-Leitung wird die Vorgaben der 26. BImSchV und der TA Lärm einhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV und der TA Lärm erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. |
| 005-007 Kreis Gütersloh UNB | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Für Wohngebiete, die in direkter Nähe zu den Höchstspannungsleitungen liegen, wird aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Einsatz von Erdkabeln oder eine entsprechende Alternativtrasse (Abstand > 400 m) vorgeschlagen. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Unabhängig von der technischen Ausführung als Kabel oder als Freileitung hält die Amprion die Vorgaben der 26. BImSchV ein. |
| 005-008 Kreis Gütersloh UNB | B.5.4 allgemeine Hinweise | Bitte beachten Sie die Auflagen/ Stellungnahmen/Hinweise der Fachabteilungen. Hausintern habe ich die Fachabteilungen: 2.4 = Gesundheit 4.2.3 = Bauen, Wohnen Immissionsschutz - Untere Immissionsschutzbehörde 4.4.1 = Tiefbau - Untere Wasserbehörde 4.4.2 = Tiefbau - Kultur- und Wasserbau 4.4.3 = Tiefbau - Straßenbau 4.5.2 = Umwelt - Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Die Abteilungen haben sich wie folgt geäußert: | ohne |
| 005-009 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Abteilung Gesundheit: Die vorliegenden Unterlagen umfassen den ca. 20 km langen Teilabschnitt zwischen der Landesgrenze in Melle (Pkt. Königsholz) und der Umspannanlage Lüstringen in Osnabrück. Die betroffenen Gebiete liegen somit außerhalb des Kreises Gütersloh. In Bezug auf die Trassenvariante entlang der A 33 beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die Parallelführung entlang der A33 nicht weiter zu verfolgen. Die Abteilung Gesundheit verweist daher an dieser Stelle auf ihre Stellungnahme vom 21.03.2014: Die Amprion GmbH beabsichtigt die Errichtung einer 380 kV Hochspannungsfreileitung zwischen Lüstringen (Landesgrenze NRW/NDS) und Gütersloh (NRW). | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------------|--------------------------------|---|---|
| 005-010 # Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Das durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingeleitete Raumordnungsverfahren bezieht sich auf den Teilabschnitt zwischen Melle (Punkt Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW und der Umspannanlage Lüstringen (Osnabrück). Der betrachtete Leitungsabschnitt befindet sich ausschließlich auf dem Gebiet von Niedersachsen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die Amprion GmbH im Zuge des Verfahrens gebeten, Alternativtrassen zu entwickeln und zu prüfen, da in einigen Teilbereichen die im niedersächsischen Landesprogramm festgelegten Mindestabstände zu Wohnbebauungen nicht eingehalten werden. Eine der geprüften Alternativtrassen ist eine Trasse parallel zur A 33. Der Ausgangspunkt für diese Trasse liegt im Bereich der Umspannanlage Halle-Hesseln, verläuft durch Borgholzhausen und überquert bei der Ortschaft Westbarthausen die Landesgrenze nach Niedersachsen. Hieraus ergibt sich die Betroffenheit und Beteiligungserfordernis des Kreises Gütersloh im Rahmen des niedersächsischen Raumordnungsverfahrens. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 005-011 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Im Zuge des Raumordnungsverfahrens erfolgt noch keine Feintrassierung, sondern diese erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Daher ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar, inwieweit und welche Siedlungsbereiche und / oder Einzelwohngebäude, Gewerbebetriebe etc. im Kreis Gütersloh im Detail durch die Alternativtrasse insbesondere im Hinblick auf Immissionen durch elektromagnetische Felder, Koronageräusche und v.a. gesundheitliche Langzeitauswirkungen betroffen wären. Es ist jedoch anzunehmen, dass durch die Alternativtrasse neue bisher nicht vorhandene Betroffenheiten in angrenzenden Wohnbereichen entstehen werden. Die derzeit festgelegte Trasse (Planfeststellungsverfahren vom März 2014), von der insbesondere die Wohnbebauung in den Straßen Goldbreite, Faßbrink und Sundernstraße in Borgholzhausen durch Immissionen betroffen wäre, würde im Fall der Alternativtrasse entlang der A 33 in diesem Bereich komplett entfallen und damit keinerlei Betroffenheit mehr für den Bereich auslösen. Dies wäre aus gesundheitlicher Sicht für diesen Bereich ausdrücklich zu befürworten. | Die Trassenführung im angesprochenen Bereich von Borgholzhausen ist nicht Gegenstand des hiesigen Raumordnungsverfahrens, das allein den Leitungsabschnitt von Melle (Pkt. Königsholz/Landesgrenze Niedersachsen) bis zur UA Lüstringen betrifft. Im Hinblick auf den Abschnitt von der UA Gütersloh bis zum Pkt. Königsholz/Landesgrenze Niedersachsen hat die Amprion ihren Planfeststellungsantrag bezüglich des Teilabschnitts vom Pkt. Hesseln bis zum Pkt. Königsholz/Landesgrenze Niedersachsen am 16.08.2017 zurückgezogen. Das Planfeststellungsverfahren für diesen Teilabschnitt ist daher am 24.08.2017 eingestellt worden, so dass sich das seit 2013 anhängige Planfeststellungsverfahren nur noch auf den Freileitungsabschnitt von der UA Gütersloh bis zum Pkt. Hesseln bezieht. Der Abschnitt vom Pkt. Hesseln bis zum Pkt. Königsholz/Landesgrenze Niedersachsen wird Teil eines neu zu beantragenden Planfeststellungsverfahrens, bei dem gemäß den Vorgaben des novellierten EnLAG - für den angeführten Abschnitt im urbanen Bereich von Borgholzhausen eine Teilerdverkabelung zu prüfen ist. |
| 005-012 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die Amprion GmbH kommt nach einer ersten vergleichenden Betrachtung der Alternativtrasse jedoch zu dem Schluss, dass die Trassenführung weder raum- noch umweltverträglich und somit nicht genehmigungsfähig wäre. Daher hat die Amprion GmbH auf eine weitergehende Betrachtung der Alternativtrasse verzichtet. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 005-013 Kreis Gütersloh UNB | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.5 sonstige Stellungnahmen | Im niedersächsischen Raumordnungsgesetz sind bereits Abstände von neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden und Gebäuden, die in ihrer Sensibilität vergleichbar sind (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser etc.) mit 400 Metern im Innenbereich und 200 Metern im Außenbereich festgelegt. Auch der jetzige Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen folgt diesen Abstandsregelungen. Grundsätzlich ist aus Sicht der Abteilung Gesundheit ein größtmöglicher Abstand von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Gebäuden einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, sollte aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Einsatz von Erdkabeln geprüft werden. Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) fordert im Fall des Neubaus einer Stromtrasse auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine Erdverkabelung vorzusehen, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll. | Diese Anmerkung richtet sich an die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde. Die Amprion weist darauf hin, dass sie bei der Prüfung der Möglichkeit der Integration weiterer Kabelstrecken in das Übertragungsnetz die gesetzlichen Vorgaben des EnLAG, insbesondere die Anforderungen aus § 2 Abs. 2 und 3 EnLAG, zu beachten hat. Danach kommt eine Teilerdverkabelung nur bei Vorliegen der "Auslösekriterien" gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten des Pilotprojekts in Betracht. Diesen Anforderungen entsprechend sowie unter Berücksichtigung der im LROP als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegten Mindestabstandsvorgaben für Freileitungen hat die Amprion den vorliegenden Vorzugskorridor ermittelt. |
| 005-014 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Fazit Grundsätzlich hält die Abteilung Gesundheit bei der Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Umsetzung aller derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, zur Verringerung von Koronageräuschen und gesundheitlichen Langzeitwirkungen für dringend erforderlich. Dazu gehören auch die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen und die Einhaltung größtmöglicher Abstände von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität (z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Krankenhäuser etc.). Für Bereiche, die in direkter Nähe von Höchstspannungsfreileitungen liegen, wird aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ein Einsatz von Erdkabeln oder entsprechende Alternativtrassen (Abstand > 400 m) vorgeschlagen. | Wir verweisen insoweit auf die vorstehenden Ausführungen. |
| 005-015 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur 380 kV Höchstspannungsfreileitung im Regierungsbezirk Detmold wurde eine besondere Betroffenheit der Wohngebiete Goldbreite, Faßbrink und Sundernstraße in Borgholzhausen festgestellt. Die im Zuge des niedersächsischen Raumordnungsverfahrens als Alternative entlang der A 33 geprüfte Trasse würde zwar die genannten Bereiche komplett entlasten. Aus Sicht der Abteilung Gesundheit werden aber durch die Alternativtrasse entlang der A 33 neue zusätzliche Betroffenheiten in - durch Immissionen bereits deutlich belasteten - Siedlungsbereichen entstehen. und hält ihre Angaben zum vorbeugenden Gesundheitsschutz aufrecht. | Wir verweisen insoweit auf die vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|-----------------------------|---|---|
| 005-016 Kreis Gütersloh UNB | B.5.4 allgemeine Hinweise | Abteilung Bauen, Wohnen Immissionsschutz - Untere Immissionsschutzbehörde Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken. Der Netzbetreiber ist verpflichtet die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μ T (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Es gilt zusätzlich ein allgemeines Minimierungsgebot und für neue Trassen ein Überspannungsverbot für Gebäude, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Einhaltung der 26. BImSchV ist zwingend erforderlich. | Die geplante 380-kV-Leitung wird die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. |
| 005-017 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Abteilung Umwelt - Untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht macht eine konkrete Planung des zweiten Abschnittes im Kreis Gütersloh erst dann Sinn, wenn das Raumordnungsverfahrens in Niedersachsen zu dem Ergebnis kommt, dass die Weiterführung der 380 kV Stromleitung auch in Königsholz beginnt. Auch sollten mögliche Erdkabelabschnitte zwischen der Stadt Borgholzhausen und Niedersachsen aufeinander abgestimmt werden, um notwendige Kabelübergabestationen (Kabelübergabestationen) landschaftsverträglich zu platzieren. | Die zuständige Raumordnungsbehörde der Bezirksregierung in Detmold hat den Endpunkt der Leitungsplanung zwischen dem Pkt. Hesseln und dem Punkt Königsholz erneut geprüft und diesen bestätigt. Damit ist der Punkt Königsholz als Übergabepunkt zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen des geplanten EnLAG-Projektes Nr. 16 definiert. |
| 005-018 Kreis Gütersloh UNB | B.5 sonstige Stellungnahmen | Alternativstrecke entlang der A 33 Auf Gütersloher Gebiet ist der Korridor entlang der A33 zum einen stark zersiedelt durch landwirtschaftliche Hofanlagen und Einzelhäuser. Zum anderen stellen die interkommunalen Gewerbegebiete 1 + 2 weitere bedeutende Raumwiderstände dar. Die zahlreichen Kompensationsflächen für die A 33, oft mit Artenschutzfunktionen, würden entwertet. Die Landschaftsbildkulisse vor dem Teutoburger Wald würde durch eine Freileitungstrasse erheblich beeinträchtigt. Fazit: Die Aussage in den Antragsunterlagen, eine Streckenführung entlang der Autobahn habe hohe Raumwiderstände, ist für den Streckenabschnitt auf Gütersloher Gebiet nachvollziehbar. | Vielen Dank für die Ausführungen. |
| 005-019 Kreis Gütersloh UNB | | Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Jägerschaft Osnabrück Stadt e.V.

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-------------------------------------|--|--|-----------------------|
| 006-001 Jägerschaft Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | Beginn Einwendung Jägerschaft Stadt Osnabrück e.V. | ohne |
| 006-002 Jägerschaft Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.5 sonstige Stellungnahmen | Seitens der Jägerschaft Osnabrück-Stadt e.V. wird es begrüßt, dass von der Möglichkeit der Erdverkabelung der 380-kV-Leitung auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück Gebrauch gemacht werden soll. Dadurch entfällt eine zusätzliche zu den bereits durch die bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen vorhandene erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die andernfalls notwendigen Masten und Leitungen. Jedoch ist zu bedenken, dass durch eine Erdverkabelung speziell auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes entstehen können, wie es im vorliegenden Fall in besonders hohem Maße der Fall ist. Gleiches gilt für die notwendige ca. 1-2 ha beanspruchende Kabelübergabestation, die sowohl den Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen wird. | ohne |
| 006-003 Jägerschaft Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.3.2.6 Landschaftsbild | Ebenfalls werden durch die als Freileitung zu bauende Strecke auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück erhebliche Beeinträchtigungen besonders des Landschaftsbildes, aber auch des Naturhaushaltes hervorgerufen. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------------|--|--|---|
| 006-004 Jägerschaft Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | Um derartige erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden ist es zwingend erforderlich, nicht ausschließlich die von der Antragstellerin bevorzugte kürzeste und damit voraussichtlich auch kostengünstigste Korridorvariante 1 einer vertieften Betrachtung zu unterziehen. Ebenso sind die bereits auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf und dem Stadtgebiet Osnabrück nach Nordosten abzweigenden und dann nach Nordwesten auf das Gebiet der Stadt Osnabrück schwenkenden Korridorvarianten 2 und 3 einer vertieften Betrachtung und einer Folgenabschätzung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §2 Abs.1 UVPG, in Bezug auf § 14 ff und § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG sowie in Bezug auf das mögliche Erreichen der Bewirtschaftungsziele für die Hase gem. §§ 27 - 31 WHG i.V.m. § 37 NWG zu unterziehen. Zumindest ist aber fachlich fundiert darzulegen, weshalb die beiden letztgenannten Korridorvarianten einer solchen vergleichenden Betrachtung nicht unterzogen wurden. Zwar wiegen die Argumente der Trassenbündelung und der Vorgabe aus dem LROP 2017 schwer, sind hier aber wegen der möglicherweise aus anderen Gesetzen resultierenden Verbotstatbestände, z.B. §§ 30 und 44 BNatSchG, nicht allein entscheidend. Die Ausführungen in den Unterlagen der Antragstellerin, dass diese Untersuchungen allein auf das Planfeststellungsverfahren abgewälzt werden, sind nicht ausreichend und nicht schlüssig, da im Planfeststellungsverfahren von einem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor nicht mehr (wesentlich) abgewichen werden kann! | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Amprion hat die in der Antragskonferenz vorgegebenen Untersuchungsräume und -gegenstände berücksichtigt. Wir haben uns in den vorliegenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren in einer für dieses Verfahren ausreichenden Tiefe mit den Vor- und Nachteilen der Korridore 2 und 3 im Bereich der Engstelle 9 auseinandergesetzt. Eine eingehendere Betrachtung kann erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Abschließend können erst im Planfeststellungsverfahren gegen eine Bautechnik sprechende Erkenntnisse gewonnen werden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------------|--|--|---|
| 006-005 Jägerschaft Osnabrück | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken | Daher sollen bereits an dieser Stelle folgende Hinweise, die für das ROV, aber auch für ein künftiges Planfeststellungsverfahren von großer Relevanz sein dürften, gegeben werden: Speziell im Bereich der Haseniederung befinden sich sehr verdichtet Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Kompensationsflächen der Stadt Osnabrück. Alle Korridore müssen diesen Bereich durchschneiden, um am Umspannwerk in Lüstringen andocken zu können. Hier ist bereits auf der Ebene der Raumordnung festzulegen, dass bei der Feintrassierung die am wenigsten beeinträchtigende Variante gewählt werden muss, unabhängig eventuell erhöhter Kosten auf Grund häufig komplexer Bodenverhältnisse im Bereich einer Flussaue (verlandete oder zugeschüttete Altarme, anmoorige Böden, hohe Grundwasserstände, unterschiedliche Grundwasserleiter auf Gley oder Pseudogley, etc) sowie des Vorkommens besonders geschützter und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gem. § 44 BNatSchG. Daher sollte auch die Möglichkeit der nur einmaligen Querung der Hase mit der Erdkabeltrasse und eine eventuelle Linienführung im Bereich des Gewerbegebietes Teufelsheide intensiv geprüft werden. Trotz geringfügig länger Strecke, vorhandener Bebauung und des leichten Abweichens vom Vorschlagskorridor könnte sich eine solche Variante bei sehr platzsparender Bauweise sowohl hinsichtlich rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Belange als deutlich günstiger darstellen. Sollte dieses auch unter größtmöglichen Bemühungen nicht realisierbar sein, ist verbindlich festzulegen, dass im Bereich naturschutzrelevanter Flächen nur äußerst raumsparende Bauweisen mit sehr schmalen Bau- und Schutzstreifen zulässig sind. Auch eine flüssigkeitsgekühlte Ausführung der Leitung ist in Betracht zu ziehen. Die stets für notwendig erachteten 45m-Baustreifen sind auf jeden Fall auszuschließen. Die dennoch notwendigen massiven Eingriffe in den Boden können hier zu Dränwirkungen mit deutlichen Verschlechterungen des Bodenwasserhaushaltes und damit zur erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung grundwasserabhängiger Landökosysteme führen. Dies gilt auch für temporäre Grundwasserhaltungen im Bereich der Flussaue, die gleichzeitig gesetzliches Überschwemmungsgebiet ist. Ein Havariefall bei gleichzeitigem Hochwasser kann eventuell zu erheblichen Problemen führen. Auch nach einem Hochwasserereignis sind die Niederungsböden häufig über längere Zeit nicht mit Geräten befahrbar! | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 006-006 Jägerschaft Osnabrück | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Ebenso ist eine größtmögliche Entfernung der Erdkabeltrasse zum Verlauf der Hase einzuhalten, um deren noch ausstehende Renaturierung nicht zu be- oder gar verhindern und einen Schutz des Erdkabels bei zugelassener eigendynamischer Entwicklung des Flusses zu gewährleisten. Hier ist auch das Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft zu betrachten, insbesondere die künftige Umgestaltung der Hase, um deren gutes ökologischen Potenzial i.S. der EU-WRRL zu erreichen. Dazu wird derzeit ein Gewässerentwicklungsplan aufgestellt, den es bei der Trassenfindung zu beachten gilt. | Die Trassenfindung zwischen der UA Lüstringen und dem Sandforter Berg ist noch nicht abgeschlossen. Die Trassenfindung folgt dabei dem Vorsorge- und Vermeidungsprinzip. Die vom Einwender vorgebrachten Hinweise werden neben weiteren Aspekten bei der Trassenfindung berücksichtigt. Die WRRL und die Belange des Hochwasserschutzes (inkl. Hochwasserabfluss) sind im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen. Der Gewässerentwicklungsplan fließt in die Trassenfindung mit ein. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------------|--|---|---|
| 006-007 Jägerschaft Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein | Es ist gemeinsam mit UNB und UWB der Stadt Osnabrück sowie dem UHV 96 Hase/Bever und dem Verein zur Revitalisierung der Haseauen zu prüfen, in welchem Umfang aus der Erdverkabelung resultierende notwendige Kompensationsmaßnahmen unmittelbar zur Renaturierung der Hase (und eventuell ihrer Nebengewässer im Stadtgebiet) umgesetzt werden können. Es wird empfohlen, dass zu zahlende Ersatzgelder für die noch auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück zu erstellende Freileitung und die Kabelübergabestation in diesem Naturraum Verwendung finden. (Anmerkung: Ersatzgelder kommen nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin wiederholt dargestellt, der jeweils zuständigen UNB zugute! Sie sind gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes einzusetzen. Dabei stellt ihre Verwendung lediglich ein Nullsummenspiel dar, weil im wertgleichen Umfang Schäden an Natur und Landschaft verursacht worden sind.) | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir zur Kenntnis nehmen. Das Kompensationskonzept wird Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. |
| 006-008 Jägerschaft Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Antragstellerin mehrfach versichert, die Freileitungsstrecke und die Teilerdverkabelungsstrecke der 380 kV-Leitung in der „umweltverträglichsten Art und Weise“ umzusetzen. Damit wird sie dem Vermeidungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht und schließt gleichzeitig aus, dass bau- und betriebsbedingte finanzielle Mehraufwendungen in besonders sensiblen Teilabschnitten die notwendige Berücksichtigung von Naturschutzbelangen verhindern. Seitens der Jägerschaft wird davon ausgegangen, dass diese Aussage für das gesamte weitere ROV ebenso wie für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren Gültigkeit behält. | ohne |
| 006-009 Jägerschaft Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | Wir bitten darum, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Landkreis Osnabrück

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|--------------------------------|---|-----------------------|
| 007-001 Landkreis Osnabrück | | Beginn Einwendung Landkreis Osnabrück | ohne |
| 007-002 Landkreis Osnabrück | | Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380 kV - Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf, Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück) wird wie folgt Stellung genommen: | ohne |
| 007-003 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 1 Grundsätzliches In Ergänzung meiner bereits mündlich vorgetragenen Hinweise und Anregungen während der Antragskonferenzen am 05.09.2013 und 27.04.2016 in Osnabrück sowie mit Schreiben vom 10. November 2014 vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken möchte ich grundsätzlich auf folgende Aspekte hinweisen: Die Amprion GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV Freileitung zwischen Lüstringen (Osnabrück) und Gütersloh (NRW). Das vorliegende Raumordnungsverfahren bezieht sich auf den Teilabschnitt zwischen Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW) - UA Lüstringen. Für das Vorhaben soll nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers möglichst die Trasse der vorhandenen 220-kV Freileitung genutzt werden. Diese Bestandsleitung soll nach Fertigstellung der 380 kV-Leitung demontiert werden. | ohne |
| 007-004 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Da die vorhandene 220-kV Freileitung in Teilbereichen die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschreitet, wurde Amprion von der verfahrensführenden Behörde dem Amt für Landesentwicklung Weser - Ems aufgefordert, Trassenalternativen zu entwickeln und zu prüfen und dabei auch weitere möglicherweise berührte Belange einzustellen. | ohne |
| 007-005 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Am 14.05.2013 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche und sinnvolle Vorhabenalternativen diskutiert. | ohne |
| 007-006 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen sowie mehrerer Gespräche mit dem Vorhabenträger und verschiedenen Stellen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 05.09.2013 mitgeteilt. Nach Fertigstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren wurde am 10.09.2014 das Raumordnungsverfahren für diesen Abschnitt eingeleitet. Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Regelungen zur Teilerdkabelung wurde zusätzlich zu der bereits durchgeführten Antragskonferenz, am 27.04.2016 eine ergänzende Antragskonferenz durchgeführt. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--------------------------------|--|--|
| 007-007 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Insbesondere durch verstärkte politische sowie verwaltungsrechtliche Initiativen und Bemühungen der lokalen, regionalen und landesweiten Akteure konnte eine Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) mit Datum vom 21.12.2015 erreicht werden. Damit wurde unter anderem die Leitung Wehrendorf Ñ Gütersloh (EnLAG Projekt Nr. 16) als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich. | ohne |
| 007-008 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Umso erstaunter und fragwürdiger sind nunmehr die Erkenntnisse bei der Durchsicht der vorliegenden ergänzenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Im Hinblick auf mögliche Erdkabelabschnitte muß leider festgestellt werden, dass sich gegenüber den Unterlagenvor der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum des Landkreises Osnabrück keine Änderungen bzgl. ergänzender Erdkabelabschnitte ergeben haben. Es sind weder neue Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert. Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in das UA Lüstringen auf dem Stadtgebiet Osnabrück ist als Erdkabeloption vorgesehen. Diese Option war jedoch bereits in den Unterlagen des ROV (vor der Änderung des EnLAG) Bestandteil der Planungen. Weitere Möglichkeiten für eine pilothafte Erprobung und Nutzung von Erdkabelabschnitten wird von der Fa. Amprion, trotz der gesetzlichen Aufforderung im Energieleitungsausbaugesetz nicht wahrgenommen. Insbesondere bei der Vielzahl von Engstellen auf der Vorzugstrasse sind keinerlei Ansätze von Erdkabelabschnitten vorgesehen; im Gegenteil, die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen durch eine Ausnahme von der Zielbindung gem. Ziffer 4.2.07 Satz 9 LROP überwunden werden (vgl. S. 6 Kurzfassung der Unterlagen für ROV). | Bei der Prüfung der Möglichkeit der Integration weiterer Kabelstrecken in das Übertragungsnetz hat die Amprion die gesetzlichen Vorgaben des EnLAG, insbesondere die Anforderungen aus § 2 Abs. 2 und 3 EnLAG, zu beachten. Danach kommt eine Teilerdverkabelung nur bei Vorliegen der "Auslösekriterien" gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten des Pilotprojekts in Betracht. Diesen Anforderungen entsprechend sowie unter Berücksichtigung der im LROP als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegten Mindestabstandsvorgaben für Freileitungen hat die Amprion den vorliegenden Vorzugskorridor ermittelt. Im Übrigen ist aus Sicht der Amprion nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--------------------------------|--|---|
| 007-009 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 2 Methodisches Die Planungsunterlagen lassen den üblichen Aufbau klar unterschiedener Einzelunterlagen zu den Themen Raumverträglichkeit, Umweltverträglichkeit, Artenschutz und FFH-Verträglichkeit vermissen. Eine gesonderte und damit nachvollziehbare Bewertung der Umweltgesichtspunkte gem. UVPG ist auf diese Weise nur schwer möglich. Der schmale Umfang der ROV-Unterlagen steht in einem deutlichen Missverhältnis zum Umfang des behandelten Vorhabens. Die Bestandsdarstellungen von Umwelt und Raumnutzungen (S. 70 bis 91) fallen insgesamt so knapp und allgemein aus, so dass schwer zu prüfen ist, inwieweit ein Bezug auf den gesamten Untersuchungsraum oder auf alleinig die Bestandstrasse als gegeben angenommen werden kann. Die Auswirkungsprognose dagegen bezieht sich in den Tabellen 23 bis 31 ausschließlich auf die Bestandstrasse. Durch die gesonderte Betrachtung der Engstellen in Kapitel 9, die in Summe den gesamten Trassenverlauf abdecken, wird das beschriebene Defizit des Kapitels 7 stellenweise kompensiert. | Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Antragstellerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht. |
| 007-010 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Im Einzelnen sind in den Unterlagen methodische Defizite feststellbar, die das Ergebnis der Vorzugsvariante nicht schlüssig nachvollziehbar machen und für das anschließende Planfeststellungsverfahren eine nicht klar erkennbare bzw. fehlerhafte Ergebnisherbeiführung präsentieren: Es ist grundsätzlich richtig zwischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung hinsichtlich der Bindungswirkung zu unterscheiden. Bereits der Bundesgesetzgeber weist im Raumordnungsgesetz des Bundes auf folgendes hin: Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden. | Vielen Dank für den rechtlichen Hinweis. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 007-011 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsätzen der Raumordnung ein besonderes Gewicht zugestanden. Die Grundsätze der Raumordnung können zwar im Rahmen der Abwägung überwunden werden, bedürfen aber einer jeweiligen sorgfältigen Einzelfallbetrachtung. | Vielen Dank für den rechtlichen Hinweis. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|--|---|
| 007-012 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Das LROP 2017 formuliert in Abschnitt 4.2.07 Satz 13 als Grundsatz der Raumordnung, dass neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen sind, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB liegen, eingehalten wird. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Im Unterschied zu Zielen der Raumordnung stellen sie zwar keine landesplanerische Letztentscheidung dar, sondern haben den Rang eines Abwägungsbelangs. Aus dem Unterschreitendes Abstandes von 200 m gegenüber den im Außenbereich gelegenen Wohngebäuden ist jedoch ein sorgfältiger Abwägungsprozess bereits im Raumordnungsverfahren zu führen. Ichverweise in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 14.Juni 2017 - 4 A 10/16, 4 A 12/16, 4 A 14/16, 4 A 15/16 -, juris. | Vielen Dank für den rechtlichen Hinweis. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 007-013 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktu r; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen werden insgesamt 61 Gebäude auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück durch die Unterschreitung des Mindestabstandes von 200m von Gebäuden im Außenbereich gem. § 35 BauGB durch die Vorzugsvariante betroffen vgl. Anhang zu den Antragsunterlagen des ROV, S. 16 ff - Wohnumfeldbetrachtung). Jedoch werden bei den 8 festgestellten Engstellenabschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück keine Engstellen mit einer Erdkabeloption vorgeschlagen. | Die Amprion hat die in der Antragskonferenz vorgegebenen Untersuchungsräume und -gegenstände berücksichtigt. Sie hat sich in den vorliegenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren in einer für dieses Verfahren ausreichenden Tiefe mit den Vor- und Nachteilen der Korridore 2 und 3 im Bereich der Engstelle 9 auseinandergesetzt. |
| 007-014 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Der Bundesgesetzgeber hat insbesondere für diese Maßnahme, wie bereits dargelegt, die Möglichkeit des Einsatzes der Teilerdverkabelung im Übertragungsnetz auf der Höchstspannungsebene in den Vorschriften des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG, 2015) und des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG, 2016) für die in diesen Vorschriften genannten bzw. besonders gekennzeichneten Drehstrom-Pilotprojekte abschließend geregelt. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380 kV-Leitung werden in § 4 BBPIG umrissen. Im Wortlaut des § 4 BBPIG (2016) heißt es: | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis. |
| 007-015 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | (1) Um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen, können die im Bundesbedarfsplan gekennzeichneten Vorhaben der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|--|---|
| 007-016 Landkreis Osnabrück | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | (2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn a) die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, b) die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen, In der pilothaften Anwendung zur Erprobung von Erdkabelabschnitten wird jedoch nach Auffassung des Landkreises Osnabrück für den Leitungsabschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück) kein ausschöpfender Gebrauch gemacht. Im Gegenteil, die Pilotanwendung zur Erprobung der Erdkabeloption soll weiterhin für das Gebiet des Landkreises Osnabrück als Freileitung realisiert werden. Damit wird der Aufforderung des Gesetzgebers (Erprobung von Erdkabelabschnitten) nicht nachgekommen. Im Gegensatz zur eingeschlagenen Methodik wäre es angemessen, zunächst alle Engstellen auf der dann zu realisierenden Trasse als Erdkabel zu versehen und nur im Ausnahmefall den Grundsatz der Raumordnung (Erdkabelvariante) im Rahmen der Abwägung zu überwinden. | Aus Sicht der Amprion folgt, entgegen der Auffassung des Landkreises, aus der Bestimmung der Leitung zum Pilotprojekt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG nicht, dass die Trasse überall dort, wo die Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EnLAG gegeben sind, grundsätzlich in der Ausführungsvariante der Erdverkabelung zu planen ist. Das Vorliegen der Auslösekriterien eröffnet der Vorhabenträgerin lediglich die Möglichkeit, entgegen entgegen der Vorgaben der §§ 1, 11, 49 EnWG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten auf die Ausführungsvariante der Erdverkabelung zurückzugreifen. Inwieweit die Erdverkabelung als technische Lösung von Raumkonflikten in der Abwägung als vorzugswürdige Lösung anzusehen ist, ist - wie geschehen - stets im Einzelfall zu prüfen. Etwas anderes ergibt sich aus Sicht der Amprion auch nicht aus Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 3 oder S. 18 LROP. |
| 007-017 Landkreis Osnabrück | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken | 3 Unterlage (Kap. 1-8) 3.1 Im Vergleich unausgewogene Technologieangaben Vielfach wird in den Unterlagen ein Technologievergleich angestellt, in welchem Erdkabel unangemessen schlecht abschneiden. So fehlt z. B. gänzlich eine nähere Darstellung umweltschonender geschlossener Verlegeverfahren für Erdkabel. | Wie vorstehend ausgeführt, setzt das EnLAG für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. In Kapitel 9 wurden sämtliche Engstellen betrachtet und unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage bewertet. Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. |
| 007-018 Landkreis Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Unter der Überschrift 0.3.2. Abstandsvorgaben der niedersächsischen Landesregierung werden auf S. 15 recht unvermittelt Nachteile der Erdkabelbauweise aufgeführt, zu denen eine eventuell höhere Störanfälligkeit und die wesentlich geringere Lebensdauer gehören sollen. Dies, obwohl an anderer Stelle konstatiert wird, dass es zur tatsächlichen Lebensdauer noch gar keine gesicherten Aussagen gibt. Da an dieser Stelle weder Vorteile der Erdkabeltechnologie noch Nachteile der Freileitungstechnologie gegenübergestellt werden, darf man annehmen, dass hier ein generelles Missfallen gegenüber den niedersächsischen Abstandsvorgaben artikuliert werden soll. | Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|--|
| 007-019 Landkreis Osnabrück | C.3.2.1 Landwirtschaft B.4.2.6 Teilerdverkabelung | In der Auswirkungsprognose wird im Abschnitt Landwirtschaft (S. 93) ohne Quellenangabe erörtert, es seien unter Höchstlast an der Kabeloberfläche Temperaturen von 70 Grad zu erwarten, an der Außenseite des Schutzrohres noch 65 Grad. Nichtsdestoweniger seien gravierende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erwarten, da unter gängigem Witterungseinfluss größere Temperaturschwankungen üblich seien. An dieser Stelle wird nicht nur missachtet, dass auch lokale Wachstumsunterschiede für die Landwirtschaft schwerwiegende Folgen haben können, sondern auch, dass die letztendlichen Temperaturbedingungen im Wurzelbereich durch Kabeldimensionierung, Legetiefe, Legeabstände etc. beeinflussbar sind. In dieser Form und ohne Literaturangaben wirken diese Darstellungen zu einer Erdkabelverlegung nicht nur extrem verunsichernd, sondern auch unnötig abschreckend. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Mit der Erwähnung beispielhafter Temperaturen an der Kabeloberfläche war weder eine Verunsicherung des Lesers noch eine abschreckende Wirkung beabsichtigt. Amprion wird erst vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens zu erwartende Temperaturen an der Kabeloberfläche abschätzen und daraus resultierende Wirkungen beschreiben und bewerten können. Auf dieser Basis wiederum lassen sich dann Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ableiten. |
| 007-020 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 3.2 Bezugnahme auf veralteten Schutzgüterkatalog Die Unterlagen erfüllen nach den einleitenden Ausführungen auf S. 18 zufolge den Anforderungen des §6 Abs. 3 und 4 UVPG 2010. Damit erfüllen sie aber nicht die aktuellen Anforderungen des UVPG nach Änderung vom 08.09.2017, welches inzwischen grundlegend umgestellt(relevant statt §6 nunmehr Anlage 4) und u. a. im Schutzgüterkatalog deutlich erweitert wurde. | Die Anwendung des UVPG 2010 findet gemäß den Erläuterungen in Kap. 0.2 auf Grundlage der Übergangsregelungen in § 74 Abs. 2 UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sowie § 21 NROG statt. Demnach ist ein laufendes Verfahren nach der jeweils alten Gesetzesfassung zu Ende zu führen. Für dieses Verfahren gilt die Fassung des UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 gültigen Fassung. |
| 007-021 Landkreis Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Unter anderem sind in den Unterlagen des Antragstellers nach den aktuellen Vorgaben zusätzliche Schutzgüter wie Fläche und Luft, zu berücksichtigen, weiterhin Risiken für menschliche Gesundheit, Natur und Landschaft etc.. Nach Art und Quantität sollen dabei u.a. Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung beschrieben werden. Dies ist im Falle des vorliegenden Vorhabens u. a. hinsichtlich der Wärmeabgabe von Kabeln in den Boden sowie bei der Erörterung elektrischer und magnetischer Feldemissionen sowie bei der Gewährleistung des Wohnumfeldschutzes von Bedeutung. | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |
| 007-022 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die Berücksichtigung eines veralteten und damit unvollständigen Schutzgüterkatalogs setzt sich in den Kapiteln 2 Umweltrelevante Wirkfaktoren, 6 Beschreibung der Umwelt und 7Auswirkungsprognose fort. | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 007-023 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | 3.3 Schutzgut Mensch Eine Bestandsdarstellung des Schutzguts Mensch, welches nach den aktuellen Vorgaben des UVPG als Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu bezeichnen ist, findet faktisch nicht statt. Die halbseitigen Ausführungen (S. 77) verweisen auf die wenig ausführlichen Angaben zur Siedlungs-Struktur. Menschliche Gesundheit wird nicht im Ansatz diskutiert. Eine Karte der sensiblen Nutzungen wäre z. B. hilfreich. Ausführungen zum heutigen Wissenstand bzgl. Feldemissionen wären darüber hinaus angemessen. Das Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit bietet insbesondere auch einen Rahmen, in welchem die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldemissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern wären. Dies ist nicht geschehen. | In Kap. 7.2.1 der Unterlagen wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Amprion sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen. so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind. |
| 007-024 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Sollten bei den wenig informativen Aussagen zum Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit Wissensdefizite den Ausschlag geben, wäre dies im Abschnitt Schwierigkeiten und Kenntnislücken darzulegen. Hier wäre u. a. ein Hinweis auf das aktuelle Forschungsprogramm des BfS Strahlenschutz im Stromnetzausbau angemessen, welches in seinen Fragestellungen offenbart, wie umfangreich noch die Wissensdefizite zu den gesundheitlichen Effekten elektrischer und magnetischer Felder an Übertragungsleitungen sind. | Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Die geplante 380-kV-Leitung wird die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. |
| 007-025 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | 3.4 Wohnumfeldschutz Die Abstandsvorgaben für Freileitungen durch die niedersächsische Landesplanung sowie die vergleichbaren Festlegungen des EnLAG dienen dem Wohnumfeldschutz. Die Vorgaben begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen durch Stromleitungen generierten elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2012, Begründung S. 51). Eine verstärkte Beachtung von Risikoaspekten fordert nicht das novellierte UVPG, sondern geht auch konform mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (2001/2009), die vor dem Hintergrund bestehender Wissensunsicherheiten dazu rät, die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auszuschöpfen und die Abstände zwischen Wohnnutzungen EMF- emittierenden Anlagen so groß wie möglich anzulegen. | Bei der Betrachtung und Bewertung des Wohnumfeldschutzes ist - entgegen der Darstellung in der vorliegenden Stellungnahme - nicht allein auf den Gesichtspunkt der visuellen Beeinträchtigung abgestellt worden. Eine Bewertung des Wohnumfeldes erfolgt in den Unterlagen auch hinsichtlich der wohnumfeldnahen Aktivitäten. Potenzielle Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur und auf Nutzungsaktivitäten im Freiraum sind betrachtet worden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------------|--|---|--|
| 007-026 # Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird von keinem Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (ML NDS 2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die Antragstellerin in der RVS unter ausgiebiger Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelung fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch nahezu ausschließlich auf die visuellen Komponenten reduziert. Demgegenüber sieht die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP aber unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz vor, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt: | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 007-025. |
| 007-027 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei. Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen (LROP 2012, Begründung S. 51). | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 007-025 und 007-023. |
| 007-028 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern u. a. deren betriebliche Aspekte auf: Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau und Betrieb von Höchstspannungsleitungen reduziert werden (NLStBV et al. 2017, S. 3, Unterstreichung hinzugefügt). | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 007-025 und 007-023. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|--|
| 007-029 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Die Ausnahme-Regelung des LROP greift, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energie-wirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9). Die in den Antragsunterlagen vorrangig mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten 200 m Abständen sind vor dem aufgezeigten Hintergrund in keiner Weise stichhaltig. Ausnahmen vom Wohnumfeldschutz (die in den Antragsunterlagen im 200 m-Bereich die Regel darstellen) sind begründet, wenn, wie im LROP vorgesehen, v. a. auf betriebliche Aspekte abzielende Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen kommen. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 007-025 und 007-23. |
| 007-030 Landkreis Osnabrück | B.3.1.3 Flora B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz | 3.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die Bestandsdarstellung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschränkt sich ausschließlich auf die cursorische Erörterung der im Untersuchungsgebiet nach dem BNatschG faktisch ausgewiesenen Schutzgebiete sowie die als solcherart schutzwürdig geltenden Bereiche und die in der Raumordnung als naturschutzbezogene Vorranggebiete ausgewiesenen Bereiche. Es fehlt an einer Erörterung spezifischer Artengruppen und Arten. In einem Vorhaben des Freileitungs-baus erscheint u. a. eine dezidierte Bezugnahme auf Fledermäuse sowie die örtliche und regionale Avifauna unerlässlich. Der Verweis auf die Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen macht diese Erörterungen keineswegs verzichtbar, denn unterschiedliche Beseilungen und unterschiedliche Masthöhen beeinträchtigen unterschiedliche faunistische Arten. | Den Variantenvergleichen und der Herleitung des Antragskorridors im Rahmen der Engstellenbetrachtung (Kap. 9) liegen Ergebnisse von eigenen Bestandsaufnahmen und Untersuchungen u.a. zur Avifauna und zu Fledermäusen zu Grunde, die ausführlich im Anhang dokumentiert sind. Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen sind im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung in dem o.g. Kapitel integriert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass detailliertere Untersuchungen erst im Zuge der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen werden. |
| 007-031 Landkreis Osnabrück | B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz | Ein Artenschutzfachbeitrag, welcher die fachlichen Anforderungen und Standards eines Raumordnungsverfahrens erfüllt, fehlt in den vorliegenden Unterlagen. Kartierungen von Brut- und Gastvögeln sind in Schwerpunkträumen i. A. verfügbar, ggf. sind Nachkartierungen anzustellen. Gleiches gilt für Fledermäuse. Unter anderem auf S. 131 (letzter Satz) wird die Erfüllung artenschutzrechtlicher verbotstatbestände pauschal ausgeschlossen - ohne naturschutzfachliche Untersuchungsergebnisse ist dies eine nicht nachvollziehbare Prognose. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen unter 007-030. |
| 007-032 Landkreis Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.5 sonstige Stellungnahmen | 4 (ROV-Unterlage Kap. 9) 4.1 Vergleichsmaßstäbe für die Bewertung von Engstellen Eingangs (S. 121) wird zur Engstellenbetrachtung angemerkt, die Entscheidung über die vorzugswürdige Ausführungsalternative erfolge unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorgaben sowie im Rahmen einer Abwägung, die raumordnerische, umweltbezogene, technisch-wirtschaftliche sowie weitere Aspekte berücksichtigt. Es fragt sich, was unter weitere Aspekte zu verstehen ist. Auch fragt sich, welche Schwellenwerte für die technisch wirtschaftliche Bewertung zugrunde gelegt werden. Aus Sicht des betroffenen Landkreises ist die hier durchscheinende Beliebigkeit der zugrunde liegenden Bewertungskriterien nicht akzeptabel. | Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Antragstellerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|--|--|
| 007-033 Landkreis Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.5 sonstige Stellungnahmen | Eine Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen erfordert einen übergeordneten Bewertungsrahmen, welcher über alle Engstellen hinweg eine Einheitlichkeit der Gewichtungen sichert und bei der einzelnen Beurteilung einer Engstelle als Orientierung dient. Ein solcher Bewertungsrahmen fehlt für den Engstellenvergleich, so dass die individuellen Gründe einer Beurteilung vielfach nicht nachvollzogen werden können. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, auf welche Weise bei der weit überwiegenden Zahl der Engstellen eine Entscheidung zugunsten der Bauart „Freileitung“ getroffen wird. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen unter 007-032. |
| 007-034 Landkreis Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Der Abschnitt 9.0.2 zu den technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes von Erdkabeln im 380-kV-Drehstrombereich ist ohne spezifischen Ortsbezug durchgehend allgemein gehalten und liest sich daher insgesamt eher als eine Kritik an den raumordnerischen Vorgaben zum Wohnumfeldschutz und zur Verlegung von Erdkabeln. Es geht in den Ausführungen insbesondere Netzresonanzfrequenzen, die bei zunehmender Erdverkabelung Störungen, Überlastungen und Zerstörungen von Netzelementen herbeiführen können. Die Netzzuverlässigkeit und Systemsicherheit steht damit offenbar dahin, so dass bereits schon in diesem einführenden, nur durch technische Spezialisten zu verifizierendem Abschnitt ersichtlich wird, dass sich die Antragstellerin allenfalls auf eine außerordentlich zurückhaltende Erdverkabelung einlassen will. | Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander. |
| 007-035 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.4.2.6 Teilerdverkabelung | 4.2 Engstelle 1An der Engstelle 1 entwickelt die Antragstellerin drei Alternativen. Die Entscheidung für die die Vorzugsvariante 01-2 ist aufgrund der größten Vermeidungswirkung nachvollziehbar. Gleichwohl verbleibt ein Haus mit einer Nähe von 124 m zur Freileitungstrasse. Eine Vergrößerung des Abstandes ginge zu Lasten eines Naturschutzgebietes. Es stellt sich die Frage, ob für dieses Haus eine Erdverkabelung in Verbindung mit der angrenzenden Engstelle 2infrage kommt. | In den Unterlagen erfolgt grundsätzlich eine Engstellen-übergreifende Betrachtung zur vorzugswürdigen Bauweise. Hinsichtlich Engstelle Nr. 1 wird die Realisierung als Freileitung gegenüber einer Realisierung als Erdverkabelung auch bei einer Gesamtbetrachtung mit der unmittelbar anschließenden Engstelle Nr. 2 als vorzugswürdig betrachtet. |
| 007-036 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | 4.3 Engstelle 2Die Engstelle 2 streift den Ortsrand der Siedlung Wellingholzhausen-Placke. Von drei möglichen Alternativen wird nicht die konfliktärmste Alternative 02-2, sondern die Variante 02-1mit 13 Querungen des 400 m-Abstandes zu Wohnhäusern im Innenbereich und 3 Querungen des 200 m-Abstandes zu Wohnhäusern im Außenbereich gewählt. Dies wird damit begründet, dass eine Neubelastung von 4 Wohnhäusern im Außenbereich auch mit der Variante02-2 nicht zu vermeiden wäre. Dieser Aspekt kann zwar nachvollzogen werden - nichtnachvollziehbar ist jedoch die Entscheidung für eine Freileitung trotz vielfacher Verletzung des landesplanerischen Ziels einer Erdkabelverlegung im 400 m-Abstand zu Wohnsiedlungen. | Wie in den Unterlagen erläutert, sieht die Amprion die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9 zur Errichtung einer Freileitung aufgrund der vorhandenen Sichtverschattungen in einem bereits vorbelasteten Raum als gegeben an. Die Realisierung als Freileitung wird hier in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung unter anderem der Aspekte der Raumordnung und der Umweltplanung sowie technisch-wirtschaftlicher Aspekte als vorzugswürdig bewertet. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|--|--|
| 007-037 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Insbesondere an der Engstelle 2 wird ein generelles Defizit der gesamten Unterlage deutlich, welches darin besteht, dass die Antragstellerin offen lässt, welche Marginalschwellen zur Unterschreitung der 400 m- und 200 m-Abstände angenommen werden und welche Mindestlänge einer Erdkabelstrecke bei normalen Bodenverhältnissen als technisch/wirtschaftlich vertretbar angenommen werden darf. | Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 EnLAG vorliegen, ist die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung in den Engstellen geprüft worden. Die Entscheidung über die vorzugswürdige Ausführungsalternative erfolgte unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorgaben sowie im Rahmen einer Abwägung, die raumordnerische, umweltbezogene, technisch-wirtschaftliche sowie weitere Aspekte berücksichtigt hat. Grundsätzliche Marginalschwellen zur Unterschreitung der 400 m- und 200 m-Abstände sowie eine Mindestlänge für eine Erdkabelstrecke bestehen nicht. |
| 007-038 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.5 sonstige Stellungnahmen | Die Antragstellerin begründet die vielfache Verletzung der Abstandsvorgaben (S. 140) damit, dass nur einige wenige der betroffenen Wohngebäude eine direkte Sichtbeziehung zur Freileitung hätten. Hinsichtlich der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als nahezu ausschließliche Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, besteht offensichtlich ein generelles Missverständnis. Unter Pkt. 2.4 dieser Stellungnahme wurde bereits verdeutlicht, dass die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz in den Mittelpunkt stellt, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt. Vor allem hierauf wäre auch die Begründung eines ggf. gleichwertigen Wohnumfeldschutzes zu beziehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich eine Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht überhaupt allein auf die Sichtachse eines alleinigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf. Wie aus der o. g. Begründung zu Ziffer 07, Satz 8 des LROP hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten und ist somit nicht auf einen einzigen Punktbezogen. | Die Bewertung der Wohnumfeldqualität erfolgt in den Unterlagen auch hinsichtlich der wohnumfeldnahen Aktivitäten. Eine über die grundsätzliche Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV hinausgehende Betrachtung der von dem geplanten Vorhaben ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder ist aus Sicht der Amprion in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine detaillierte Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. Zusammenfassend ist die Amprion der Auffassung, dass hinsichtlich der Unterschreitungen des 400m-Abstandes und des 200m-Abstandes der Tatbestand der Zielausnahme gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 7 Satz 9 lit. a LROP (gleichwertige vorsorgende Wohnumfeldqualität) erfüllt ist. Im Übrigen weist die Amprion darauf hin, dass es sich bei dem 200m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 7 Satz 12 Hs. 1 LROP um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der - ungeachtet des Eingreifens der Zielausnahme - im Rahmen der Abwägung durch überwiegende andere Belange überwunden werden kann. |
| 007-039 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Als einer der Ausschlussgründe für Erdkabel wird das Vorhandensein eines Trinkwasserschutzgebiets (Zone IIIA) angeführt. Dies steht im Widerspruch dazu, dass in der Planung des länderübergreifenden Erdkabelvorhabens SuedLink Trinkwasserschutzgebiete in ihren Randbereichen (Zone III) keineswegs ausgeschlossen werden. Dabei wird die Meinung vertreten, dass sich Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch standardmäßige Maßnahmen der Bauausführung vermeiden lassen. | Eine Erdverkabelung wird in Engstelle Nr. 2 nicht ausschließlich aufgrund des Vorhandenseins eines Trinkwasserschutzgebiets (Zone IIIA) ausgeschlossen. Es handelt sich um eines von vielen anderen Abwägungskriterien, die in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt wurden. Aufgrund der Sensibilität von Trinkwasserschutzgebieten als auch des Schutzanspruches der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind in diesen Bereichen notwendige Bodeneingriffe oder andere negative Einflüsse auf das Grundwasser auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Entsprechend dem Vorsorge- und Vermeidungsprinzip stellt sich der Bau einer Freileitung im Vergleich zum Bau einer Teilerdverkabelung (einschließlich der Errichtung von zwei Kabelübergabeanlagen) hinsichtlich der Querung des Trinkwasserschutzgebietes als konfliktärmer dar. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 007-040 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Zusammenfassend bleibt hinsichtlich der Engstelle 2 festzustellen, dass die Wahl der Variante 02-1 im Einklang mit den Zielen der Raumordnung nur als Erdkabelverbindung möglich ist. Hierbei bietet sich an, auch das in 124 m zur Trasse befindliche Haus der Engstelle 1 zu integrieren, was den Abstand der beiden Kabelübergabestationen vergrößern würde. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-041 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | 4.4 Engstelle 3 An der Engstelle 3 werden gegenüber der Bestandsleitung zwei weitere Varianten untersucht. Die konfliktärmste Variante, Variante 03-2 wird als Vorzugsvariante vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist nachvollziehbar, obwohl 2 Wohngebäude im Außenbereich unterhalb des 200 m-Abstandes tangiert werden. Hier bietet sich an, zumindest das nächstgelegene Haus in eine Erdverkabelung der Engstelle 2 zu integrieren. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-042 Landkreis Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung | In der Begründung einer Nicht-Erdverkabelung der Engstelle 3 wird angeführt, dass selbst ein Abstand von 1,4 km zu einem vergleichsweise geringen Abstand zwischen den beiden Kabelübergangsstationen führen würde. Hier stellt sich ein weiteres Mal die Frage, welcher Minimalabstand denn zugrunde gelegt werden darf und aus welchen Gründen. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-043 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | 4.5 Engstelle 4 Die Engstelle 4 umfasst eine unvergleichlich weite Leitungsstrecke, wie sie sonst in 3 bis 4 einzelnen Engstellen aufgliedert ist. Da die 220 kV-Trasse 266 Gebäude im 400 m-Siedlungsabstand tangiert werden 2 Trassenalternativen entwickelt: eine enge und kurzräumige Umfahrung von Borgloh (Variante 04-1) und eine weiträumige Umfahrung über nahezu die gesamte Teilstrecke (Variante 04-2). Die Variante 04-2 ist die Vorzugsvariante. Dies ist nachvollziehbar, weil es die konfliktärmere Variante ist. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 007-044 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Die Strecke soll als Freileitung gebaut werden, obwohl im nördlichen Raum 10 Wohngebäude im 200 m-Außenbereichsabstand gequert werden, davon eines in einem Abstand unter 100 m. Abgesehen von einer Querung mit 176 m bei Allendorf, konzentrieren sich alle anderen Querungen auf einer Strecke von rund 1.200 m zwischen Uphöfen und dem Abschnitt Am Königsbach. Es stellt sich die Frage, warum an dieser Stelle kein Erdkabel geplant ist. Die angeführte Begründung, in diesem Bereich würden starke Reliefunterschiede die Erdkabelverlegung erschweren, ist nicht nachvollziehbar, da die Geländeneigung weitgehend parallel zur Erdkabelstrecke verläuft. Weiterhin wird angeführt, die auf dieser Strecke geplante Mitnahme der 110 kV-Leitung sei nur als Freileitung realisierbar. Dies mag ein gewichtiges Argument sein, indes sagt dies noch nichts darüber aus, auf welche Weise ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für die 10 betroffenen Häuser gewährleistet werden kann. Auch ist die Realisierungsmöglichkeit der Leitungsmitnahme bis zur Planfeststellung offenbar noch ungeklärt. Dies spricht dafür, in den Bereichen Uphöfen und Am Königsbach Erdkabel vorzusehen. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Amprion weist darauf hin, dass das Gelände bei Uphöfen außerhalb der Niederung von ca. 125 m +NN bis auf ca. 90 m + NN am Königsbach abfällt, mit einer durchschnittlichen Steigung von ca. 10 %. Der Hinweis in den Unterlagen bezüglich der starken Reliefunterschiede sollte insofern nachvollziehbar sein. Die Gewährleistung eines gleichwertigen, vorsorgenden Wohnumfeldschutzes betrifft in erster Linie die Zielausnahme-Regelung für die Unterschreitung der 400-m-Abstandsvorgabe zu Wohngebäuden im Innenbereich gemäß Abschnitt 4.3 Ziffer 07 Satz 9 LROP. Diese gilt zwar gemäß Abschnitt 4.3 Ziffer 07 Satz 13 Hs. 2 LROP auch im Hinblick auf die die Unterschreitung des 200-m-Abstandes gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 Hs. 1 LROP; da es sich bei dem 200-m-Abstand allerdings um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel der Raumordnung handelt, kann er - ungeachtet des Vorliegens einer gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldqualität - im Rahmen der Abwägung durch andere überwiegende Belange - wie z.B. Schutz des Landschaftsbildes oder des Bodens - überwunden werden. |
| 007-045 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | 4.6 Engstelle 5 Die Engstelle 5 schließt sich direkt nördlich an die Engstelle 4 an. Es werden 2 Umgehungsvarianten entwickelt, die konfliktärmere Variante 05-2 wird zur Vorzugsvariante. Mit dieser Variante wird lediglich ein Wohngebäude im 200 m-Abstand gequert. Die Unterschreitung ist vor dem Hintergrund, dass die Abstandsanforderungen im Außenbereich mit 200 m ein raumordnerischer Grundsatz sind, mit 191 m so gering, dass die vorgeschlagene Freileitungsrealisierung nachvollziehbar ist. Da kein Raumwiderstand ersichtlich ist, den westlichsten Abspannmast um 9 m zu versetzen, sollte trotzdem versucht werden, den 200 m-Abstand einzuhalten. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Wie in den Unterlagen erläutert wird (Kap. 9.5.3), ist eine vollständige Einhaltung der Abstandsvorgabe ohne Querung eines angrenzenden 200-m-Abstandes von einem bislang unbelasteten Wohnhaus nicht möglich und wird deshalb nicht in Erwägung gezogen. |
| 007-046 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 4.7 Engstelle 6 Die Engstelle 6 schließt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf im Bereich Kronsunden nördlich der Engstelle 5 an. Es werden 2 Umgehungsvarianten entwickelt, die konfliktärmere weiträumige Umgehungsvariante 06-2 wird zur Vorzugsvariante. Mit dieser Variante wird kein Wohngebäude im 200-/400 m-Abstand gequert. Die vorgeschlagene Freileitungsrealisierung ist daher nachvollziehbar. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-047 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit B.4.2.6 Teilerdverkabelung | 4.8 Engstelle 7 Die Engstelle 7 schließt sich auf dem Gebiet von Georgsmarienhütte nördlich der Engstelle 6 an. Es werden 2 Umgehungsvarianten entwickelt, die konfliktärmere Umgehungsvariante 07-2 wird zur Vorzugsvariante. Mit dieser Variante 4 Wohngebäude im 200-m-Abstand des Außenbereichs zwischen 144 m und 170 m gequert. Sehr dichte Querungsabstände werden damit vermieden, die Bestandssituation ähnelt der vorgesehenen Situation weitgehend, sieht man einmal davon ab, dass die 380 kV-Leitung sowohl landschaftlich als auch in den elektrischen und magnetischen Feldwirkungen stärker ins Gewicht fällt. Unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Vorbelastung ist der Vorschlag einer Freileitungsrealisierung nicht gleichrangig gravierend als selbstverständliche Erdkabelnotwendigkeit zu betrachten wie Engstelle 4. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|---|---|
| 007-048 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5 sonstige Stellungnahmen | Neben der Erdkabel-Vorzugsvariante 1 für die Engstelle 9 werden zwei weitere Variantenvorgeschlagen für den Fall, dass die Querung der Schutzzone 2 eines Wasserschutzgebiets ein nicht zu überwindender Raumwiderstand ist. Die Variante 09-3 würde im nördlichen Bereich der Engstelle 7 nach Nordosten abzweigen. Angesichts bestehender Planungsrestriktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf (vgl. Ausführungen zur Engstelle 9), ist einer Realisierung der Variante 09-1 der Vorzug zu geben. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-049 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 4.9 Engstelle 8Die Engstelle 8 schließt sich im Bereich Voxtrup-Süd auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück nördlich der Engstelle 7 an. Es werden für die südliche Teilstrecke 3 Umgehungsvarianten entwickelt. Auf der nördlichen Teilstrecke kommt der Antragstellerin zufolge allein eine Erdkabelvariante in Verlängerung zur Verkabelung bei der Engstelle 9 und parallel zur bestehenden 220 kV-Leitung in Frage. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-050 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.5 sonstige Stellungnahmen | Die Konfliktrisiko der Umgehungsvarianten 08-2 und 08-3 unterscheidet sich nur minimal. Die etwas konfliktrichtigere 08-3 wird zur Vorzugsvariante. Mit dieser Variante werden immerhin noch 11 Wohngebäude im 200-m-Abstand des Außenbereichs gequert, davon 2 unter 50 m und 3 unter 100 m. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-051 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Der Vorschlag einer Erdkabelrealisierung auf der nördlichen Teilstrecke ist nachvollziehbar, die geplante Freileitungsrealisierung bei Tangierung einer Reihe von Häusern unter 100 und sogar unter 50 m dagegen ist dagegen nicht nachvollziehbar. Da sich die wichtigsten Abstandsunterschreitungen in direkter Nähe zur geplanten Erdkabelstrecke finden, liegt es nahe, die geplante Erdkabelstrecke zu verlängern und die geplante Freileitungsstrecke zu verkürzen. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-052 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Neben der Erdkabel-Vorzugsvariante 1 für die Engstelle 9 werden zwei weitere Variantenvorgeschlagen für den Fall, dass die Querung der Schutzzone 2 eines Wasserschutzgebietes ein nicht zu überwindender Raumwiderstand ist. Die Variante 09-2 könnte den Antragsunterlagen zufolge in einem weiten Bereich der Engstelle 8 nach Nordosten abzweigen. Inwieweit damit die zur Engstelle 8 angesprochenen Planungshindernisse umgangen werden können, wird zu prüfen sein. Allerdings bestehen Planungsrestriktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf (vgl. Ausführungen zur Engstelle 9), die dabei zu beachten sein werden. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|---|---|---|
| 007-053 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 4.10 Engstelle 9Die Engstelle 9 schließt sich an die Engstelle 8 an und reicht bis zur Umschaltanlage in Osnabrück-Lüstringen. Der Trassenabschnitt sieht aufgrund der dichten Besiedelung Varianten für eine Erdverkabelung vor. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-054 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Neben der kürzesten Vorzugsvariante 1 werden zwei weitere Varianten vorgeschlagen für den Fall, dass die Querung der Schutzzone 2 eines Wasserschutzgebiets ein nicht zu überwindender Raumwiderstand ist. Im Bereich der Variante 2 befindet sich jedoch der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 144 Beetkamp der Gemeinde Bissendorf (vgl. Abb.). Zudem sind mit der Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bissendorf im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Flächen für eine gewerbliche Nutzung dargestellt worden. Die im FNP geplante Gewerbefläche 29.1 betrifft die Erdkabel-Korridorvarianten 2 und 3. Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat für diese Fläche bereits am 7. Mai 2013 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 150 "Natberger Feld" gefasst. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Trassenfindung berücksichtigt. |
| 007-055 Landkreis Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Die im FNP vorgesehene Gewerbefläche 29.2. liegt auf der Erdkabel-Korridorvariante 3. Insofern ist die Ausweich-Trassenführung für die geplante Erdkabelstrecke zum Umspannwerk Lüstringen nur eingeschränkt mit den städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde Bissendorf kompatibel. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Trassenfindung berücksichtigt. |
| 007-056 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Den Antragsunterlagen zufolge wird das Wasserschutzgebiet Düstrup im Bereich der Engstelle 9 auf einer Strecke von 450 m gequert. Die Vorteile der Erdkabelvariante 09-1 überwiegen in verschiedener Hinsicht, so dass geprüft werden sollte, ob eine umweltschonende geschlossene Verlegung des Erdkabels im Bereich der Wasserschutzgebiets-Schutzzone 2 die Beeinträchtigungen der Erdkabelverlegung so weit reduzieren, dass eine Raumverträglichkeit gewährleistet ist. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-057 Landkreis Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.6 Teilerdverkabelung | 4.11 Zum Anhang 1: Variante in Parallelführung zur A33Die Ausführungen der Antragstellerin zur Parallelverlegung einer Freileitung an der A 33 sind weitgehend nachvollziehbar. Es ist plausibel, dass die auf dieser Strecke vorhandenen Verdichtungsräume zu erhöhten Raumkonflikten führen. Inwieweit eine tiefere Auseinandersetzung mit der autobahnnahen Variante als Erdkabeloption möglich wäre, ist nicht untersucht worden. Eine ergebnisoffene Prüfung der Trassenalternativen und die notwendige Transparenz und Akzeptanz für eine objektive und vergleichende Betrachtung erfordert daher eine Erhöhung des Detaillierungsgrades der Untersuchung dieser Trassenalternative. Eine deutliche Aufarbeitung der Alternativbetrachtung für mögliche Erdkabelabschnitte ist deshalb zwingend erforderlich. | Den Untersuchungsumfang hinsichtlich der Variante entlang der A33 hält Amprion für angemessen. U.a. anhand der zahlreichen bedeutenden Raumwiderstände lässt sich bereits eindeutig feststellen, dass der in der Stellungnahme angeregte Trassenkorridor nicht weiter zu verfolgen ist. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|--|---|
| 007-058 Landkreis Osnabrück | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken | 4.12 Zum Anhang 2: Technische Machbarkeit einer Erdverkabelung Bei der Umgehung von Engstellen werden insbesondere auch die Möglichkeiten der geschlossenen Verlegung mit zu betrachten sein. Anhang 2 beschreibt die als mit erheblichen Problemen behaftete, aber als technisch möglich bezeichnete Verlegung der Erdkabeltrasse auf der bisher geplanten Erdkabelstrecke. Eine geschlossene Verlegung von Erdkabeln wird gar nicht, nicht einmal auf Teilstrecken, erwogen. Die Gründe hierfür bleiben dem Leser verborgen, nähere Erläuterungen dazu wären hilfreich. Gängige Verfahren der geschlossenen Verlegung als auch innovative Verfahren wie die von Herrenknecht unter Förderung dem BMWI vorangetriebene Entwicklung des E-Powerpipe-Verfahrens sollten in den Antragsunterlagen angesprochen werden. | Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. |
| 007-059 Landkreis Osnabrück | B.3.1.6 Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete | 4.13 Zum Anhang 3: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des FFH-gebietes Teutoburger Wald, kleiner Berg in Form einer einseitigen Tabelle ist in keiner Weise nachvollziehbar. Mit einer auf einige wenige überschlägige Stichworte reduzierten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden die Anforderungen an eine solche Prüfung auch im übergreifenden Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nicht erfüllt. Eine systematische Bestandsaufnahme der potentiell betroffenen Natura 2000-Schutzgüter ist nicht zu erkennen. Hierzu wäre erforderlich, die Arten und Lebensräume des Gebietes sowie die spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele voranzustellen. | Im Rahmen der Raumordnungsverfahren erfolgt eine der Ebene der Raumordnung angepasste Betrachtung von möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete. Dabei geht es um eine Einschätzung, ob Erhaltungsziele erheblich betroffen sein können, um feststellen zu können, ob dem Vorhaben schwer zu überwindende Hindernisse (wie ein mögliches Ausnahmeverfahren aufgrund einer FFH-Unverträglichkeit) entgegenstehen. Insofern handelt es sich nicht / kann es sich um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie sie zum Planfeststellungsverfahren zu erstellen ist, handeln. Das Kapitel 2 des Anhangs zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) umfasst die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. In Kapitel 2.1 sind die Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete dargestellt. Nach Mitteilung des Landkreises Osnabrück waren die Erhaltungsziele gemäß den Gebietsvorschlägen zugrunde zu legen. Diese umfassen die Darstellung der für das jeweilige FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten. In Kapitel 2.2 werden die der Ebenen der Raumordnung entsprechend bekannten vorhabensbedingten Wirkungen dargestellt. In Kapitel 2.3 erfolgt die FFH-Vorprüfung, die durchgeführt wird, um festzustellen, ob schon bei überschlägiger Betrachtung erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind. In Kapitel 2.4 erfolgt eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit, die der Ebene der Raumordnung und dem o. g. Zweck angemessen ist. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|--|
| 007-060 Landkreis Osnabrück | B.3.1.5 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland B.5 sonstige Stellungnahmen | Soweit keine Schutzgebietsverordnung existiert, ist dies aus dem Standarddatenbogen zzgl. aktueller Kartierungsergebnisse zu ermitteln. So ist dem Standarddatenbogen z. B. zu entnehmen, dass nicht nur die kursorisch erwähnte Teichfledermaus, sondern auch die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr anzutreffen sind. | Auf Nachfrage beim Landkreis Osnabrück wurden Sweco, da keine Darstellung der Erhaltungsziele gemäß aktuellen Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung vorliegen, die Erhaltungsziele gemäß Gebietsvorschlag Else und obere Hase des Niedersächsischen Umweltministeriums von 2004, Erhaltungsziele gemäß Gebietsvorschlag Teutoburger Wald, Kleiner Berg des Niedersächsischen Umweltministeriums von 1999 mitgeteilt. Diese wurden für die Betrachtung zugrunde gelegt. Auf der Ebene der Raumordnung ist es nicht üblich und sinnvoll, für die überschlägige Betrachtung detaillierte Bestandsaufnahmen vorzunehmen. Bezogen auf die erwähnten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr gemäß Standarddatenbogen ist festzustellen, dass aufgrund der im Bereich der Vorzugstrasse angetroffenen Lebensraumbedingungen mit einem Vorkommen zu rechnen ist, das über ein Durchfliegen des Raumes hinaus geht. Die Bechsteinfledermaus ist eine Art großflächiger, zusammenhängender, baumhöhlenreicher Wälder. Das Große Mausohr hat seine Wochenstuben in Gebäuden. Essentielle Jagdhabitats sind Hallen-Buchenwälder ohne Strauchunterwuchs, in denen die Art ideale Jagdgebiete vorfindet. Konkrete Aussagen zu den Wirkungen des Projektes auf die erwähnten Fledermausarten und die Definition notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung lassen sich erst vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens ableiten. |
| 007-061 Landkreis Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | 5 Weitere fachliche Belange 5.1 Bauleitplanung Grundsätzlich verweise ich auf die Planungshoheit der Gemeinden. Auf Grundlage der mir vorliegenden Informationen möchte ich dennoch auf folgende abgeschlossene sowie in Planung befindliche Bauleitplanungen hinweisen, die sich innerhalb der bzw. angrenzend an die Vorzugstrasse befinden (siehe auch Abbildung): Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Bissendorf): - Außenbereichssatzung Auf der Heide - Langenbrink - Bebauungsplan Nr. 2 „Natberger Heide“ - Bebauungsplan Nr. 144 „Beetkamp“ - Bebauungsplan Nr. 1 „Eistruper Berg“ - Ortsteil Uphausen - Eistrup - Bebauungsplan Nr. 2 „Der Winkel“ - Ortsteil Uphausen – Eistrup - Bebauungsplan Nr. 127 „Erweiterung Gewerbegebiet An der Autobahn“ - Bebauungsplan Nr. 131 „Erweiterung Gewerbegebiet An der Autobahn II“ - Bebauungsplan Nr. 122 „Gewerbegebiet An der Autobahn“ - Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbegebiet Eistruper Feld“ Bauleitplanentwürfe (Gemeinde Hilter a.T.W.): - 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechtskräftige Bebauungspläne (Stadt Melle): - Bebauungsplan Nr. 9 „Schützenstraße“ | Die vom Einwender genannten abgeschlossenen sowie in der Planung befindlichen Bauleitplanungen, die sich innerhalb des Vorzugskorridors befinden, werden bei der weiteren Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|---|
| 007-062 Landkreis Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | 5.2 Untere Denkmalschutzbehörde Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Höchstspannungseleitung Gütersloh-Wehrendorf Projekt Nr. 16 Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze NDS/NRW) UA Lüstringen (Osnabrück), Einleitung einer erneuten Beteiligung der Stadt/Gemeinde folgende Bedenken. Im Bereich des Antragskorridors und der Teilerdverkabelungskorridore befinden sich verschiedene Baudenkmale, die durch die geplante Errichtung von der Höchstspannungseleitung in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden können. Gemäß § 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes sind die Belange des Denkmalschutzes rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Umgebung von Kulturdenkmälern angemessen gestaltet wird. Die bislang vorgelegten Unterlagen machen keine Aussagen zu den vorhandenen Baudenkmalen. Hier sind die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen. Dabei kann sich die Darstellung nicht allein auf den Untersuchungskorridor beschränken. Auch Baudenkmale im Randbereich des Korridors sind zu berücksichtigen. | Die vom Einwender gegebenen Hinweise zu den Kulturdenkmälern werden bei der weiteren Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Der § 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes wird vorhabenbezogen berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme 007-069). |
| 007-063 Landkreis Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | Inwieweit Baudenkmale durch die geplante 380 KV-Leitung beeinträchtigt werden kann auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Im Zuge der weiteren Planungen sind vom Antragsteller die Auswirkungen auf die im Plangebiet befindlichen Bau- und Bodendenkmale anhand prüffähiger aussagekräftiger Unterlagen darzulegen. Dies kann durch maßstäbliche Visualisierungen der Baudenkmale und deren Umgebung mit den entsprechenden Masten, Übergabestationen der Erdverkabelungen etc. erfolgen. | Insoweit wird auf die Stellungnahme 007-062 verwiesen. |
| 007-064 Landkreis Osnabrück | | 5.3 Archäologische Denkmalpflege Das Osnabrücker Land ist gekennzeichnet durch eine vielfältige Natur- und Kulturlandschaft. Hier befindet sich eine große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern aller Zeitstufen, die zum Beispiel in Form von Großsteingräbern, Grabhügeln oder Befestigungen auch landschaftsprägend sind. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-065 Landkreis Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | Für den Untersuchungsraum in Stadt und Landkreis Osnabrück wurden dem Vorhabenträger über die SWECO GmbH bereits im März 2016 umfassende Informationen zu den bislang bekannt gewordenen Denkmälern aus der Archäologischen Datenbank für Niedersachsen (ADAB) in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Einige obertägige Denkmale/Denkmalgruppen haben als Kulturgüter in die Planungsunterlagen Eingang gefunden. Darüber hinaus ist zusätzlich mit einer nicht zu beziffernden Anzahl von bislang unbekanntem Bodendenkmälern, die bei den vorgesehenen Erdarbeiten gefährdet und zerstört werden können, zu rechnen. Im weiteren Verfahren müssen daher mit geeigneten Maßnahmen die Trassenkorridore auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch den Vorhabenträger überprüft werden, z.B. durch Anfertigung und Auswertung von LIDARScans nach archäologischen Gesichtspunkten, aber auch durch Geländeprospektionen, Sondagen und Ausgrabungen. | Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmälern sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|--|
| 007-066 Landkreis Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | Schwerwiegende Folgen für den Erhalt der archäologischen Denkmalsubstanz dürften dann eintreten, wenn die spätere Neubautrasse zu Eingriffen in die sog. Plaggenesche (mittelalterliche/frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung der damaligen landwirtschaftlicher Nutzflächen) führen, da diese Böden in ihrer Funktion als Bodenarchiv als besonders schutzwürdig gelten. Sollten derartige Eingriffe vorgesehen sein, würde es unabhängig von der Eintragung bereits bekannter archäologischer Fundstellen/Bodendenkmale erforderlich sein, eine auf diese Flächen abgestimmte, dem Schutz archäologischer Denkmale entsprechende Berücksichtigung vorzusehen. | Das Vorkommen des naturgeschichtlich bedeutsamen Bodentypen Plaggenesch wurde in den Raumordnungsunterlagen an verschiedenen Stellen erwähnt. Grundsätzlich lassen sich konkrete Aussagen zu den Wirkungen des Projektes auf schutzwürdige Böden im Planungsgebiet erst vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens ableiten. Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen oder von Bodendenkmalen sind dann die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Schutzwürdige Böden etc. werden in die Auswirkungsuntersuchung mit eingestellt. Ferner wird ggf. ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept (inkl. Funktion Bodenarchiv) vorgelegt. |
| 007-067 Landkreis Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Auch eine Erdverkabelung führt zu einem nochmals erhöhten Gefährdungspotential für archäologische Substanz, da flächendeckender Oberbodenabtrag auf einer bis zu ca. 40 m breiten Bautrasse (nach derzeitiger Bauausführungstechnik von Erdkabeln der Fa. Amprion)durchgeführt wird. In diesen Bereichen ist daher mit bei Erdarbeiten zu Tage tretenden bislang unbekanntem Fundstellen unbedingt zu rechnen. Dieser Umstand kommt insbesondere für das östliche/südöstliche Stadtgebiet von Osnabrück und den angrenzenden Bissendorfer Raum zum Tragen, da sich hier eine durch zahlreiche Bodendenkmale (z.B. Großsteingräber, Grabhügelfelder, jungsteinzeitlicher Hortfund Lüstringer Kupferschatz) und eine hohe Anzahl schon bekannter archäologischer Fundstellen (z.T. am siedlungsgünstigen Niederungsrand der Hase gelegen) ausgewiesene prähistorische Kulturlandschaft oder archäologische Quadratmeile präsentiert, in deren Bereich mit bei Erdarbeiten zu Tage tretenden bislang unbekanntem Fundstellen unbedingt zu rechnen ist. Insgesamt erscheinen hier von den drei vorgeschlagenen Erdverkabelungskorridoren die beiden westlichen fundverdächtiger als der östliche. | Vielen Dank für die Hinweise. Siehe dazu auch die Stellungnahmen 007-065 und 007-066. |
| 007-068 Landkreis Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Grundsätzlich ist aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege festzustellen, dass die geplante 380kV-Leitung einen erheblichen Eingriff in die Denkmalsubstanz darstellt. Eine konkrete Überprüfung der bodendenkmalpflegerischen Verträglichkeit der Varianten ist anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen jedoch noch nicht möglich, da weder genaue Trassenverläufe noch Leitungsachsen, Mastenstandorte oder mit der Maßnahme in Zusammenhangstehende weitere Bodeneingriffe (auch Bodenverdichtungen) ersichtlich sind. In diesem Zusammenhang ist bereits mit Schreiben vom 13.10.2014 im damaligen Raumordnungsverfahren auf mögliche denkmalpflegerische Konfliktpotentiale hingewiesen worden (insofern behält die genannte Stellungnahme ihre Gültigkeit). | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen 007-065 und 007-066. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|--|--|
| 007-069 Landkreis Osnabrück | B.3.2.6 Landschaftsbild B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.5 sonstige Stellungnahmen | Darüber hinaus kann ohne Vorliegen des konkreten Trassenverlaufs die Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmale durch die Errichtung von baulichen Anlagen in Form von Masten und Leitungen in ihrer Umgebung in vielen Fällen nicht abschließend beurteilt werden. Daher sind im Zuge des weiteren Verfahrens die Auswirkungen der Trassenverläufe auf die obertägigen Denkmale durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darzustellen. Dies kann z.B. durch digitale naturgetreue 3D-Visualisierung geschehen. | Die mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmale durch das Vorhaben wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch entsprechende Vorgaben berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme 007-062). |
| 007-070 Landkreis Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.5 sonstige Stellungnahmen | Generell ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege darauf hinzuweisen, dass alle durch spätere Erdeingriffe betroffenen Bereiche, in denen archäologische Denkmalsubstanz begründet vermutet werden kann, durch geeignete archäologische Maßnahmen (z.B. Prospektionen und Ausgrabungen) vorab untersucht werden müssen. Die Kostenübernahme des Vorhabenträgers als Veranlasser für alle diese sowie die oben umrissenen Maßnahmen ist nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (§ 6) obligatorisch. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Der Hinweis kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden. |
| 007-071 Landkreis Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | 5.4 WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH Die WIGOS weist darauf hin, dass bei Durchführung der Vorzugsvariante im Engstellenbereich Nr. 5 (gem. Engstellen- und Variantenplan) ein Vorschaugebiet für Gewerbefläche in Hilter-Ebbendorf von der Leitung gestreift werden würde und somit mit einer Beeinträchtigung der zukünftigen gewerblichen Entwicklung an diesem Standort zu rechnen ist. Insofern sollte aus Sicht der WIGOS für den Engstellenbereich Nr. 5 möglichst eine Erdkabelvariante geplant werden, um eine mögliche gewerbliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft. |
| 007-072 Landkreis Osnabrück | B.4.3.1 Altlasten | 5.5 Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich des Plankorridors für die Trassenplanung der 380kV-Höchstspannungsleitung befinden sich Altablagerungen, die der Amprion GmbH mit Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 12.11.2012 durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück benannt wurden. Baumaßnahmen im Bereich und im unmittelbaren Umfeld der Altablagerungen sind durch ein fachlich qualifiziertes Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG planerisch vorzubereiten, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Planung und Maßnahmendurchführung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen. | Wir danken für Ihren rechtlichen Hinweis, der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden wird. |
| 007-073 Landkreis Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | 5.6 Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf das Gebiet des Landkreises Osnabrück, hier also auf die Trassen-Abschnitte in Georgsmarienhütte, Bissendorf, Hilter und Melle. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|--|--|
| 007-074 Landkreis Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.5 sonstige Stellungnahmen | Aufgrund der Tatsache, dass für das Vorhaben voraussichtlich soweit wie möglich die bestehende Trasse genutzt werden könnte, ist scheinbar eine Übereinstimmung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung gegeben. Hierdurch wird grundsätzlich dem Gebot der Eingriffsminimierung (Inanspruchnahme der Landschaft und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes) des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen. Dies trifft grundsätzlich auch dafür zu, dass die Anzahl der Masten voraussichtlich deutlich reduziert wird. Die Alternative "Parallelführung entlang der A33" wurde teilweise geprüft und insbesondere aufgrund einer längeren Gesamtlänge sowie von insgesamt höheren Konfliktwerten bezüglich der Raumwiderstände (z.B. durch unvermeidbare Nähe zu Wohnhäusern) aufgegeben. Für einen Teilabschnitt (Bereich Bissendorf) wird eine Erdverkabelung ev. in Betracht gezogen. Lage und Bauweise sollen auf den nachgelagerten Planungsebenen konkretisiert werden. | ohne |
| 007-075 Landkreis Osnabrück | B.3.1.6 Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete | FFH-Verträglichkeit Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Zu betrachten sind die FFH-Gebiete Else und obere Hase (DE-3715-331) und Teutoburger Wald, Kleiner Berg (DE-3813-331). Die Unterlagen kommen zu dem Schluss, dass für das FFH-Gebiet DE-3813-331 Teutoburger Wald, Kleiner Berg eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-076 Landkreis Osnabrück | B.3.1.6 Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete B.5 sonstige Stellungnahmen | Die vorliegenden Unterlagen zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind unzureichend: - es wurde nur die Vorzugsvariante betrachtet - die Betrachtung einer Teil-Erdverkabelung fehlt, auch als Option für weitere Flächen- eine kumulative Betrachtung fehlt- die Prüfung baubedingter, anlagenbedingter und betriebsbedingter Auswirkungen einschließlich der Betrachtung von Havariefällen fehlt weitgehend- Auswirkungen auf die charakteristischen Arten (siehe Vollzugshinweise des NLWKN) der gegebenenfalls betroffenen Lebensraumtypen fehlt weitgehend. Entsprechende Angaben sind nachzureichen. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung möglich. | Grundsätzlich verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen 007-059 und bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir Details einer Teil-Erdverkabelung und zur Prüfung baubedingter oder anlagebedingter Auswirkungen inklusive von Havariefällen nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 007-077 Landkreis Osnabrück | B.3.2.2 Wald, Forst | Betrachtung ausgewählter Waldbereiche Die wichtigsten von der hier dargestellten Trasse tangierten Wälder wurden untersucht und mit Hilfe einer Biotoptypenkartierung beschrieben. Die Unterlagen beschränken sich auf eine reine Beschreibung. Es fehlen jedoch nähere Angaben zu den durch das Vorhaben bewirkten qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die Waldbereiche, und zwar sowohl für die Vorzugs-Trasse als auch für die Variante A33 sowie für Abschnitte mit Erdverkabelung. Anhand der Unterlagen ist somit auch kein Vergleich der Varianten möglich, aus naturschutz-/waldrechtlicher Sicht. Entsprechende Angaben sind nachzuarbeiten. | Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung in den Waldbereichen werden im Rahmen der Engstellenbetrachtung (Kap. 9) bei der Analyse zu den Betroffenheiten bei jeder Variante berücksichtigt (Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt). Ebenso werden hier die potenziellen qualitativen und auch quantitativen (Querungslängen) Auswirkungen sowie ggf. in Erwägung zu ziehende Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Im Zusammenhang mit dem raumordnerischen Belang Forstwirtschaft erfolgen zudem ergänzende Erläuterungen. Darüber hinaus können Angaben zu den generellen Auswirkungen durch v.a. Freihaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen den vorhabensbezogenen Erläuterungen in Kap. 2.1 entnommen werden. Eine detaillierte Eingriffsbeurteilung ist erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage einer abgeschlossenen Feintrassierung möglich. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|---|
| 007-078 Landkreis Osnabrück | B.3.1.7 Artenschutz | Artenschutz Ein vollständiger Artenschutzbeitrag zur Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung fehlt. Damit fehlt auch die Relevanzprüfung, mit der zunächst unter Betrachtung aller in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten stufenweise abgeprüft wird, welche Arten für das Vorhaben relevant sind. Es wurden lediglich zwei Artengruppen diskutiert: Für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen. | Auf der Ebene der Raumordnung erfolgt eine Überprüfung, ob die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevanter Arten (hier: Vögel und Fledermäuse) wahrscheinlich ist. Die Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, wie es für die Ebene der Planfeststellung erforderlich ist, ist weder möglich - da Details zum Bau und zur Ausführung nicht bekannt sind - noch sinnvoll. Insofern kann auch auf eine Relevanzprüfung verzichtet werden. Vögel und Fledermäuse sind unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Verlustes von alten Gehölzbeständen (Höhlenbäume für Fledermäuse) und möglicher Kollisionen empfindlicher Vögel durch Anflug an Freileitungen relevant. Für weitere Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (Amphibien, Reptilien) wird es aufgrund des meist punktuellen Vorkommens ausreichend Möglichkeit der Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen geben, so dass von diesen Artengruppen kein Planungshindernis im Sinne eines möglichen Ausnahmeverfahrens auszugehen ist. |
| 007-079 Landkreis Osnabrück | B.3.1.7 Artenschutz | 1.Fledermäuse Der vorhabenbedingte Verlust von für Fledermäuse wichtigen Gehölzstrukturen könnte zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Insofern ist die Betrachtung der Fledermäuse für die Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange relevant. Mindestens 10Fledermausarten kommen im betrachteten Gebiet vor. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Betrachtungen sind in den eingereichten Unterlagen dokumentiert. |
| 007-080 Landkreis Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.3.1.7 Artenschutz | 2.Vögel Die Artengruppe der Vögel wurde als für das Vorhaben relevant erachtet, z.B. aufgrund von räumlichen Einengungen (Meideverhalten), durch Verlust von Bäumen sowie durch das Kollisionsrisikoinsbesondere für Großvögel. Die o.g. Unterlagen zum Artenschutz sind nachzureichen bzw. zu überarbeiten. Eingriffsregelung Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Detail auf den untergeordneten Planungsebenen abzuarbeiten. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der geforderten Unterlagen zum Artenschutz siehe Stellungnahmen 007-030 und 007-078. |
| 007-081 Landkreis Osnabrück | B.3.2.6 Landschaftsbild | Allerdings werden hier gar keine Angaben gemacht. Es ist mindestens zu diskutieren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie mit den Eingriffen in das Landschaftsbild umgegangen werden soll. So ist z.B. ein Bewertungsmodell zu wählen, anhand dessen sich die Höhe von zu leistender Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild ermitteln lässt. In diesem Zusammenhang ist auch zu diskutieren, wie viele und welche Art von Masten bei den einzelnen Varianten im Vergleich aufgestellt werden müssten. Hieraus ergibt sich auch, dass für die sonstigen Eingriffe (z.B. Bodenversiegelung) kein Vergleich möglich ist, da keine Betrachtung vorliegt. Es ist auch auf dieser Planungsebene möglich, zumindest überschlägig eine entsprechende Betrachtung vorzunehmen. Diese ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) vorzunehmen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|--|--|--|
| 007-082 Landkreis Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Es wurde beim Scoping-Termin bereits angesprochen, dass die Möglichkeit der Erdverkabelung zur Eingriffsminimierung generell näher zu prüfen ist, aufgrund von § 15 BNatSchG. Dies ist nicht erfolgt, eine vergleichende Betrachtung ist so nicht möglich. Hierzu sind wirtschaftliche und naturschutzfachliche vergleichbare Angaben notwendig. Entsprechende Angaben sind nachzureichen. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 007-083 Landkreis Osnabrück | B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Letztlich werden weitere und detailliertere Aussagen, insbesondere zu Artenschutz und Eingriffsregelung, einschließlich der Diskussion "Erdverkabelung/-Freileitung" auf den untergeordneten Planungsebenen abzuarbeiten sein. | ohne |
| 007-084 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | 5.7 Untere Wasserbehörde: Trinkwasserschutz Im Bereich des dargestellten Trassenkorridors befinden sich sowohl diverse öffentliche Trinkwasserbrunnen als entsprechend auch die zugehörigen Wasserschutzgebiete Düstrup-Hettlich und Wellingholzhausen. Aufgrund der hohen Sensibilität dieser Gebiete als auch des Schutzanspruchs der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind in diesen Bereichen eventuell notwendige Bodeneingriffe oder anderen negative Einflüsse auf das Grundwasser auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die kommenden Projektschritte müssen an dem Ziel ausgerichtet sein, dass die öffentliche Trinkwassergewinnung uneingeschränkt fortgesetzt werden kann. | Die Antragstrasse wie beispielsweise für den Querungsbereich des WSG Düstrup-Hettlich ist im Detail noch nicht bestimmt. Eine Betroffenheit des WSG bzw. der Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutz bzw. der Trinkwassergewinnungsgebiete kann zum jetzigen Zeitpunkt wegen zahlreicher zu beachtender Randbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Etwaige Arbeiten im gewässernahen Bereich und im WSG bzw. der Schutzzone I und II werden durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen bei der Bauausführung beachtet. |
| 007-085 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Eine Erdverkabelung im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich könnte aufgrund der notwendigen Bodeneingriffe sowie einer möglichen Verkeimungsgefahr durch die Wärmeeinwirkung der Höchstspannungsleitungen eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bedeuten. Die nachfolgenden Planungen sind deshalb durch Gutachten nach dem Stand der Technik zu begleiten, die den Nachweis erbringen, dass Gefahren für die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können. Innerhalb der angesprochenen Wasserschutzgebiete sind Gründungen für Strommasten im Hinblick auf Bodeneingriffe als auch eventuell erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen im Einzelfall zu bewerten. | Wärmebedingte Einflüsse auf die Trinkwassergewinnung innerhalb der angesprochenen Trinkwasserschutzgebiete können erst im Planfeststellungsverfahren detaillierter untersucht werden, wenn eine Feinplanung der 380-KV-Verbindung vorliegt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|--|--|---|
| 007-086 Landkreis Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Gewässerschutz In den vorliegenden Unterlagen werden die im Untersuchungsraum gelegenen wasserwirtschaftlichen Daten zu Gewässern hinreichend dargestellt. Von der geplanten Trassenführung wären Gewässer und Überschwemmungsgebiete maßgeblich durch die Errichtung der Masten Ñ aber auch im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen an sich - betroffen. Die erforderlichen Masten können als bauliche Anlagen u.a. den Hochwasserabfluss behindern bzw. verändern. Diese Auswirkungen müssen im weiteren Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft werden. Zudem können Gewässer direkt oder Ihre Entwicklungsmöglichkeit (Wasserrahmenrichtlinie Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot") beeinträchtigt werden. Auch dies ist im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Abteilung Wasserwirtschaft des Landkreises Osnabrück abzustimmen und zu prüfen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei der detaillierten Planung der Maststandorte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfen werden. Falls notwendig, werden wir spezielle Hochwasserfundamente bei den betroffenen Maststandorten berücksichtigen. |
| 007-087 Landkreis Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | 5.8 Straßen Erdverkabelung: Nr. 1: Kreisstraßen nicht betroffen Nr. 2: K 321, Abschn. 10 betroffen + K 228 im Bereich der BAB-Anschlussstelle Natbergen Nr. 3: K 228 zwischen Eistrup und Bissendorf betroffen Freileitung: K 330 (Abs. 10) etwa bei Station 1.200 betroffen; Alternative etwa bei Stat. 400, Bestandsstraße bei Stat. 160 K 224 (Abs. 10): Kreuzung der Freileitung etwa bei Stat. 4.000 K 225 (Abs. 10): Kreuzung der Freileitung im Bestand etwa bei Stat. 790 (Gittermast östl. d. Fahrbahn). Kreuzung der Vorzugsvariante bzw. der Alternative ca. bei Stat. 960. Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Fachdienst 9 Straßen ist bei der Ausführungsplanung zu beteiligen | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 007-088 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 5.9 Fazit Die Planungsunterlagen lassen den üblichen Aufbau klar unterschiedener Einzelunterlagen zu den Themen Raumverträglichkeit, Umweltverträglichkeit, Artenschutz und FFH-Verträglichkeit vermissen. Eine gesonderte und damit nachvollziehbare Bewertung der Umweltgesichtspunkte gem. UVPG ist auf diese Weise nur schwer möglich. Die im Kern rund 200-seitige Studie fällt im ersten, übergreifenden Teil insgesamt recht knapp und allgemein aus. Kompensiert wird dieses Defizit ein Stück weit dadurch, dass sich die nachfolgende Betrachtung der Engstellen nahtlos über die Leitungsführung erstreckt. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 007-089 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die Unterlagen erfüllen nicht die aktuellen Anforderungen des UVPG nach Änderung vom 08.09.2017 und sind insbesondere im Hinblick auf den erweiterten Schutzgüter-katalog und die erweiterten Anforderungen an die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen umfassend zu überarbeiten. Die Ausführungen zum Wohnumfeldschutz sind zu ergänzen und die Unterlage ist in dieser Hinsicht angemessen zu korrigieren. Die entsprechenden Vorgaben der Landesplanung begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen aus durch Stromleitungen generierten elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2012, Begründung S.51). | Die Anwendung des UVPG 2010 findet gemäß den Erläuterungen in Kap. 0.2 auf Grundlage der Übergangsregelungen in § 74 Abs. 2 UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) sowie § 21 NROG statt. Demnach ist ein laufendes Verfahren nach der jeweils alten Gesetzesfassung zu Ende zu führen. Für dieses Verfahren gilt die vor dem 16. Mai 2017 gültige Fassung des UVPG. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------|---|---|---|
| 007-090 Landkreis Osnabrück | B.3.1.7 Artenschutz B.4.2.6 Teilerverkabelung | Ein Artenschutzfachbeitrag, welcher die fachlichen Anforderungen und Standards eines Raumordnungsverfahrens erfüllt, fehlt in den vorliegenden Unterlagen und ist zu ergänzen. Die Betrachtung der 9 Engstellen gliedert sich jeweils in eine Betrachtung von zwei bis drei Leitungsalternativen. Vielfach, jedoch nicht immer, wird die konfliktärmste Leitungsalternative als Vorzugsalternative benannt und es wird eine Leitungstechnologie (Freileitung/Erdkabel)vorgeschlagen. Die Vorschläge sind nicht immer nachvollziehbar. An folgenden Vorschlägen ist aus Sicht des Landkreises Osnabrück dringend Korrekturbedarf erforderlich: | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des geforderten Artenschutzfachbeitrages siehe Stellungnahmen 007-030 und 007-078. |
| 007-091 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerverkabelung | Die Engstelle 2 (Wellingholzhausen-Placke) ist bei vielfacher Verletzung des landesplanerischen Ziels einer Erdkabelverlegung im 400 m-Abstand zu Wohnsiedlungen sinnvoller Weise als Erdkabelvariante zu planen. Dabei sollten angrenzende Abstandsüberschreitungen der Engstelle 1 und 3 mit einbezogen werden. Die angeführten Ausnahmebegründungen von dem im LROP geforderten Wohnumfeldschutz sind nicht stichhaltig. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Auffassung vertritt die Amprion, dass der Tatbestand der Zielausnahme-Regelung gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 9 LROP erfüllt ist. Eine bedeutende Verschlechterung der Wohnumfeldsituation von Placke ist nicht zu erwarten. Die 13 im Innenbereich liegenden Häuser, hinsichtlich derer der 400m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP unterschritten wird, liegen in weitestgehend sichtsverschatteter Lage zur geplanten Leitung. |
| 007-092 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerverkabelung | Bei der Engstelle 4 ist auf rund 1.200 m zwischen Uphöfen und dem Abschnitt Am Königsbach eine Erdkabelvariante zu planen. Die angeführten Ausnahmebegründungen von dem im LROP geforderten Wohnumfeldschutz sind nicht stichhaltig. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion weist darauf hin, dass es sich bei dem 200m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 Hs. 1 LROP um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der - ungeachtet der in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9 LROP geregelten Ausnahmen - im Rahmen der Abwägung durch andere, überwiegende Belange überwunden werden kann. |
| 007-093 Landkreis Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerverkabelung | Die mangelnde Länge der Erdkabelplanung auf der nördlichen Teilstrecke der Engstelle 8 ist nicht nachvollziehbar, da im direkten südlichen Anschluss eine Reihe von Häusern unter 100 und sogar unter 50 m durch Freileitung gequert werden sollen. | Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Auf dem südlichen Abschnitt der Vorzugsvariante 08-3 erfolgt lediglich eine Abstandsunterschreitung von 100 m, wie aus den Erläuterungen u.a. in der Schlussfolgerung in Kap. 9.8.3 und der Kartenanlage 8 hervorgeht. |
| 007-094 Landkreis Osnabrück | B.4.2.6 Teilerverkabelung | Die Erdkabelkorridorvarianten 09-2 und 09-3 stoßen auf eine Reihe von bauleitplanerischen Restriktionen in der Gemeinde Bissendorf. Es ist daher dringend zu prüfen, inwieweit eine umweltschonende geschlossene Erdkabelverlegung auf der Variante 09-1 raumverträglich ist. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Trassenfindung werden auch die Möglichkeiten von grabenlosen, geschlossenen Bauweisen berücksichtigt. |
| 007-095 Landkreis Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die im Anhang zu den Planungsunterlagen eingereichten Ausführungen greifen vielfach zu kurz. Bei der technischen Machbarkeit der Erdkabelverlegung werden z. B. geschlossene Verfahren nicht ansatzweise erwogen und die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit haltenden Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis nicht stand. | Bitte beachten Sie unseren Hinweis in der Stellungnahme 007-059. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|-------|--|-----------------------|
| 007-096 Landkreis Osnabrück | | Aufgrund der aufgezeigten Aspekte wird vom Landkreis Osnabrück erwartet, dass die Hinweise zu einer Überarbeitung und Neubewertung der Ergebnisse führen müssen und die überarbeiteten Unterlagen vor Abschluss mit der Landesplanerischen Feststellung erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden. | ohne |
| 007-097 Landkreis Osnabrück | | Mit freundlichem Gruß | ohne |

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|---|---|---|
| 008-001 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | | Beginn Einwendung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | ohne |
| 008-002 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen der Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen, NOWEGA GmbH Nevinghoff 20 48147 Münster, Wintershall Holding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 008-003 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.5 sonstige Stellungnahmen | Bitte beteiligen Sie die Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Das Plangebiet tangiert westsüdwestlich von Wellingholzhausen den Einwirkungsbereich der Altbergbau-Zeche Hammerstein (ehem. Steinkohlebergbau). In den roten Markierungen befinden sich Tagesöffnungen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Der Hinweis wird im weiteren Verfahrensverlauf geprüft. Bei einer etwaigen potenziellen Betroffenheit werden weitere Abstimmungen frühzeitig mit den Beteiligten durchgeführt. |
| 008-004 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | | Bild 1: Einwirkungsbereich der Altbergbau-Zeche Hammerstein (ehem. Steinkohlebergbau) | ohne |
| 008-005 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.2.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung | Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o. g. 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf (Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16) betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen bzw. randlich betroffen sind, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die teilweise auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiete festgelegt sind. Im Bereich der Rohstoffsicherungsgebiete bzw. des Trassenkorridors liegen zudem aktive Abbaubetriebe. Die genannten Flächen sollten nicht überplant werden, um auch zukünftig für die Rohstoffversorgung zur Verfügung zu stehen. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden. | Die vom Einwender genannten Bereiche der Rohstoffsicherungsgebiete bzw. der aktiven Abbaubetriebe entsprechen im Wesentlichen den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im RROP Osnabrück. Diese wurden bezüglich des raumordnerischen Belanges der Rohstoffwirtschaft in den Unterlagen berücksichtigt. Eine Betroffenheit der Rohstoffflächen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da zahlreiche zu beachtende Randbedingungen zu berücksichtigen sind. Die Trassenfindung wird unter Berücksichtigung der Belange der Rohstoffversorgung rechtzeitig detailliert abgestimmt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|---|
| 008-006 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz | Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zu den Unterlagen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens haben wir die folgenden bodenschutzfachlichen Hinweise und Empfehlungen: Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und seiner Funktionen Wir begrüßen den Umfang des Untersuchungsgebietes und die Erwähnung schutzwürdiger Böden. Aus dem Grad der Bodenfunktionserfüllung leitet sich die Schutzwürdigkeit der Böden im Plangebiet ab. Mit schutzwürdigen Böden sollte in besonderem Maße sparsam und schonend umgegangen werden. Im Bezug darauf weisen wir darauf hin, dass sich zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) auf die Bewertung der Bodenfunktionen fokussiert. Für die weiteren Planungen und Erarbeitungen geben wir daher Folgendes zu beachten: Wir empfehlen die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Empfindlichkeiten der Böden im Plangebiet gegenüber vorhabenbezogenen Wirkfaktoren zu ergänzen. Dazu gehören insbesondere Empfindlichkeiten gegenüber:_ Verdichtung,_ Erosion,_ Schadstoffeinträgen,_ Versiegelung,_ Änderungen des Bodenwasserhaushalts,_ Einbringung von Fremdmaterial und_ Erwärmung. Wir empfehlen hier aus bodenschutzfachlicher Sicht diesbezüglich in den weiteren Planungsschritten zu ergänzen, um dem planerischen Abwägungsprozess Rechnung zu tragen. | Die vom Einwender genannten Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt entsprechend der gültigen fachlichen Vorgaben berücksichtigt. Es wird gegebenenfalls ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorgesehen. |
| 008-007 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Zu Bodenschutz in Planungs-, Bau- und Nachsorgephase Bei der Verlegung von Stromtrassen als Teilerdkabel findet eine deutlich stärkere Betroffenheit des Bodens als bei vergleichbaren Freileitungen statt. Der Grad der irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodennutzung ist abhängig von den Bodeneigenschaften. Wir empfehlen für die weitere Planung, die Bauphase und die Phase der Nachsorge die Durchführung einer bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Diese Maßnahme sollte im Kapitel zu den Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und Kompensation von Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergänzt werden. Insbesondere im Bereich der geplanten Erdkabel empfehlen wir daher bodenkundliche Untersuchungen zu vertiefen, um sowohl aus bodenschutzfachlicher als auch aus technischer Sicht Vorhabendetails mit zusätzlichen Bodeninformationen zu untermauern. | Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---|---|---|
| 008-008 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz | Die BBB sollte ein detailliertes Bodenschutzkonzept verfassen, um u.a. ein bodenkundliches Monitoring einzusetzen und relevante Auswirkungen auf Temperatur- und Wasserhaushalt, Nährstoffdynamik, Kulturpflanzenphysiologie, Artenspektrum, physikalischen Bodeneigenschaften, Befahrbarkeit und Erträge im Zuge der Nachsorge zu überwachen. Der Leitfaden Bodenschutz beim Bauen, Heft 28, enthält Informationen zur Bodenkundlichen Baubegleitung und zu den am LBEG hierzu vorliegenden Daten und Auswertungsmethoden. Er ist in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download auf unserer Internetseite eingestellt (unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte-857.html). | Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen. |
| 008-009 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen B.4.2.6 Teilerverkabelung | Im Vorhabengebiet kommen teilweise Moorböden vor. Moorböden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Strukturschäden infolge von Befahrung, Umlagerung, Einbringung von Bettungsmaterial oder Entwässerung auf. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Erdverkabelung durch moorige Bereiche kritisch zu betrachten. Wir weisen insbesondere auf die klimarelevanten Veränderungen der Bodenstruktur und die irreversible Zerstörung des Bodengefüges hin. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter 008-008. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|--|
| 008-010 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Im Bereich der Moorböden sind im weiteren Planungsverlauf darüber hinaus folgende Aspekte bzgl. der Setzung der Fundamente von Freileitungsmasten sowie Erdkabelverlegungen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen: Bei der Verlegung von Erdkabeln ist allgemein zu beachten, dass diese an oder unterhalb der Torfbasis verlegt werden müssen, die je nach Torfmächtigkeit in 1 bis 4 m Tiefe, teilweise auch tiefer, liegen kann. Die Befahrbarkeit kann saisonal oder ganzjährig eingeschränkt sein. Eine Befahrung in den Sommer- oder Herbstmonaten (nach der Ernte) ist zu bevorzugen. Verdichtungsschäden durch Befahrung im nassen Zustand (v.a. im Winterhalbjahr) sind zu vermeiden. In nassen Mooren sollte der Leitungsbau grabenlos erfolgen. In weitgehend entwässerten, meist landwirtschaftlich genutzten Mooren kann ein Aufgraben erfolgen. Die Bauzeit ist möglichst kurz zu halten, um ein Austrocknen der Torfe zu verhindern, ggf. sind die Torfe feucht zu halten. Beim Trassenbau ist auf eine schichtenkonforme Materialtrennung bei der Zwischenlagerung zu achten. Zu trennen sind vor allem im Liegenden die Bodenarten Sand, Schluff und Ton/Lehm, sowie bei den Moorbodenhorizonten Mudden (soweit vorhanden), Niedermoor- und Hochmoor-Schwarztorf und Hochmoor-Weißtorf sowie der gestörte Oberboden (ca. 20-30 cm ab Bodenoberfläche). Der Wiedereinbau hat schichtentreu unter Berücksichtigung der o.a. Trennungskriterien zu erfolgen. Der schichtengetreue Aufbau, vor allem die Sicherung oder Wiederherstellung der durchgehenden Schwarztorfschicht in Hochmoore, ist im Hinblick auf zukünftige Maßnahmen zur Wasserregulierung von besonderer Bedeutung. Füllsand darf nur zur Auffüllung unterhalb der Moorbasis verwendet werden. Grundwasserabsenkungen im Bereich der Moore sind, soweit erforderlich und genehmigt, so kurz wie möglich zu halten. Entwässerung von Torfen führt zu Sackung und Schrumpfungprozessen sowie mittelfristigen zu Torfzehrung infolge mikrobieller Aktivitäten und zu erhöhten Treibhausgasemissionen. | Im Rahmen der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren werden die Hinweise geprüft werden. Eine Betroffenheit von Moorstandorten soll entsprechend dem Vorsorge- und Vermeidungsprinzip vermieden werden. Bei der Erstellung der Antragsunterlagen für das folgende Planfeststellungsverfahren werden die erforderlichen vorhabenbezogenen Boden- und Wasserschutzmaßnahmen gegebenenfalls mit aufgenommen. |
| 008-011 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen | Vor allem bezüglich der genannten Schwierigkeiten beim Trassenbau in moorigen Böden empfehlen wir, vertiefende bodenkundliche Untersuchungen durchzuführen. Zu Datengrundlagen Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# . Alternativ können diese auch beim LBEG bestellt werden (https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publicationen/produktkatalog/produktkatalog-des-lbeg-844.html). Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---|--|--|
| 008-012 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen | Zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir außerdem einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 008-013 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen B.5 sonstige Stellungnahmen | Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen bei Befahrung ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Eine detailliertere Betreuung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sollte von der BBB geleistet werden. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 008-014 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz | Der Rückbau der Fundamente ist laut den uns vorliegenden Unterlagen geplant. Wir begrüßen dies, da sichergestellt werden sollte, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sollte mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung zuzügliches eines Aufschlags von 4 dm, mindestens jedoch 1,2 m, umfassen. Informationen zur effektiven Durchwurzelungstiefe im Trassenverlauf können dem Kartenserver des LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/ ; Fachprogramme/MeMaS Lite/Auswertungen des Basismodells) entnommen werden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Wir empfehlen die Prüfung, ob ggf. teeröhlhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, um mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 008-015 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen C.3.2.1 Landwirtschaft | Zu Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF) Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich in der kreisfreien Stadt Emden eine landwirtschaftliche Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Die Eckkoordinaten des 1000m*1000 m-Suchraums für die BDF lauten: | Das Vorhaben berührt das Stadtgebiet Emden nicht. Gemeint ist offensichtlich die kreisfreie Stadt Osnabrück. Eine BDF ist im Stadtteil Voxtrup durch die ausgewerteten Informationen des LBEG zu den schutzwürdigen Böden bekannt und in Kartenanlage 6 dargestellt. Der Hinweis wird im weiteren Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|--|--|
| 008-016 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | | Tabelle - siehe Original | ohne |
| 008-017 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.5.4 allgemeine Hinweise | Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG, Referat L3.4, bei Herrn Dr. H. Höper unter 0511 643 3265 oder heinrich.hoeper@lbeg.niedersachsen.de zu erfragen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 008-018 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In Teilen des Planungsbereiches für die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf, Abschnitt Melle - Lüstringen (Stadt Osnabrück) liegen im Untergrund lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und Oberen Buntsandstein. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verfallen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Gebiet sind vereinzelt Erdfälle bekannt, die auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen sind. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Wir empfehlen bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist.</p> | Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens bzw. Baugrundgutachtens ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Hier werden dann auch die Punkte lösliche Sulfatgesteine und mögliche Erdfälle bearbeitet. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|--|
| 008-019 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in Teilen des Planungsbereiches setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, Torf, Mudde, Schlick, Lockergesteine mit geringer Steifigkeit, wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Für das geplante Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 008-020 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch: ¥ Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, ¥ die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, ¥ das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, ¥ den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren) ¥ die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 008-021 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. | Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Gutachtens ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|--|
| 008-022 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.1 Technische Hinweise | Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 008-023 Landesamt Bergbau, Energie & Geol. | B.5.4 allgemeine Hinweise | Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

PLEDOC

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-------------------|--|---|--------------------------------|
| 009-001 PLEDOC | | Beginn Einwendung PLEDOC | ohne |
| 009-002 PLEDOC | | Tabelle der betroffenen Anlagen: | ohne |
| 009-003 PLEDOC | | Bezug: a) unser Schreiben 1238073 an Sie zum Raumordnungsverfahren Abschnitt Königsholz- Lüstringen vom 11.11.2014 b) unser Schreiben 1383965 an Sie zur ergänzenden Antragskonferenz vom 04.05.2016 | ohne |
| 009-004 PLEDOC | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasUNE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. | ohne |
| 009-005 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zur erneuten Beteiligung am Raumordnungsverfahren "Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungsverbindung Gütersloh - Wehrendorf, Abschnitt Pkt. Königsholz- UA Lüstringen" haben wir gesichtet. Zu Ihrer Information erhalten Sie zwei Auszüge (Detailplan 1 und 2) aus der Karte Anlage 1_Antragskorridor. In diese Auszüge haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen eingezeichnet und Kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragungen in den Auszügen nur als grobe Übersicht geeignet sind. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-------------------|--|---|--------------------------------|
| 009-006 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Mit unserem Bezugsschreiben 1238073 haben wir Ihnen bereits Folgendes mitgeteilt, das weiterhin Gültigkeit behält Wir bitten Sie die Verläufe der Versorgungsanlagen bei den Folgeverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) anhand der beigegeführten Bestandspläne in die Originalplanunterlagen zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Der Karte Anlage 2 ist zu entnehmen, dass die Kabelübergabestation im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung Nr. 6119 errichtet werden soll. Dem stimmen wir nicht zu. Aufgrund möglicher induktiver Beeinflussung wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 150m zwischen der Kabelübergabestation und der Ferngasleitung einzuhalten. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-007 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Der Karte Anlage 5 ist zu entnehmen, dass sich im vorgesehenen Trassenverlauf Näherungen und Kreuzungen mit den Versorgungsanlagen ergeben. Bei den weiteren Planungen und der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. im Genehmigungsverfahren zum Bau der 380-kV-Freileitung sind die im DVGW Arbeitsblatt GW 22, in der AfK-Empfehlung Nr. 3 und in der DIN EN 50443 geforderten Mindestabstände bei Parallelführungen und bei Kreuzungen zu beachten und einzuhalten. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-008 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Hinsichtlich der induktiven Beeinflussung der Hochspannungsfreileitung auf die Versorgungsanlagen teilte uns die Fachabteilung der Open Grid Europe GmbH für Korrosionsschutz folgendes mit: | ohne |
| 009-009 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Wenn davon auszugehen ist, dass der jeweilige Kreuzungswinkel bei Trassenkreuzungen der vorgesehenen Freileitungstrasse mit den Ferngasleitungen Nr. 25 und Nr. 58 einen Wert von $\alpha > 55^\circ$ besitzt, sind in erster Linie die Mindestabstände von 20 m zwischen dem Mast I Mastfundament zu den Rohrleitungen zu berücksichtigen. Bei einem kleineren Wert des Kreuzungswinkels sind weitere Maßnahmen notwendig, welche den Vorgaben der Maßnahmen für den Näherungsbereich zur Ferngasleitung Nr. 6119 entsprechen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-010 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Für die Ferngasleitung Nr. 6119, die im Jahr 1953 errichtet wurde, ergibt sich die Möglichkeit einer beeinflussungsrelevanten Näherung durch die Hochspannungsfreileitung im Bereich Voxtrup. Hier sind neben der Einhaltung der im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Mindestabstände auch weitere Untersuchungen zur induktiven Beeinflussung notwendig. Durch geeignete Trassenabstände bzw. technische Maßnahmen an der Hochspannungsfreileitung und I oder der Rohrleitung ist sicherzustellen, dass die in der GW 22 genannten Grenzwerte der zulässigen Beeinflussungsspannungen bei allen technisch möglichen Betriebszuständen (z. B. Normalbetrieb, FL T oder A WE) der Freileitungssysteme zu jeder Zeit eingehalten werden. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-------------------|--|---|---|
| 009-011 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Zum Schutz des Fernwirktechniksystems ist nachzuweisen, dass eine Erhöhung der induktiven Beeinflussung auf die Fernwirkkabel (Betriebskabel) gegenüber dem derzeitigen Beeinflussungszustand durch die bestehende 220-kV-Freileitung zu jeder Zeit auszuschließen ist. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-012 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Im dargelegten Nährungs- / Parallelführungsbereich sind "Korridorlagen" zu den Versorgungsanlagen zulässig, wenn durch die Einhaltung eines einseitigen Mindest-Trassenabstandes von 150 m zur Versorgungsanlage die Durchführung von allen notwendigen Tätigkeiten zur Sicherstellung der Leitungsintegrität gewährleistet wird. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-013 PLEDOC | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf einen (späteren) Betrieb aller aufgelegten Stromkreise auf einer Hochspannungsfreileitung in 50-Hz -Drehstromtechnik. Ein späterer HGÜ-Betrieb erfordert bereits in der Planungsphase den Nachweis der Unbedenklichkeit ggf vorhandener ohmscher, kapazitiver und induktiver Einflüsse unter den Gesichtspunkten "Berührungsschutz" und "Korrosionsschutz". | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-014 PLEDOC | B.5.1 Technische Hinweise B.5.4 allgemeine Hinweise | Die endgültigen Planunterlagen der Gesamttrassen, aus denen die Bereiche der Freileitungen und der Erdkabelverlegungen hervorgehen, sind uns frühzeitig vorzulegen, damit wir prüfen können, inwieweit Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH erforderlich werden. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-015 PLEDOC | B.5.4 allgemeine Hinweise | Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen | Diese Anmerkung richtet sich an die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde. |
| 009-016 PLEDOC | B.5.4 allgemeine Hinweise | Abschließend teilen wir Ihnen mit: ☹ Im Untersuchungsgebiet des hier angezeigten Raumordnungsverfahrens sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |
| 009-017 PLEDOC | | Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH | ohne |

Stadt Melle

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------|---|---|--|
| 010-001 Stadt Melle | | Beginn Einwendung Stadt Melle | ohne |
| 010-002 Stadt Melle | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Damen und Herren, nach einschneidenden gesetzlichen Änderungen und hier insbesondere der Aufnahme des betroffenen Trassenabschnittes als Pilottrasse in § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) das Raumordnungsverfahren erneut eingeleitet. | ohne |
| 010-003 Stadt Melle | B.5.4 allgemeine Hinweise | Diese Stellungnahme der Stadt Melle erhalten Sie als Ergebnis der Abstimmung der politischen Gremien und der Verwaltung der Stadt Melle. Ferner werden Sie weitere Stellungnahmen der Bürgerinitiative Keine 380-kV-Freileitungen am Teuto erhalten, deren Forderungen von der Stadt Melle unterstützt werden. Ich verweise weiter auf die bisherigen Stellungnahmen der Stadt Melle, insbesondere die Stellungnahme vom 13.11.2014, welche weiterhin Bestand hat und zu berücksichtigen ist. Die Stadt Melle nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: | ohne |
| 010-004 Stadt Melle | B.5.4 allgemeine Hinweise | 1. Aufnahme der Trasse als Pilotstrecke in das EnLAG Aus der Aufnahme der Trasse 16 als sogenannte Pilottrasse in das EnLAG resultiert aus Sicht der Stadt Melle die Verpflichtung des Vorhabenträgers, den Möglichkeiten, die der Gesetzgeber für diese Pilottrassen einräumt, in der Trassenplanung ein entsprechendes Gewicht beizumessen. Das Bundesgesetz wurde eigens für die Aufnahme von einigen wenigen Pilotstrecken geändert. | Wir verweisen auf unsere nachfolgende Antwort. |
| 010-005 Stadt Melle | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken B.5 sonstige Stellungnahmen | Nach den vorliegenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat es eine solche ernsthafte Befassung nicht gegeben. Im Gegenteil sind die im neuen Verfahren vorgelegten Unterlagen insbesondere hinsichtlich der Trassenführung fast identisch mit den Unterlagen des ersten Raumordnungsverfahrens. Der Vorhabenträger darf den gesetzlichen Auftrag der Bundesrepublik Deutschland nicht ignorieren. Die Pilotierung ist gerade im Hinblick auf den langen Bestand eines solchen technischen Bauwerks erfolgt. Hier erwartet die Stadt Melle eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den technischen Alternativen, die dem Charakter einer Pilotstrecke gerecht wird. | Aus Sicht der Amprion folgt entgegen der Auffassung der Stadt aus der Bestimmung der Leitung zum Pilotprojekt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG lediglich, dass dem Vorhabenträger bei Vorliegen der Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG die Möglichkeit eröffnet ist, entgegen der Vorgaben der §§ 1, 11, 49 EnWG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten auf die Ausführungsvariante der Erdverkabelung zurückzugreifen. Inwieweit die Erdverkabelung als technische Lösung von Raumkonflikten in der Abwägung als vorzugswürdige Lösung anzusehen ist, ist - wie geschehen - stets im Einzelfall zu prüfen. Die Amprion hat sich mit der Möglichkeit der Teilerdverkabelung in allen Bereichen, in denen mindestens ein Auslösekriterium erfüllt ist, ernsthaft auseinandergesetzt. Weitergehende Prüfpflichten ergeben sich aus Sicht der Amprion auch nicht aus Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 3 oder S. 18 LROP. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------|---|---|---|
| 010-006 Stadt Melle | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.4 allgemeine Hinweise | 2. Aufteilung des Trassenverlaufs in verschiedene Abschnitte Durch die Entscheidung, mehrere Raumordnungsverfahren für benachbarte Teilabschnitte der Planung durchzuführen, werden an den Schnittstellen automatisch durch Genehmigung von Anschlusspunkten Trassenführungen in benachbarten Raumordnungsverfahren vorgegeben, die eine ganzheitliche Betrachtung von Trassenalternativen verhindern. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Verständnis eines Raumordnungsverfahrens, welches den Anspruch hat, eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens darzustellen und wird von mir als unzulässig abgelehnt. Die Aufteilung in verschiedene Abschnitte hätte daneben gravierende Auswirkungen auf eventuell durchzuführende Zielabweichungsverfahren. Ein abschnittsweises Vorgehen mit dem Ziel, Abschnitte mit geringeren Eingriffen als umsetzbar erscheinen zu lassen, ist rechtlich nicht vorgesehen. | Die Bezirksregierung Detmold (Raumordnungsbehörde) hat den Endpunkt des Genehmigungsabschnittes Pkt. Hesseln - Pkt. Königsholz erneut geprüft und den Pkt. Königsholz als Übergabepunkt zwischen dem nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Genehmigungsabschnitt bestätigt. |
| 010-007 Stadt Melle | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.4.2.3 Bündelung, Vorbeltung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen | 3. Untersuchungsraum Bereits im ersten Raumordnungsverfahren ist darauf hingewiesen worden, dass der festgelegte Untersuchungsraum größer gefasst werden sollte. Die enge räumliche Fassung des Untersuchungsbereichs schränkt von vornherein die Möglichkeiten für konfliktärmere Varianten ein. Die Auseinandersetzung mit einer Trassenalternative entlang der Autobahn 33 ist weiterhin oberflächlich und nicht aussagekräftig genug, so dass es keine ausreichende Begründung gibt, diese Alternative nicht weiterzuverfolgen. Aus den Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass es eine ernsthafte Auseinandersetzung des Vorhabenträgers mit den für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständigen Behörden gegeben hat. Die Stadt Melle fordert eine intensivere Behandlung mit der Trassenalternative entlang der A33 und weist in diesem Zusammenhang auf die Betrachtung des Bündelungsgebotes hin. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Den Untersuchungsumfang hinsichtlich der Variante entlang der A33 hält die Amprion für angemessen, da sich auf dieser Grundlage u.a. anhand der zahlreichen bedeutenden Raumwiderstände bereits eindeutig feststellen lässt, dass dieser Trassenkorridor nicht weiter zu verfolgen ist. |
| 010-008 Stadt Melle | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktu r; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | 4. Abstandsregelungen und Sichtverschattung Zu den im Verfahren zwingend zu beachtenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gehören die Mindestabstände zur bestehenden Wohnbebauung. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Engstellenbetrachtung Nr. 1 bis 4, ist festzuhalten, dass bei allen Trassenvarianten der Abstand von mind. 200 m zu Wohnbebauung im Außenbereich bzw. teilweise 400 m zu Wohnbebauung im Innenbereich unterschritten wird. Darüber hinaus sind durch die Planung grundsätzlich und unabhängig von verschiedenen Trassenverläufen negative Umweltauswirkungen und Einschränkungen der Schutzansprüche und Lebensqualität der betroffenen Anwohner zu erwarten, auf die im vorliegenden ROV keine Antworten gegeben werden. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Dabei ist aus Sicht der Amprion nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Darauf aufbauend hat die Amprion den vorliegenden Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------|--|--|--|
| 010-009 Stadt Melle | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Der Argumentation, dass die Beeinträchtigung der Wohnsituation allein durch die Verdeckung von direkten Sichtbeziehungen geheilt werden kann, kann nicht gefolgt werden. Eine Freileitung von ca. 60 m Höhe erzeugt immer erhebliche Auswirkungen auf das Wohnumfeld, dabei spielt es keine Rolle, ob aus vereinzelt Positionen die direkte Sicht durch Wohngebäude oder Gehölzpflanzungen verdeckt werden. Ein tatsächlicher Umgang mit der Abstandsproblematik ist aus den vorliegenden Unterlagen in keiner Weise erkennbar. | Eine Bewertung des Wohnumfeldes erfolgt in den Unterlagen auch hinsichtlich der wohnumfeldnahen Aktivitäten. So wird auf potenzielle Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur und auf Nutzungsaktivitäten im Freiraum eingegangen. Die Amprion ist der Auffassung, dass hinsichtlich der Unterschreitungen des 400m-Abstandes und des 200m-Abstandes der Tatbestand der Zielausnahme gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 7 Satz 9 lit. a LROP (gleichwertige vorsorgende Wohnumfeldqualität) erfüllt ist. Im Übrigen weist die Amprion darauf hin, dass es sich bei dem 200m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 7 Satz 12 Hs. 1 LROP um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der - ungeachtet des Eingreifens der Zielausnahme - im Rahmen der Abwägung durch überwiegende andere Belange überwunden werden kann. |
| 010-010 Stadt Melle | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | Die Engstellenbetrachtung entwickelt verschiedene Trassenalternativen, um den Abstand zu Wohngebäuden in Teilen zu vergrößern. Hieraus resultieren technisch irrwitzige neue Trassenverläufe, die mit mehreren Richtungswechseln und teilweise fast rechtwinkligen Knicken (Bsp. Engstelle Nr. 3 Wellingholzhausen - Wakebrink) versehen sind. | Die entwickelten Varianten-Linien sind das Ergebnis einer Grobtrassierung und entsprechen potenziellen Trassenachsen der Leitungsführung, die gemäß den Erläuterungen in Kap. 9.0.1 im weiteren Planungsverlauf noch angepasst werden können. Es bestehen keine technischen Restriktionen, die einer grundsätzlichen Realisierbarkeit der dargestellten Varianten widersprechen. Die Verschwenkungen resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen, Unterschreitungen der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden weitgehend zu vermeiden. Die sich dadurch ergebenden Vorteile bezüglich des Schutzgutes Mensch werden in der Gesamtabwägung den entsprechenden Nachteilen (u.a. Auswirkung auf das Landschaftsbild) gegenübergestellt. |
| 010-011 Stadt Melle | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.5 sonstige Stellungnahmen | Aus den Unterlagen geht hervor, dass aufgrund technischer und wirtschaftlicher Anforderungen ein möglichst gradliniger Trassenverlauf zu bevorzugen ist. Dies widerspricht den in den Engstellenbetrachtungen favorisierten Vorzugsvarianten. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des ersten Raumordnungsverfahrens der Vorhabenträger selbst eine solche Trassenführung aus bautechnischen Gründen vollständig ausgeschlossen hat. | Zutreffend ist, dass unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein möglichst gradliniger Trassenverlauf grundsätzlich zu bevorzugen ist. Einem gradlinigen Trassenverlauf entgegenstehende, überwiegende Belange können jedoch dazu führen, dass ein abweichender Trassenverlauf vorzugswürdig ist. Dies wurde in der Engstellenbetrachtung beschrieben. Bautechnische Gründe stehen aus Sicht der Amprion der Realisierung des Vorhabens in dem vorliegenden Vorzugskorridor nicht entgegen. |
| 010-012 Stadt Melle | B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Gleichzeitig wird eine Teilerdverkabelung auch aus wirtschaftlichen Gründen als nicht umsetzbar angesehen. Warum vor dieser Problemstellung (nicht lösbare Konflikte mit der Wohnbebauung und Unwirtschaftlichkeit) weiterhin an einer Lösung mit Freileitung festgehalten wird, obwohl in diesen Fällen eine Erdverkabelung die Konflikte entschärfen könnte, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 010-013 Stadt Melle | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken | Grundsätzlich erscheinen die aktuell verfügbaren Techniken einer Erdverkabelung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt. GIL-Systeme (Gasisolierte Leitungen) finden keine nennenswerte Erwähnung. Es wird lediglich auf bereits bestehende Systeme einer Erdverkabelung verwiesen, welche nicht zwangsläufig dem aktuellen Stand der technischen Möglichkeiten entsprechen. Da es sich hier um ein Pilotprojekt gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) handelt, ist eine intensivere Auseinandersetzung mit aktuellen technischen Möglichkeiten zwingend erforderlich und nachzureichen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------|--|---|--|
| 010-014 Stadt Melle | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | 5. Abschließende Beurteilung festzuhalten ist, dass für das Raumordnungsverfahren und für das Planfeststellungsverfahren, welches auf das vorliegende Raumordnungsverfahren folgen wird, noch erheblicher Klärungsbedarf besteht. Hier erwartet die Stadt Melle im Zuge der Feintrassierung eine detaillierte, tiefgreifende und objektive Auseinandersetzung mit den entstehenden Umweltauswirkungen, insbesondere mit den nicht zu vermeidenden erheblichen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung und auf die Natur und Landschaft. | Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt die Erstellung der Feinplanung, die eine detailliertere Prüfung erlaubt. |
| 010-015 Stadt Melle | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken B.5.1 Technische Hinweise | Mit dem Bau der 380 kv Leitung wird eine infrastrukturelle Entscheidung für die nächsten 100 Jahre getroffen. Es kann und darf nicht sein, dass der Vorhabenträger trotz der Aufnahme des Streckenabschnittes als Pilotstrecke in das EnLAG den Neubau mit den technischen Mitteln des frühen 20. Jahrhunderts anstrebt. | Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander. |
| 010-016 Stadt Melle | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Der Vorhabenträger sowie das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde haben alle technischen, planerischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine für alle Belange optimale Lösung zu finden. Daraus folgend muss es das planerische Ziel sein, eine möglichst vollständige und sich auf dem aktuellen Stand der Technik befindliche Erdverkabelung zu realisieren, so wie es auch im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vorgesehen ist. Nur so wird die Planung dem Pilotcharakter der Trasse gerecht. | Wir haben in unseren vorstehenden Antworten bereits erläutert, unter welchen Voraussetzungen aus Sicht der Amprion eine Pflicht zur Prüfung der Ausführungsvariante der Erdverkabelung bestand. Hierauf wird verwiesen. |
| 010-017 Stadt Melle | | Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Stadt Osnabrück

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 011-001 Stadt Osnabrück | | Beginn Einwendung Stadt Osnabrück | ohne |
| 011-002 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens (ROV) gibt die Stadt Osnabrück, nach der von Ihnen gewährten Fristverlängerung bis zum 08.06.3018 und nach Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Osnabrück am 31.05.2018, die folgende Stellungnahme ab: Im Rahmen dieses o.g. ROV hat die Stadt Osnabrück, nach dessen Einleitung am 10.09.2014, eine Stellungnahme mit Schreiben vom 22.10.2014 abgegeben. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten und hiermit ergänzt um die städtischen Positionen, die sich auf die nun projektierte Teilerdverkabelung im Stadtgebiet Osnabrück beziehen. Die Stadt Osnabrück begrüßt ausdrücklich, dass dieses Höchstspannungs-Netzausbauprojekt der Amprion GmbH mit der Änderung des EnLAG vom 21.12.2015 als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung Tel.: 0541 323-2612/2610 Fax: 0541 323-2712 bau-umwelt-dez@osnabrueck.de www.osnabrueck.de neu festgelegt wurde. | ohne |
| 011-003 Stadt Osnabrück | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 22.10.2014: "Seitens der Stadt Osnabrück wird das o.g. Planvorhaben der Amprion GmbH, welches einen Neubau einer 380-kV-Freileitung in einer vorhandenen 11 0-/220-kV Freileitungstrasse vorsieht, abgelehnt. Unter den Aspekten eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes (s.u.), einer positiven städtebaulichen Entwicklung und einer notwendigen Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeld- Situation bekräftigt die Stadt Osnabrück daher auch weiterhin ihre Forderung nach einer Erdverkabelung. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 011-004 Stadt Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Hierzu hat der Rat der Stadt Osnabrück mit folgendem Beschluss vom 10.09.2013 nochmals gefordert: a) Der Rat der Stadt Osnabrück bekräftigt gemäß seiner bisherigen Beschlusslage, dass beim geplanten Ausbau der Energieleitungsnetze im Stadtgebiet eine Erdverkabelung erfolgen soll und dies entsprechend in den Stellungnahmen der Stadt zur Planfeststellung zu fordern ist. Die Abgeordneten in Land und Bund werden aufgefordert, sich jeweils in ihren Gremien für eine Erdkabelführung einzusetzen. Die Netzbetreiber werden aufgefordert, für maximale Transparenz bei den geplanten Vorhaben zu sorgen und die Forderung nach Erdverkabelung zu übernehmen. Der Rat unterstützt die Bürgerinitiativen in weiteren Aktivitäten für eine Erdverkabelung. | ohne |
| 011-005 Stadt Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | b) Der Rat der Stadt Osnabrück stellt sich solidarisch an die Seite der engagierten Bürgerinnen und Bürger und erklärt folgendes: 1. Der Vorhabenträger (die Firma Amprion GmbH, sowie die Regierungsvertretung Oldenburg als zuständige Planungsbehörde) wird aufgefordert, die Bevölkerung in allen Bereichen der Trassenplanung, die eine 380-kV-Freileitung vorsehen, weiterhin zu informieren und in den Verfahrensprozess einzubinden. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|--|
| 011-006 Stadt Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.4.2.6 Teilerdverkabelung | 2. Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter etc.) zu minimieren, wird festgestellt, dass nur eine Ausschöpfung der Erdkabeloption den Ansprüchen gerecht werden kann. | ohne |
| 011-007 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | 3. Eine Trassenführung als Freileitung, die die gesetzlich vorgegebenen Abstandsvorgaben zu Wohnsiedlungen und Einzelgehöften unterschreitet, wird ohne Ausnahme ausdrücklich abgelehnt. | ohne |
| 011-008 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 4. Da eine Erdverkabelung eine deutlich höhere Akzeptanz in der Bevölkerung findet, ist davon auszugehen, dass bei einer unterirdischen Leitungsverlegung die Projektumsetzung zügiger ablaufen wird, da von erheblich kürzeren Planungszeiträumen auszugehen ist. Gerade dadurch kann der übereinstimmende Wille des Gesetzgebers und der Vorhabenträger zur schnellen Fertigstellung der Transportnetze umgesetzt werden. | ohne |
| 011-009 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | 5. Die Abgeordneten der Landes- und Bundesregierung werden hiermit aufgefordert, sich jeweils innerhalb der entsprechenden Gremien, wie auch in ihren Fraktionen für eine Erdverkabelung einzusetzen. | ohne |
| 011-010 Stadt Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | Die Stadt Osnabrück fordert eine umfangreiche Prüfung alternativer Streckenverläufe und zumindest eine teilweise Erdverkabelung. (Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 29.07.2014)" | Der Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 29.07.2014 ist der Amprion bekannt gemacht worden. |
| 011-011 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Grundsätzliches Die Stadt Osnabrück begrüßt ausdrücklich, dass auch der Rückbau der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH, die den Stadtteil Voxtrup quert (Bl. 0089, Bl. 0768), als Bestandteil des Vorhabens in der allgemeinen Vorhabenbeschreibung aufgenommen wurde. Es wird erwartet, dass zu diesem geplanten Rückbau mit Verlegung der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH, auch in der Landesplanerischen Feststellung als Abschluss des ROV verbindliche Aussagen/Festlegungen o.ä. mit zeitlichen Fristsetzungen des Rückbaus getroffen werden. Nur so kann nach Auffassung der Stadt Osnabrück tatsächlich von der beschriebenen Entlastung der Bevölkerung ausgegangen werden. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---|--|---|
| 011-012 Stadt Osnabrück | B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen | Die Planung zum Antragskorridor sieht auf diesem Abschnitt eine Erdverkabelung der neuen 380-kV-Freileitung vor. Die derzeitige 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2476 muss weiterhin bestehen bleiben. Sie ist zurzeit mit drei 110-kV-Stromkreisen und einem 220-kV-Stromkreis belegt: Der Stromkreis der zurückgebauten Leitung aus Voxtrup (Bl. 0768) muss von der bestehenden 220-kV-Leitung mit aufgenommen werden. Dazu wird der 220-kV-Stromkreis auf 110 kV umgestellt. Die 110-kV-DB-Leitung bleibt unverändert bestehen. Zukünftig werden also zwischen dem Pkt. Voxtrup-Süd und der UA Lüstringen, wie bisher auch, zwei Freileitungstrassen mit unveränderten Mastgestängen in Parallellage verlaufen. Zusätzlich verläuft dann in diesem Raum noch eine Erdkabeltrasse. Der Rückbau der 110-kV-Leitung, die Siedlungsbereiche von Voxtrup direkt überspannt (s.o.) ermöglicht insgesamt eine deutliche Entlastung. | ohne |
| 011-013 Stadt Osnabrück | B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen | Tabelle 4: Übersicht über den potenziellen Rückbau bestehender 110-kV-Leitungstrassen | ohne |
| 011-014 Stadt Osnabrück | B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen | Hier wäre nach Auffassung der Stadt Osnabrück weitergehend zu prüfen, ob und auf welchen Streckenabschnitten auch die 110-kV-Freileitung der DB auf das verbleibende Mastgestänge der Amprion GmbH aufgenommen werden könnte. | Die Prüfung hat ergeben, dass die 110-kV-Freileitung der DB aus Platzgründen nicht auf das verbleibende Gestänge der Amprion aufgenommen werden kann. |
| 011-015 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Neben den begrüßenswerten Ansätzen zur Umsetzung des Leitungsvorhabens im Stadtgebiet Osnabrück soll jedoch in der Region, trotz Unterschreitung der im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Abstände von 400 m und 200 m, eine Freileitungsführung seitens der Amprion GmbH weiterverfolgt werden. Die Stadt Osnabrück unterstützt in diesem Zusammenhang die Stadt Melle und die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald im Trassenverlauf, die ebenfalls eine Erdverkabelung fordern. | ohne |
| 011-016 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.5 sonstige Stellungnahmen | Nach Auffassung der Stadt Osnabrück ist es fraglich, ob von einem landesraumordnerischen Ziel zum Wohnumfeldschutz beim Ausbau des Höchstspannungsnetzes - hier der 400 m-Abstand zu Wohngebieten - z. B. durch Sichtschattenwirkungen (Baumbestand der in der Sichtbeziehung Maststandorte verdeckt) abgewichen werden kann. Die Stadt Osnabrück erwartet hier eine klare Position der oberen Landesplanungsbehörde, um auch für die eigene Diskussion zu Siedlungs-, und Wohnbauflächenentwicklungen entscheidende Hinweise zu erhalten. | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 011-017 Stadt Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | Abbildung 3: 220-kV-Bestandstrasse und sonstige relevante Leitungen für das Vorhaben BI. 4210 zwischen der Landesgrenze zu NRW und der Umspannanlage Lüstringen (s. ROV-Unterlagen Seite 26) | ohne |
| 011-018 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind gemäß Nr. 3.8 des Anhangs zu \varnothing 60 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), bauliche Anlagen, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, verkehrsfrei, wenn diese eine Grundfläche von nicht mehr als 20 m ² und eine Höhe von nicht mehr als 4 m besitzen. Aus den Unterlagen geht leider nicht hervor, welche Größe für die Kabelübergabestationen (Kabelübergabestationen) geplant ist. Es ist daher im weiteren Verfahren darauf zu achten, die Untere Bauaufsichtsbehörde ggf. entsprechend zu beteiligen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 011-019 Stadt Osnabrück | B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit B.5 sonstige Stellungnahmen | Unter wirtschaftsfördernden Aspekten werden die Pläne der Vorhabenträgerin, Höchstspannungsleitungen im Gebiet der Stadt Osnabrück als Erdkabel zu verlegen, begrüßt. Freileitungen werden zunehmend auch von Unternehmen als negativer Standortfaktor bewertet. Im Zuge der weiteren Digitalisierung in der Wirtschaft spielt es für Unternehmen eine große Rolle, dass es beim Einsatz elektronischer Geräte keine externen Störungsquellen gibt. Selbst wenn von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in der Nähe von Gewerbegebieten keine Störungen im geschilderten Sinne ausgehen, so wirken sie dennoch als Verkaufshemmnis. Es zeigt sich auch eine zunehmende Sensibilität der Unternehmer, die ihre Mitarbeiter/innen vor den negativen Auswirkungen von Hochspannungsfreileitungen schützen wollen. In Zeiten des Fachkräftemangels können Hoch- und Höchstspannungsfreileitung in unmittelbarer Nähe eines Betriebes ein Einstellungshemmnis darstellen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Eine ausführliche Antwort entnehmen Sie bitte den Ausführungen zum Thema "Auswirkungen durch Immissionen" in unserer zentralen Stellungnahme. |
| 011-020 Stadt Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | Trassenvarianten - Erdkabel - Untersuchungsraum Trotz umfangreicher Unterlagen, der Darstellung verschiedener Trassenvarianten und Aufnahme von drei Erdkabeltrassen-Korridoren, ist es aus Sicht der Stadt Osnabrück nicht nachvollziehbar, dass große Teile der Korridore 2 und 3 außerhalb des Untersuchungsraumes liegen. Hier liegen also keine ausreichenden Erkenntnisse und Untersuchungen vor, die für eine Variantenbetrachtung erforderlich sind. Auch auf der Maßstabsebene des ROV ist damit nach Auffassung der Stadt Osnabrück keine vergleichende Betrachtung und Bewertung der Trassenvarianten möglich. Der in den Unterlagen gezogenen Schlussfolgerung, nach der der Korridor 1 wegen der kürzesten Streckenlänge vorzugswürdig ist, kann nicht pauschal gefolgt werden. Die Stadt Osnabrück erwartet, dass der Untersuchungsraum um die Korridore 2 und 3 erweitert wird. Ein frühzeitiger Abstimmungs- und Informationsaustausch der Amprion GmbH zu ihrer Trassenplanung - vor Abgabe der Verfahrensunterlagen - mit den betroffenen Kommunen, wäre nach Auffassung der Stadt Osnabrück hilfreich gewesen. | Die Amprion hat die im Rahmen der beiden Antragskonferenzen erarbeiteten Vorgaben, unter anderem hinsichtlich der Größe des Untersuchungsraumes und den zu untersuchenden Schutzgütern, angewendet. In Folge der Erarbeitung der Antragsunterlagen wurde der Untersuchungsraum um weitere mögliche Varianten zwischen der A 30 und der Einführung in die UA Lüstringen erweitert. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|--|
| 011-021 Stadt Osnabrück | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | 380 kV-Höchstspannungsleitung Umspannanlage Lüstringen-Wehrendorf In der Betrachtung des Korridors 1 und des näheren Umfeldes der Umspannanlage Lüstringen mit den unten aufgeführten sensiblen Bereichen der Hase und ihres Auebereiches, des Sandforter Berges und der Wasserschutzgebiete, ist es nach Auffassung der Stadt Osnabrück unerlässlich, dass bereits in diesem ROV Klarheit gewonnen wird über den weiteren Verlauf des EnLAG Projektes Nr. 16 von Lüstringen Richtung Wehrendorf. So können die Eingriffe im Stadtgebiet Osnabrück ggf. minimiert werden. Eine Gesamtbetrachtung des EnLAG-Projektes im engen Planungskorridor der Stadt und im benachbarten Umland ist zwingend erforderlich. Aus Sicht der Stadt Osnabrück ist es daher unerlässlich zu prüfen, inwieweit eine Trassenführung im Korridor 3 oder einem weiteren Korridor erfolgen kann, in dem dann z. B. der Korridor des EnLAG Projektes Nr.16 - Teilstrecke Lüstringen- Wehrendorf "mündet". Eine weitergehende Einschätzung ist diesbezüglich erst möglich, wenn auch die Verläufe der Korridore 2 und 3 im Untersuchungsraum aufgenommen sind. (s. Abbildung S.7) | Die Amprion hat die im Rahmen der beiden Antragskonferenzen erarbeiteten Vorgaben, unter anderem hinsichtlich der Größe des Untersuchungsraumes und den zu untersuchenden Schutzgütern, angewendet. In Folge der Erarbeitung der Antragsunterlagen wurde der Untersuchungsraum um weitere mögliche Varianten zwischen der A 30 und der Einführung in die UA Lüstringen erweitert. Die geforderte intensive und abschließende Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter des als Ergebnis der landesplanerischen Feststellung ermittelten Korridors zwischen der A 30 und der UA Lüstringen kann erst im Rahmen der Detailplanung einer Kabelstrecke während des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. |
| 011-022 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Engstelle Nr. 8: Voxtrup- Süd Aufgrund der bedeutsamen Unterschreitung der Mindestabstände von 200 m beim Wohnen im Außenbereich, sind bei den Planungen neben einer Freileitung auch eine Teilerdverkabelung geprüft worden. Zudem wurden drei unterschiedliche Trassenvarianten entwickelt. Der Trassenvariante 08-3 wurde eindeutig als Vorzugsvariante ausgewählt, obwohl dadurch der Abstandspuffer von 200 m bei neun Gebäuden nicht eingehalten werden kann. Obwohl die Variante 08-3 auf einer Strecke von ca. 900 m eine geringe Optimierung der 220-kV-Bestandsleitung darstellt, soll diese Variante dennoch weiter verfolgt werden, da sie aufgrund der massiven Unterschreitungen der Abstandsvorgaben mit bis zu 4,4 m als Teilerdverkabelung bis zur Umspannanlage Lüstringen vorgeschlagen werden soll. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 011-023 Stadt Osnabrück | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | Die bestehende 110-kV-Leitung würde dann als Freileitung über der Erdkabeltrasse weitergeführt werden. Grundsätzlich wird die Überlegung einer Teilerdverkabelung in diesem Abschnitt begrüßt; hinsichtlich der Trassenführung wird allerdings noch Optimierungsbedarf gesehen. Zum einen, da die 110-kV-Freileitung weiterhin sehr nah an den Bestandsgebäuden vorbeigeführt wird. Besonders die Objekte Rochusberg 14 /16 sind davon massiv betroffen. Es wäre wünschenswert, hier die Leitungsführung weiter zu optimieren bzw. eine alternative Linienführung zu überlegen. | Die Feinplanung erfolgt im folgenden Planfeststellungsverfahren und ermöglicht erst dann konkrete Aussagen. |
| 011-024 Stadt Osnabrück | | Ausschnitt aus Anlage 8: Engstellen und Varianten | ohne |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|--|--|
| 011-025 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Engstelle 9 Voxtrup-Lüstringen Im Abschnitt der Engstelle 9 wird an 9 Wohngebäuden der Puffer von 200 Metern unterschritten; im 4 00 m Puffer sind es sogar 154 . Aufgrund dieser zahlreichen Abstandsunterschreitungen sind die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung gegeben. In den Unterlagen werden dafür drei Korridore angesprochen, wobei der Korridor 1 aufgrund des kürzesten Streckenabschnittes eindeutig der Vorzug gegeben wird. Die Stadt Osnabrück erwartet, dass der Untersuchungsraum um die Korridore 2 und 3 erweitert wird. (s.o. Trassenvarianten - Erdkabel-Untersuchungsraum) | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Trassenfindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden vertiefende Untersuchungen zu allen Korridoren erfolgen. |
| 011-026 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein | Schutzgüter Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter und deren mögliche Beeinträchtigungen im Stadtgebiet, die mit einer Erdkabelführung verbunden sein können, aufgeführt. Sie machen deutlich, dass einer Trassenplanung im Stadtgebiet Osnabrück extrem enge naturräumliche, ökologische und siedlungsstrukturelle Grenzen gesetzt sind. | ohne |
| 011-027 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.3.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein | Auch für die Standorte für notwendige Kabelübergabestationen (Kabelübergabestationen), die nach den Planungsunterlagen bisher weder in ihrem Flächenbedarf noch in ihrer Lage hinreichend konkretisiert werden, befindet sich im Stadtgebiet Osnabrück kein Bereich, der unter ökologischen, naturräumlichen, topografischen, und siedlungsstrukturellen Aspekten als nur annähernd konfliktarm zu betrachten wäre. Es werden Aussagen zu möglichen optischen Beeinträchtigungen und auch emissionsschutzrechtlichen Auswirkungen erwartet. | Die Amprion hat im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Teilerdverkabelung im Bereich der Engstellen 8 (nördlicher Abschnitt) und 9 die von den erforderlichen Kabelübergabestationen ausgehenden Beeinträchtigungen in dem auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens möglichen und erforderlichen Umfang berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Erkenntnisse zu bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Planhindernissen für eine Teilerdverkabelung im nördlichen Teil der Engstelle 8 und der Engstelle 9 vor, können jedoch aufgrund der Untersuchungstiefe des Raumordnungsverfahrens auch nicht sicher ausgeschlossen werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine eingehende Betrachtung möglicher Standorte für Kabelübergabestationen erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 011-028 Stadt Osnabrück | B.3.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.3.2.2 Wald, Forst | Naturschutz - Wald Die Führung der 380-kV-Leitung als Freileitung ist aus der Fachsicht der unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde gegenüber einer Erdverkabelung der Vorzug zu geben. Die Belastungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei einer Erdverkabelung erheblich, eine Entlastung für das Schutzgut Landschaft ist aufgrund der erforderlichen Beibehaltung der derzeitigen 220-kV-Freileitung mit einer Erhöhung der Masthöhen von ca. 30 m auf ca. 60 m über den Sandforter Berg bedingt gegeben. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Amprion weist darauf hin, dass aufgrund der zahlreichen Abstandsunterschreitungen von Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich im Bereich der Engstelle 9 und im nördlichen Teil der Engstelle 8 die Rahmenbedingungen für den Bau einer Freileitung nicht gegeben sind und eine Teilerdverkabelung vorzugswürdig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die ebenfalls in Betracht gezogene Freileitungstrasse östlich der Bestandstrasse eine direkte Überspannung der Wohngebäude an der Kreisstraße sowie einen Eingriff in den geschlossenen Waldbestand durch eine neue Schneise zur Folge hätte (die vorhandene Trasse bliebe erhalten, da hier die bestehende Gasleitung und die 110-kV-Leitung der DB verlaufen). Hinzu kommt, dass die Freileitungsvariante Düstrup und Lüstringen nicht entlasten würde, da zwingend die Umspannanlage erreicht werden muss. Unter der Freileitungsvariante wären neue und damit insgesamt zusätzliche Belastungen für bislang unbelastete Wohngebiete zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden vertiefende Untersuchungen zu allen Korridoren erfolgen. |
| 011-029 Stadt Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | Engstellenbetrachtung Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen zu den Umweltschutzgütern und den sonstigen raumordnerischen Belangen, wird eine vergleichende Betrachtung einzelner Trassenvarianten in einzelnen Engstellen vorgenommen. Für das Stadtgebiet relevant ist die Betrachtung einer zukünftigen Trassenführung in den Bereichen der sog. Engstellen Nr. 8 "Voxtrup-Süd" und Nr. 9 "Voxtrup - Lüstringen". | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 011-030 Stadt Osnabrück | B.3.2.6 Landschaftsbild B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | Engstelle Nr. 8 „Voxtrup-Süd“ Hier soll die 380-kV-Leitung im südlichen Bereich auf einer Länge von 900m als Freileitung geführt werden. Mit der Variante V08-3 wird die bezüglich der Schutzgüter Flora, Fauna und Biodiversität schonendste Variante gewählt. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wird allerdings eine Verschlechterung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch ein Verlängerung der Trasse und einen winkligen Leitungsverlauf erfolgen. Im weiteren Verlauf nach Norden wird im Übergang zur Engstelle 9 "Voxtrup Lüstringen" auf einer Länge von 860m eine Erdverkabelung als vorzugswürdig erachtet. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Flora, Fauna und Biodiversität ist im Rahmen der allgemeinen Ausführungen über die Auswirkung von Bau und Betrieb der Erdverkabelung/ Kabelübergabestationen zu erwarten. Obwohl in Folge der Teilerdverkabelung der Rückbau der 220-kV-Leitung möglich ist, wird das Schutzgut Landschaft nichtentlastet. Einerseits muss die hier verlaufende 110-kV-Freileitung weiterhin erhalten bleiben und andererseits wird die Einrichtung einer Kabelübergabestation (K ÜS) erforderlich werden, die als technische Anlage ähnlich der von Freileitungsmasten auf einer Fläche von 1-2 ha das Landschaftsbild und die Erholungseignung erheblich beeinträchtigen würde. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Trassenfindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden vertiefende Untersuchungen zu allen Korridoren erfolgen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---|--|---|
| 011-031 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | Engstelle Nr. 9 „V oxtrup-Lüstringen“ Für diese Engstelle stellen die Unterlagen noch keine vergleichende Betrachtung konkreter Trassenvarianten dar. Es werden drei verschiedene Korridorvarianten diskutiert. Vom Vorhabenträger wird die 4 km lange Variante 1 über den Sandforter Berg, die Sandforter Bachaue und die Haseaue bis zum Umspannwerk Lüstringen als Vorzugsvariante dargestellt, da sie den kürzesten Verlauf nimmt und voraussichtlich den geringsten Kostenaufwand bei gleichzeitigen vermeintlich geringsten Umwelteinwirkungen verursacht. Die Varianten 2 und 3 werden insbesondere zur Umgehung des Trinkwasserschutzgebietes dargestellt, stellen lt. Antragsunterlagen aber im Hinblick auf die wesentlich längere Streckenführung für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt grundsätzlich eine erheblich höhere Belastung dar als die Variante 1. Die Stadt Osnabrück erwartet, dass der Untersuchungsraum um die Korridore 2 und 3 erweitert wird. (s.o. Trassenvarianten- Erdkabel- Untersuchungsraum) | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Trassenfindung werden vertiefende Untersuchungen zu allen Korridoren erfolgen. |
| 011-032 Stadt Osnabrück | B.3.1.5 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein | Allen Varianten gemeinsam ist eine Durchquerung der Haseaue ab der Einmündung des Sandforter Baches in die Hase in Richtung der Umspannanlage (UA) Lüstringen. Hier liegen aus Sicht der Stadt die für den Naturhaushalt sensibelsten Bereiche der Trasse im Stadtgebiet. Nahezu der gesamte Bereich wurde aktuell als besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG kartiert (s. Anlage) und ist im Wesentlichen als Kompensationsfläche bereits erfolgter Eingriffsvorhaben im Stadtgebiet zugeordnet. Hier ist aufgrund der für den Bau und den Betrieb der Erdverkabelung geschilderten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Flora, Fauna und Biodiversität von einer nachhaltigen Zerstörung dieses ohnehin durch bestehende Vorbelastungen (BAB A33, Umspannwerk, Gewerbeflächen) sehr eingegengten Auebereiches auszugehen. Die Regenerationsfähigkeit der hiervorherrschenden grund- und oberflächenwasserabhängigen Feucht- und Nassbiotopie wird aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens und der langfristig nicht auszuschließenden Austrocknungsgefahr nachhaltig gestört. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Trassenfindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden vertiefende Untersuchungen zu allen Korridoren erfolgen. Eine Betroffenheit von geschützten Biotopen oder Kompensationsflächen soll entsprechend dem Vorsorge- und Vermeidungsprinzip möglichst vermieden werden. |
| 011-033 Stadt Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | Hinweis: Gem. § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der so geschützten Biotope führen können, verboten. Von diesem Verbot kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. | Der rechtliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 011-034 Stadt Osnabrück | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes , Bodenschutz B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Die im Rahmen der Betrachtung der Engstelle 9 "Lüstringen-Voxtrup" (s. S. 204 ROV Unterlage) tabellarisch aufgeführten Umweltbelastungen werden u.a. anhand der Länge der Querungen schutzwürdiger Bereiche beschrieben. Diese Darstellung ist jedoch irreführend, wenn man berücksichtigt, dass für den Ausbau der Anlagen ein Korridor von 45m, für den Betrieb letztlich ein Schutzstreifen von 25 anzusetzen ist. Auch ist derzeit noch nicht bekannt, wie und in welchem Umfang sich die beschriebenen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt letztlich dauerhaft auswirken werden. | Die angeführte Tabelle bezieht sich ausschließlich auf die Bestandstrasse der 110-/220-kV-Leitung, die auch hinsichtlich der geplanten Teilerdverkabelung (Korridor 1) in den Unterlagen nach dem derzeitigen Kenntnisstand als vorzugswürdig angesehen wird. Eine vollumfängliche Ermittlung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage von vertieften Untersuchungen (u.a. hydrogeologisches Gutachten). |
| 011-035 Stadt Osnabrück | B.3.1.5 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Aber nicht nur der Bestand dieser geschützten Gebiete ist durch eine Erdverkabelung bedroht, sondern auch das Potential zur weiteren ökologischen Entwicklung der Haseaue im Sinne des Programmes "Gewässerlandschaften" des Landes Niedersachsen. Aktuell wird im Auftrag des NLWKN ein Gewässerentwicklungsplan für die Hase erarbeitet, der für diesen Abschnitt, aber auch für den Haseverlauf oberhalb, Maßnahmen am Gewässer und in der Aue entwickelt. Dieser Gewässerentwicklungsplan ist bei der weitergehenden Betrachtung einer Erdverkabelung in der Haseaue i.R. der Planfeststellung zwingend zu beachten. | Die vom Einwender vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trassenfindung zwischen dem UA Lüstringen und dem Sandforter Berg ist noch nicht abgeschlossen. Die weitergehende Trassenfindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgt dabei dem Vorsorge- und Vermeidungsprinzip. Die WRRL und die Belange des Hochwasserschutzes (inkl. Hochwasserabfluss) sind im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen. Der Gewässerentwicklungsplan fließt in die Trassenfindung mit ein. |
| 011-036 Stadt Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.3.1.5 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Eine Bewertung der weiteren Führungen der Korridore ist anhand der vorliegenden Unterlagenschwierig:• Die Vorzugsvariante, Korridor 1, ist zwar die kürzeste, betrifft aber auch außerhalb der Haseaue die ökologisch hochwertigen Bereiche der Sandforter Bachaue und das Waldgebiet am Sandforter Berg. Hier sind abhängig vom konkreten Trassenverlauf ebenfalls besonders geschützte Biotope gem. § 30B NatSchG betroffen, die wie in der Haseaue insbesondere abhängig sind von einem ungestörten Wasserhaushalt. Sollte hier der konkrete Trassenverlauf der Erdverkabelung im Bereich des derzeitigen Schutzstreifens der vorhandenen Freileitungen verlaufen, wären die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Flora, Fauna und Biodiversität unter Umständen geringer zu bewerten. | Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 011-037 Stadt Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.3.1.5 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Die nach Osten durch das Hasetal führenden Korridore 2 und 3 haben aus Sicht der Stadt den Vorteil, das Trinkwasserschutzgebiet, das Waldgebiet des Sandforter Berges und die Sandforter Bachaue weiträumig zu umgehen. Aufgrund der dargestellten Breite ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass eine zukünftige Trasse der Erdverkabelung zwischen Lüstringen und Natbergen auch außerhalb der Haseaue verlaufen könnte. Damit könnte das weitere Potential der Haseaue für eine ökologische Entwicklung erhalten bleiben. Erforderliche Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in die Haseaue im Nahbereich des Umspannwerkes könnten hier im räumlichen und funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden. | Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---|--|--|
| 011-038 Stadt Osnabrück | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | Zur Beurteilung, welcher der Korridore aus der Fachsicht Naturschutz letztlich der verträglichste ist, ist eine Untersuchung der Korridore 2 und 3 mindestens in gleicher Tiefenschärfewie des Korridors 1 unerlässlich. Es wird erwartet, dass die Untersuchungsergebnisse der Stadt Osnabrück zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit eine mögliche Teilerdverkabelung für den Streckenabschnitt Wehrendorf- Umspannanlage Lüstringen, für den ein ROV ebenfalls für 2018 angekündigt wird, noch zusätzlich zu betrachten ist. Hierzu wären weitere Ausführungen zweckdienlich. (s.o. 380-kV-Höchstspannungsleitung Umspannanlage Lüstringen - Wehrendorf) | Bei der weiteren Trassenfindung werden vertiefende Untersuchungen zu allen Korridoren erfolgen, die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentiert werden. Die Wechselbeziehungen zur geplanten 380-kV-Leitung Bl. 4211 (Lüstringen-Wehrendorf) werden dabei berücksichtigt. |
| 011-039 Stadt Osnabrück | B.4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen B.4.3.1 Altlasten | Bodenschutz I Altlasten Der Bereich der Vorzugskorridore für eine Teilerdverkabelung der 380-kV-Höchstspannungsleitung tangiert mehrere Altablagerungen und einen Altstandort. Eine entsprechende Karte ist beigefügt (s. Anhang). | Im Rahmen der Feinplanung und des weiteren Verfahrens werden die Hinweise berücksichtigt. Eine Betroffenheit von Altlasten soll entsprechend dem Vorsorge- und Vermeidungsprinzip möglichst vermieden werden. |
| 011-040 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Wasser Die dargestellten Antragskorridore für die Erdverkabelung queren teilweise das Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich (Zone 1+11+111) sowie das Überschwemmungsgebiet der Hase, woraus sich z.T. gravierende Nutzungskonflikte ergeben, auf die im Folgenden detaillierter eingegangen wird: | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 011-041 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich Eine Durchquerung des Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich mit einer 380-kV Erdverkabelung ist sehr kritisch zu sehen. Insbesondere der Korridor 1, der durch die Wasserschutzzonen I + II geplant ist, ist aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nicht umsetzbar. In der Zone I dürfen grundsätzlich keine Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung durchgeführt werden (Arbeitsblatt W1 01 ; DVWG). Laut Wasserschutzgebietsverordnung sind die geplanten Eingriffe in der Zone II und teilweise auch in der Zone 111 verboten. Dies ergibt sich aus den Ziffern 46 und 47 der Wasserschutzgebietsverordnung: | Die Antragstrasse, wie beispielsweise für den Querungsbereich des WSG Düstrup-Hettlich ist im Detail noch nicht bestimmt. Eine Betroffenheit des WSG bzw. der Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutz bzw. der Trinkwassergewinnungsgebiete kann zum jetzigen Zeitpunkt wegen zahlreicher zu beachtender Randbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Etwaige Arbeiten im gewässernahen Bereich und im WSG bzw. der Schutzzone I und II werden durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen bei der Bauausführung beachtet. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---|--|---|
| 011-042 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | 46: Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe) von mehr als 2 m Tiefe sind in der Zone II verboten und bedürfen in der Zone III einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme 011-041). Bei einer möglichen Betroffenheit des WSG ist die Schutzgebietsverordnung vom 12. Dezember 1974 zu beachten. Gemäß § 6 Abs. 2 kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten der Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. |
| 011-043 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | á 4 7: Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden a) sind in der Zone II und III verboten, sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird b) sind in der Zone II verboten und bedürfen in der Zone III einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde, sofern kein Grundwasser freigelegt wird. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-044 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.1 Technische Hinweise | Weiterhin ist laut dem Arbeitsblatt W1 01 (DVGW) das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern in der Zone II aufgrund des sehr hohen Gefährdungspotentials in der Regel nicht tragbar. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-045 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Der Bau einer Erdverkabelung kann folgende baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Osnabrück haben. Verstärkt wird dies z. T. durch hydrogeologische Besonderheiten wie das teilweise oberflächennah anstehende Festgestein als Entnahmehorizont für das Trinkwasser, Störungszonen wie z.B. entlang des Sandforter Baches sowie auch bereichsweise geringe Flurabstände. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-046 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.1 Technische Hinweise | Baubedingte. temporäre Auswirkungen:- Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustraßen und Zuwegungen, Lagerflächen für Bodenaushub sowie sonstige Baustellenflächen- Abtrag der schützenden Bodenschichten sowie Umlagerung von Bodenmaterial- Wasserhaltungen bei geringen Flurabständen- Mineralisation von Oberboden durch Abschiebung, Zwischenlagerung sowie Wasserhaltungen- Möglicher Eintrag von Schadstoffen und Keimen. (Bei direktem Eintrag in den gutdurchlässigen Grundwasserentnahmehorizont, ist mit sehr geringen Verweilzeiten im Untergrund zu rechnen.) | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|--|---|
| 011-047 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.1 Technische Hinweise | Anlagebedingte dauerhafte Auswirkungen: Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Änderung der Nutzung, den Einbau von Dränagen sowie der Verdichtung des Bodens Durch feinporige Bettung, Abdeckplatten, Kennzeichnungsbänder etc. kann es zu einer vertikalen/lateralen Barrierewirkung für Grundwasserbewegungen sowie Minderung des Retentionsvermögens für Niederschläge kommen Einbringen von Stoffen (Bettungsmaterial, Baustoffe etc.) in den Untergrund bzw. in das Grundwasser | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-048 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.1 Technische Hinweise | Betriebsbedingte Auswirkungen: Veränderung des Wärmehaushaltes Änderung des Wasserhaushaltes, wie Austrocknungseffekte in unmittelbarer Kabelumgebung- in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/Wassersättigung und Wasserleitfähigkeit des Bodens potenziell möglich Abweichungen der Bodenfeuchte haben Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und Abbauprozesse durch eine Humuszehrung kommt es ebenfalls zu einem Verlust der Bodenfunktionen(Filter, Speicher, Puffer) bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist ein erneuter Eingriff in den Untergrund erforderlich | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-049 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.1 Technische Hinweise | All diese Eingriffe haben Einfluss auf die Qualität und Quantität des Sicker- bzw. Grundwassers und somit auf das Trinkwasser. Hinweis: Laut einer BMU-Studie von 2012 besteht für Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II trotz Minderungsmaßnahmen eine hohe Gefährdung mit erheblichen Umweltauswirkungen. | Die genannten Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt entsprechend den fachlichen Vorgaben berücksichtigt. Bei der Erstellung der Antragsunterlagen für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren werden relevante vorhabenbezogene Boden- und Wasserschutzmaßnahmen (unter Berücksichtigung des HW-Abflusses) mit aufgenommen. Ferner wird es in Bezug zum Überschwemmungsgebiet der Hase eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hase bzgl der Verbote und Genehmigungspflichten nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 116 Nds. Wassergesetz (NWG) geben. |
| 011-050 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.1 Technische Hinweise | Überschwemmungsgebiet der Hase Nach § 2 der aktuellen Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hase richten sich Verbote und Genehmigungspflichten nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 116 Nds. Wassergesetz (NWG) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist u.a. "die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird". Diese Zeitspanne wird voraussichtlich nicht einzuhalten sein, so dass hier eine Genehmigung erforderlich wird. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es durch die großflächige Verdichtung des Bodens und den Einbau von feinporigem Bettungsmaterial, Abdeckplatten zu einer Minderung des Retentionsvermögens für Niederschläge kommt, was wiederum Einfluss auf Hochwassersituationen hätte. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter 011-049. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 011-051 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Bodenschutz I vorsorgender Bodenschutz Der Vorhabenträger Amprion GmbH legt vor dem Hintergrund der Änderung des Einlag eine neue Planung vor, die zur Entlastung der Wohnbevölkerung in Stadt und Landkreis Osnabrück eine Teilerdverkabelung für den o.g. Abschnitt vorsieht. Für diese Teilerdverkabelung werden ausgehend von Übergabepunkten südlich der A30 drei Korridore diskutiert, die das Stadtgebiet Osnabrücks betreffen, da sie alle am Umspannwerk Lüstringen enden. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 011-052 Stadt Osnabrück | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Unter den Aspekten des Bodenschutzes I vorsorgenden Bodenschutzes ist die Führung als Freileitung gegenüber einer Erdverkabelung der Vorzug zu geben. Die Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind bei einer Erdverkabelung erheblich höher als bei einer Freilandleitung. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde bereits in der Stellungnahme 2014 eine Bodenkartierung, besser noch Bodenfunktionsbewertung nach Greiten und Meuser (2009) gefordert. Bezüglich des Bodenschutzes I vorsorgenden Bodenschutzes wird im weiterführenden Planverfahren der endgültigen Trassenführung ein Bodenschutzkonzept I ein Bodenbegleitgutachten vorgelegt werden müssen, das sicherstellt, dass die Bodenfunktion anschließend wiederhergestellt wird. | Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens wird das Schutzgut Boden entsprechend der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen betrachtet. |
| 011-053 Stadt Osnabrück | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.5 sonstige Stellungnahmen | Die in den Unterlagen zum Boden (Antrag Amprion) verwandte Karte "Boden 1:50.000(LBEG 2016a)" ist für eine Erstbewertung evtl. hinreichend. Für eine vergleichende Analyse für das Gebiet der Stadt Osnabrück hat sich jedoch herausgestellt, dass nur eine Bodenfunktionsbewertung hinreichende Vergleiche und Beurteilungen liefern kann, da für Vorhaben im Stadtgebiet die Darstellung im Maßstab 1:50.000 nicht genau genug ist. Aus diesem Grunde ist es für die Korridore im Stadtgebiet Osnabrück unumgänglich, eine Bodenkartierung I besser noch Bodenfunktionsbewertung durchzuführen. Die Bodenfunktionsbewertung ist nach dem "Kartier- und Bewertungsschlüssel für die Bodenfunktionen in Osnabrück (Greiten/Meuser 2009)" durchzuführen. In diesem Bewertungsschlüssel sind auch die im Antragsschreiben von Amprion erwähnten/betrachteten Bodenfunktionen Archivfunktion und Lebensraumfunktion enthalten. Eine Betrachtung nur dieser beiden Bodenfunktionen wäre zur Bewertung der Böden und der Eingriffsfolgen jedoch nicht ausreichend(s. Greiten/Meuser 2009). Eine umfassende Bewertung der Bodenfunktionen ist spätestens in der Durchführungs- und Umsetzungsplanung erforderlich, um negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden verringern zu können. Die Stadt Osnabrück erwartet, dass der Untersuchungsraum um die Korridore 2 und 3 erweitert wird. (s.o. Trassenvarianten - Erdkabel- Untersuchungsraum) | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter 011-052. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|---|
| 011-054 Stadt Osnabrück | B.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen B.5 sonstige Stellungnahmen | Erste Hinweise aus der BÜK25:Die westliche Trasse verläuft über Böden die nach der BÜK 25 (1 :2 5.000) Tiefe Gleye, Gleye, Plaggenesche und Mittlere Braunerden aufweisen. Ein Großteil der vorkommenden Böden sind hochwertige Gleyböden und Plaggenesche. Dies deckt sich z.T. mit den Aussagender Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde. Die nördlichen und der südlichen Teile der beiden östlichen Varianten verlaufen ebenfalls über Böden, die nach der BÜK 2 5 (1 :25.000) Tiefe Gleye, Gleye, Plaggenesche und Mittlere Braunerden aufweisen. Es können auch noch Niedermoorlinsen vorhanden sein. Insgesamt wird es sich hier wahrscheinlich um hochwertige Böden handeln. Auf die Stellungnahme der Archäologie zu den kulturhistorischen Böden wird in dem Zusammenhang verwiesen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter 011-052. |
| 011-055 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Umwelthygiene Unter umwelthygienischen Aspekten ist eine Trassenführung so zu wählen, dass ausreichende Abstände zu sensiblen Nutzungen, wie Wohngebäuden eingehalten werden, wie sie auch schon in der L ROP-VO mit 400 m für Innenbereiche und mind. 200 m für Außenbereiche festgeschrieben sind. Hierbei ist aus gesundheitlichen Vorsorgegründen für sensible Bereiche wie Wohnnutzungen ein Wert von 0.1 bis 0.2 uT bei maximaler Übertragungsleistung einzuhalten. Zur Minimierung der Betroffenheit, ist es daher zu begrüßen, dass der Rückbau der derzeit durch das Siedlungsgebiet Voxtrup führenden 110-kV-Freileitung in das Planvorhaben aufgenommen wurde. Eine Erdverkabelung insbesondere im Stadtteil Voxtrup ist unter den umwelthygienischen Aspekten unumgänglich. Bei der Korridorsuche ist auch hier ein gesamtplanerischer Ansatz unter Einbeziehung der ausstehenden Trasse Lüstringen - Wehrendorf erforderlich, da nur so geeignete Bündelungen etc. ausreichend berücksichtigt werden können. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 011-056 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Bei der Engstelle 9 ist auch aus trinkwasserhygienischer Sicht der dargestellte Korridor 1(s. Anlage 8 Engstellen und Varianten) auszuschließen, da sie einen massiven Eingriff in die Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Düstrup bedingen würde, weil sich im Bereich des Gutes Sandfort sensible oberflächennahe Quell- und Sickerwasserfassungen der Stadtwerke Osnabrück befinden, die maßgeblich zur Trinkwasserversorgung der Stadt Osnabrück beitragen und durch den Bau einer Kabeltrasse in diesem Bereich die Deckschichten und Ergiebigkeit massiv gefährdet werden würde. | Die genannten Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt entsprechend den fachlichen Vorgaben berücksichtigt. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-057 Stadt Osnabrück | B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Die Reduzierung der Prüfung Auswirkungen auf den Menschen auf eine Einhaltung des in der 26. BImSchV festgeschriebenen Grenzwertes für Magnetfelder von 100 uT wird nach Auffassung der Stadt Osnabrück den heutigen gesundheitlichen Anforderungen aus vorbeugenden Gesundheitsgründen nicht gerecht. Es gibt ernst zu nehmende Hinweise auf gesundheitliche Auswirkungen weit unterhalb des Grenzwertes, und auch § 4 Abs. 2 26. BImSchV schreibt ein klares Minimierungsgebot für neue Niederfrequenzanlagen fest. | Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Die geplante 380-kV-Leitung wird die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---|--|---|
| 011-058 Stadt Osnabrück | B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Wie bereits ausgeführt, wurde bereits in mehreren epidemiologischen Studien z. B. eine konsistente signifikante Zunahme an kindlicher Leukämie bereits weit unter dem derzeitigen Grenzwert von 100 μ T belegt. Gerade bei einer Trassenneuplanung, die i. d. R. für 50 bis 80 Jahre ausgelegt wird, müssen sich abzeichnende Effekte unter dem Gesichtspunkt eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes Eingang finden, auch wenn der auslösende Mechanismus derzeit noch nicht klar belegt werden kann. So zeigen bereits Studien aus den USA Ende der 70iger Jahre und auch die sogenannte Michaelis-Studie des Institutes für Medizinische Statistik und Dokumentation der Universität Mainz ab etwa 0,3 bis 0,4 μ JT eine Zunahme der kindlichen Leukämiefälle. Bei 0,4 μ JT konnten die Autoren eine Verdoppelung des Risikos ermitteln. Die Studie konnte auch zeigen, dass nur ca. 1,4 % der deutschen Wohngebäude eine durchschnittliche Magnetfeldbelastung von $> 0,2 \mu$ JT aufwiesen. Die IARC hat magnetische Felder in die Klasse 2B "mögliche karzinogene Wirkung beim Menschen" eingestuft. Außerdem geben weitere diskutierte gesundheitliche Risiken, wie die Zunahme von Fehlgeburten, Schlaf- und Herz-Kreislaufbelastungen etc. neben Beeinträchtigungen durch Koronaentladungen, Anlass genug, Minimierungsmaßnahmen zu fordern. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-059 Stadt Osnabrück | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Daher ist bei der Trassenplanung eine Minimierung der Umfeldbelastungen aus umwelthygienischer Sicht zwingend erforderlich. Diese sollte auch die Detailprüfung weiterer Teilverkabelungsabschnitte für Bereiche, in denen die Vorgaben der LROP-VO nicht eingehalten werden können, mit einschließen. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, insbesondere aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |
| 011-060 Stadt Osnabrück | B.3.2.7 Lärm B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Schallschutz In den Unterlagen wird auf das Thema Schallschutz im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Mensch" nicht weiter eingegangen. Im Falle einer Erdverkabelung sind die Koronageräusche vermutlich zu vernachlässigen. Sollte allerdings die Variante Freileitung wie z.B. an den Engstellen 8 und 9 nicht realisiert werden können, muss ein schalltechnischer Nachweis gerade für die Gebäude mit den extrem geringen Abständen nachgereicht werden bzw. in den Abwägungsprozess für die Erdverkabelung einbezogen werden. | Die geplante 380-kV-Leitung wird die Vorgaben der TA Lärm einhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der TA Lärm erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. |
| 011-061 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | Stadt- und Kreisarchäologie für den Trassenverlauf im Stadtgebiet Osnabrück Das östliche bzw. südöstliche Stadtgebiet von Osnabrück unter anderem mit den Stadtteilen Lüstringen und Voxtrup ist gekennzeichnet durch eine große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmälern I Bodendenkmälern aller Zeitstufen, die zum Beispiel in Form von Großsteingräbern, Grabhügeln, Grabhügelfeldern oder Landwehren auch landschaftsprägend sind. | Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmälern sind die Bestimmungen des NDSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|---|---|--|
| 011-062 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | Für den Untersuchungsraum in Stadt und Landkreis Osnabrück wurden dem Vorhabenträger über die SWECO GmbH bereits im März 2016 umfassende Informationen zu den bislang bekannt gewordenen Denkmälern aus der Archäologischen Datenbank für Niedersachsen (ADAB) in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Einige obertägige Denkmale/Denkmalgruppen haben als "Kulturgüter" in die Planungsunterlagen Eingang gefunden. Darüber hinaus ist zusätzlich mit einer nicht zu beziffernden Anzahl von bislang unbekanntem Bodendenkmälern, die bei den vorgesehenen Erdarbeiten gefährdet und zerstört werden können, zu rechnen. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 011-063 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | Im weiteren Verfahren müssen daher mit geeigneten Maßnahmen die Trassenkorridore auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft werden, z.B. durch Anfertigung und Auswertung von LIDAR-Scans nacharchäologischen Gesichtspunkten, aber auch durch Geländeprospektionen, Sondagen und Ausgrabungen. | Die Hinweise werden im Rahmen der detaillierten Trassenfindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt. Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen oder Bodendenkmälern sind die Bestimmungen des NDSchG einzuhalten. Schutzwürdige Böden etc. werden in die Auswirkungsuntersuchung mit eingestellt. Falls es zu einer entsprechenden Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt. |
| 011-064 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | Schwerwiegende Folgen für den Erhalt der archäologischen Denkmalsubstanz dürften dann eintreten, wenn die spätere Neubautrasse zu Eingriffen in die sog. Plaggengesche (mittelalterliche/frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung der damaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen) führen, da diese Böden in ihrer Funktion als "Bodenarchiv" als besonders schutzwürdig gelten. Sollten derartige Eingriffe vorgesehen sein, würde es unabhängig von der Eintragung bereits bekannter archäologischer Fundstellen/Bodendenkmale erforderlich sein, eine auf diese Flächen abgestimmte, dem Schutzarchäologischer Denkmale entsprechende Berücksichtigung vorzusehen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |
| 011-065 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore | Auch eine Erdverkabelung führt zu einem nochmals erhöhten Gefährdungspotential für archäologische Substanz, da flächendeckender Oberbodenabtrag auf einer ca. 40 m breiten Bautrasse durchgeführt wird. Dieser Umstand kommt insbesondere für das östliche/südöstliche Stadtgebiet von Osnabrück zum Tragen, da sich hier eine durch zahlreiche Bodendenkmale (z.B. Großsteingräber, Grabhügelfelder, jungsteinzeitlicher Hortfund "Lüstringer Kupferschatz") und eine hohe Anzahl schon bekannter archäologischer Fundstellen (z.T. am siedlungsgünstigen Niederungsrand der Hase gelegen) ausgewiesene prähistorische Kulturlandschaft oder "archäologische Quadratmeile" präsentiert, in deren Bereich mit bei Erdarbeiten zu Tage tretenden bislang unbekanntem Fundstellen unbedingt zu rechnen ist. Insgesamt erscheinen hier von den drei vorgeschlagenen Erdverkabelungskorridoren die beiden westlichen "fundverdächtiger" als der östliche. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|---|--|
| 011-066 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.5.4 allgemeine Hinweise | Grundsätzlich ist aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege festzustellen, dass die geplante 380-kV-Leitung einen erheblichen Eingriff in die Denkmalsubstanz darstellt. Eine konkrete Überprüfung der bodendenkmalpflegerischen Verträglichkeit der Varianten ist anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen jedoch noch nicht möglich, da weder genaue Trassenverläufe noch Leitungsachsen, Mastenstandorte oder mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende weitere Bodeneingriffe (auch Bodenverdichtungen) ersichtlich sind. | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |
| 011-067 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.5 sonstige Stellungnahmen | Darüber hinaus kann ohne Vorliegen des konkreten Trassenverlaufs die Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmale durch die Errichtung von baulichen Anlagen in Form von Masten, Leitungen und Kabelübergabestationen in ihrer Umgebung in vielen Fällen nicht abschließend beurteilt werden. Daher sind im Zuge des weiteren Verfahrens die Auswirkungen der Trassenverläufe auf die obertägigen Denkmale durch den Vorhabenträger nachvollziehbar darzustellen. Dies kann z.B. durch digitale naturgetreue 3DVisualisierung geschehen. | Die Hinweise werden im Rahmen der detaillierten Trassenfindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durch entsprechende fachliche Vorgaben berücksichtigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen obertägiger Denkmale sind die Bestimmungen des NDSchG einzuhalten. Schutzwürdige obertägige Denkmale etc. werden in die Auswirkungsuntersuchung mit eingestellt. Falls es zu einer entsprechenden Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt. |
| 011-068 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.5.4 allgemeine Hinweise | Generell ist unter dem Aspekt der Bodendenkmalpflege darauf hinzuweisen, dass alle durch spätere Erdingriffe betroffenen Bereiche, in denen archäologische Denkmalsubstanz begründet vermutet werden kann, durch geeignete archäologische Maßnahmen (z.B. Prospektionen und Ausgrabungen) vorab untersucht werden müssen. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Kostenübernahme des Vorhabenträgers als Veranlasser für alle diese sowie die oben umrissenen Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (§ 6) obligatorisch ist. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 011-069 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Unter liegenschaftlichen Aspekten ist der bisherigen Stellungnahme der Stadt Osnabrück mit dem Schwerpunkt auf Teilerdverkabelung nichts weiter hinzuzufügen, wenngleich auch die auf Seite 5 Ziffer 4 aufgestellte Behauptung, eine unterirdische Leitungsverlegung sei mit einer kürzeren Projektumsetzung verbunden, teilweise fraglich wird. Wenn auch die Planung möglicherweise schneller gehen könnte, wird die Einigung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, insbesondere Landwirten schwieriger sein. | ohne |
| 011-070 Stadt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Von besonderer Bedeutung aus liegenschaftlicher Sicht ist die den Träger verpflichtende Einbindung der Abbaupflichtung einschließlich des terminierten Rückbaus und der Entfernung nicht mehr benötigter Masten und Mastfundamente der bestehenden Hochspannungstrasse, die Voxtrup quert. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 011-071 Stadt Osnabrück | B.5.1 Technische Hinweise B.5 sonstige Stellungnahmen | Ergänzend wird auf die Belange und Anregungen der Stadtwerke Osnabrück AG hingewiesen: Bei einer Teilerdverkabelung ist im weiteren Verfahren bzgl. der Versorgung / Entwässerung die Machbarkeit unter Berücksichtigung der technischen Infrastrukturanlagen der SWO Netz GmbH und der Stadtwerke Osnabrück AG zu prüfen. | Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt entsprechend den fachlichen Vorgaben berücksichtigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------------------|--|--|---|
| 011-072 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.4 allgemeine Hinweise | Ein Teil der geplanten Trassen liegen im Wasserschutzgebiet (WSG) Düstrup Hettlich(s.o.) sowie im Wasservorranggebiet (WVG) Lüstringen. Sofern die geltende Schutzgebietsverordnung, geltende Regeln und Vorschriften für WSG und WVG eingehalten werden, werden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen. | Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter 011-040 ff. |
| 011-073 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.4 allgemeine Hinweise | Bodeneingriffe sowie Erdaufschlüsse sind lt. Wasserschutzgebietsverordnung (1993) in der Zone II und 111 verboten bzw. genehmigungspflichtig. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen unter 011-040 ff. |
| 011-074 Stadt Osnabrück | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.5.4 allgemeine Hinweise | Während der Bauphase ist eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Die Arbeitsräume sind nach Fertigstellung einer Trasse mit Bodenaushub oder vergleichbar durchlässigem Material wieder aufzufüllen. | Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen unter 011-040 ff. |
| 011-075 Stadt Osnabrück | B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Gewässerschutz: Die Erdverkabelung in WSG und WVG wird als problematisch angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Wärmeentwicklung im Umfeld des Erdkabels Stickstoffverbindungen in mineralisches Nitrat umwandeln könnten. Damit käme es zu einer Freisetzung von Nitrat und einer möglichen Erhöhung der zumeist schon problematischen Nitratfrachten im Trinkwasser. Dieser Sachverhalt sollte in weiteren Verfahren zwingend mit betrachtet werden. | Der Hinweis zu einer möglichen Nitratproblematik wird im Planfeststellungsverfahren im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens fachgutachterlich untersucht. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |
| 011-076 Stadt Osnabrück | | Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Unterhaltungsverband Hase-Bever

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|------------------------------|--|---|
| 012-001 Unterhaltungsve rband Hase- Bever | | Beginn Einwendung Unterhaltungsverband Hase-Bever | ohne |
| 012-002 Unterhaltungsve rband Hase- Bever | B.5.4 allgemeine Hinweise | Osnabrück, 11.04.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, die Planunterlagen habe ich durchgesehen. Anregungen oder Bedenken des Unterhaltungsverbandes haben sich nicht ergeben. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

BI "keine 380-KV-Freileitung am Teuto"

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|--|--|
| 013-001 BI" keine 380-KV Freileitung am Teuto" | | Beginn Einwendung Bürgerinitiative "keine 380-KV-Freileitung am Teuto" | ohne |
| 013-002 BI" keine 380-KV Freileitung am Teuto" | | Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gegen das o.a. Vorhaben: | ohne |
| 013-003 BI" keine 380-KV Freileitung am Teuto" | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die bestehende 220 KV Hochspannungsleitung wurde mit Enteignungsbeschluss vom 28. Juni 1928 erbaut. Die Trassenfindung erfolgte dabei mit Blick auf eine möglichst kurze Streckenverbindung und die bis dahin bestehende Infrastruktur. Damals existierten wenig oder kein Verständnis und Interesse für den Umweltschutz, noch für mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit durch elektrische und elektromagnetische Felder. In den letzten 90 Jahren hat sich das Wissen um die Bedeutung von Umweltschutz und Gesundheitsprävention deutlich verändert. Die Bebauung sowie die Bedeutung von Naturschutzgebieten und schützenswerten Landschaften sind hinzugekommen bzw. ausgewiesen worden. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 013-004 BI" keine 380-KV Freileitung am Teuto" | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.5 sonstige Stellungnahmen | Der Naturpark Terra.vita würde mit seinen naturschutzwürdigen Gebieten in Wellingholzhausen/Grenzgebiet Dissen zerschnitten, reduziert und in seiner komplexen Funktion dauerhaft deutlich eingeschränkt. In diesem schützenswerten Gebiet liegender Beutling, Quellgebiete der Hase und Uhle, die typischen Bachläufe, Blauer- und Haseesee sowie die für diese Landschaftskultur typischen bäuerlichen Einzelgehöfte. Für die geplanten neuen Höchstspannungsleitungen kann keinesfalls der Maßstab der Planung von 1928, weder in den baulichen Dimensionen, noch in der Übertragungsleistung, auf die heutige Situation im Jahr 2014 übertragen werden. Die Räume, die Landschaft und die dort lebenden Menschen müssen bei dieser nicht vergleichbaren, neuen Baumaßnahme gebührend berücksichtigt und Entscheidungen verantwortungsvoll abgewogen werden. Das Ziel zum Bau in der Bestandstrasse, ebenso wie in den nun geplanten Vorzugstrassen darf daher nicht über weitere wesentliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung gestellt werden. Hier seien auch das Bündelungsgebot für Infrastrukturmaßnahmen (NEP 2014 und LROP Niedersachsen) und der nachhaltige Schutz von Mensch und Natur erwähnt. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|---|
| 013-005 Bl ^r keine 380-kV Freileitung am Teuto ^r | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Raumwiderstände entlang der Bestandstrasse kommen daher ernsthaft nur alternative Trassenverläufe und konfliktarme Techniken, z.B. Erdverkabelung in Betracht (rund 85% der gesamten Strecke liegen im Terra.vita). | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 013-006 Bl ^r keine 380-kV Freileitung am Teuto ^r | B.3.1.5 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland B.3.1.6 Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete B.3.2.5 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus | Das Puschkental in Wellingholzhausen hat sich inzwischen auch überregional zu einem beliebten Naherholungsgebiet im Terra Vita Naturpark des Osnabrücker Landes entwickelt. Die Natur- und Artenvielfalt sind ein Beleg für diesen besonderen Lebensraum. Die neue Höchstspannungsleitung in ihren Dimensionen würde hier eine starke Zerschneidung der Landschaft verursachen. Mit dem Beutling würde eines der ältesten Naturschutzgebiete des Osnabrücker Landes nicht nur optisch, sondern auch tatsächlich von den weitläufigen Wäldern des Teutoburger Waldes (FFH-Gebiet) getrennt werden. Die Auswirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt wären fatal. Aus diesem Grund ist das gerade einmal 800m breite Nadelöhr im Wellingholzhausener Puschkental für die Durchquerung mit einer 380 KV Höchstspannungsfreileitung absolut ungeeignet. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 013-007 Bl ^r keine 380-kV Freileitung am Teuto ^r | B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Ich fordere daher: - Die Bündelung der neuen Höchstspannungsleitung mit der bereits bestehenden A33. Auch dort sollte die Durchführung in Form einer Erdverkabelung geprüft werden. Alle Ausführungsvarianten sollten auf dem Schutzstreifen der A33 und damit auf bundeseigenem Grundbesitz erfolgen. - Den Verzicht auf die Enteignung von Grundeigentum. - Keine Rodung von bestehenden Waldflächen. - Kein Auslösen von neuen Betroffenheiten im Innen- und Außenbereich - Keine weitere Zerschneidung der Landschaft und Erhalt des Wellinger Naherholungsgebietes Puschkental mit Schwarzer Welle und Hasetal, Beutling, Blauem See, Hasesee. - Schutz der bestehenden althergebrachten bäuerlichen Kulturlandschaft mit den dafür typischen Einzelgehöften. Die zwingende Einhaltung von Mindestabständen (400m/200m) zu Siedlungen und Einzelgehöften bzw. den Einsatz der Erdverkabelung dort, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können, um dem vorsorgenden Gesundheitsschutz gerecht zu werden. - Schutz des Naturparks Terra.vita mit seiner nachweisbar seltenen Tier- und Artenvielfalt. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|--|--|
| 013-008 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | | Darüber hinaus möchte ich zu nachfolgenden Aspekten und Planungen wie folgt Stellung nehmen: | ohne |
| 013-009 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | 1) Bereich Voxtrup Bei der Engstelle Nr. 9: Voxtrup - Lüstringen (Stadt Osnabrück) werden drei alternative Trassenkorridore zur Einleitung in das Umspannwerk Lüstringen beschrieben. Die Trassenkorridore 2 und 3 bewegen sich dabei außerhalb des von der Raumordnungsbehörde festgelegten Suchraums. Eine einseitige Ausweitung des Suchraums durch die Amprion GmbH ist nicht gerechtfertigt, da hierdurch neue Betroffenheiten ausgelöst werden. Weiterhin waren die mit der Einleitung in das Umspannwerk Lüstringen verbundenen Herausforderungen bereits bei der Festlegung des Untersuchungsraumes den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde bekannt. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Betrachtung der Trassenkorridore 2 und 3 im weiteren Raumordnungsverfahren aus. | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| 013-010 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | (2) Aufteilung in verschiedene Genehmigungsabschnitte Der Gesetzgeber hat für das EnLAG-Verfahren Nr. 16 einen Streckenverlauf von Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen) über Osnabrück-Lüstringen bis nach Gütersloh festgelegt. Auf Antrag des Vorhabenträgers finden nun bei diesem EnLAG-Verfahren abschnittsweise Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren statt. Durch den taktischen Zuschnitt dieser einzelnen Verfahrensabschnitte wird dem Vorhabenträger im Vorfeld eine Beeinflussbarkeit der Verfahrensergebnisse ermöglicht. Dieses wird beispielsweise bei einem Vergleich mit den Ergebnissen der Trassenvariante A33 deutlich. Diese sind nur um (14 %) Prozent schlechter. Wird jedoch die komplette Trasse in das Umspannwerk Hesseln betrachtet, ist eine deutliche Verschiebung der Ergebnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, da sich unmittelbar hinter der niedersächsischen Landesgrenze mit dem Ort Borgholzhausen ein erheblicher Raumwiderstand auftut. Bei einer Trassenführung entlang der A33 kann jedoch ein Trassenverlauf größtenteils im Außenbereich erfolgen. Da sich hierdurch Implikationen für den niedersächsischen Abschnitt ergeben, ist dieser Sachverhalt zwingend von der Raumordnungsbehörde zu betrachten. | Aus Sicht der Amprion wird darauf hingewiesen, dass eine abschnittsweise Planung und entsprechend abschnittsweise Durchführung der für die Zulassung des Vorhabens erforderlichen Verfahren in der Rechtsprechung grundsätzlich als zulässig anerkannt ist und die gängige und gute fachliche Praxis für lineare Infrastrukturvorhaben darstellt. Aus Sicht der Amprion bestehen daher keine Bedenken gegen eine Beschränkung des hiesigen Raumordnungsverfahrens auf den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) bis UA Lüstringen der Trasse Gütersloh - Lüstringen -Wehrendorf. Das Ergebnis der vergleichenden Betrachtung bezüglich der Variante entlang der A33 und der Bestandstrasse erfolgt - entgegen der Behauptung in vorliegender Einwendung - für jeweils die gesamte Trasse zwischen den Umspannanlagen Hesseln und Lüstringen (siehe auch Abbildung 1, Seite 2 und Anlage 1 (Karte Raumwiderstände A33) zum Anhang zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren. Der besonders hohe Raumwiderstand bei Borgholzhausen wird bei dem Vergleich demnach berücksichtigt. Die getroffenen Aussagen sind somit nicht nachvollziehbar. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|--|
| 013-011 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.5 sonstige Stellungnahmen | (3) Trassenführung A33 Auf eine alternative Trassenführung entlang der A33 wird in den Planungsunterlagen nur sehr rudimentär eingegangen. Eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Plausibilisierung der Ergebnisse ist auf dieser Grundlage für einen externen Dritten nicht möglich. Um eine ergebnisoffene Prüfung der Trassenalternativen zu ermöglichen und um die notwendige Transparenz und Akzeptanz für die betroffene Bevölkerung zu erreichen, muss der Detaillierungsgrad dieser Trassenalternative deutlich erhöht werden. Durch die Tatsache, dass von vornherein mit einem Abstand von 50m zur BAB geplant wird, liegen die Konfliktwerte zur Wohnbebauung automatisch höher. Mit dem Ausschluss der Bebauung in der Bauverbotszone entlang der BAB wird ein formales Hindernis geschaffen, welches die Entwicklung bürgerschonender Alternativen ausschließt. Zahlreiche Beispiele an Autobahnen in Deutschland machen deutlich, dass auch in der Bauverbotszone Strom- und Handymasten gebaut werden. Hier kann von den zuständigen Verwaltungsbehörden erwartet werden, dass im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium erfolgt, um tatsächliche Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Auch wenn keine pauschale Freigabe der Bauverbotszone entlang der Autobahnen möglich ist, so sollte insbesondere für konfliktträchtige Streckenabschnitte eine Einzelfallprüfung und -lösung angestrebt werden. | Den Untersuchungsumfang hinsichtlich der Variante entlang der A33 hält die Amprion für angemessen, da sich u.a. anhand der zahlreichen bedeutenden Raumwiderstände bereits eindeutig feststellen lässt, dass dieser Trassenkorridor nicht weiter zu verfolgen ist. |
| 013-012 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | (4) Übergabepunkt Königsholz Vom Vorhabenträger wird als Übergabepunkt Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen der Punkt Königsholz vorgesehen. Eine Vorfestlegung auf diesen Übergabepunkt ist für das niedersächsische Raumordnungsverfahren nicht zu akzeptieren. Alles andere würde einer ergebnisoffenen Trassenprüfung, und damit den Grundsätzen eines Raumordnungsverfahrens, widersprechen. | Die Bezirksregierung Detmold (Raumordnungsbehörde) hat den Endpunkt des Genehmigungsabschnittes Pkt. Hessel - Pkt. Königsholz erneut geprüft und den Pkt. Königsholz als Übergabepunkt zwischen dem nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Genehmigungsabschnitt bestätigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|---|
| 013-013 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | (5) Untersuchungsraum allgemein Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die bisherige Bestandstrasse und einen verhältnismäßig schmalen Korridor rechts und links dieser Trasse. Dies ist im Hinblick auf die hohe Konfliktträchtigkeit der Bestandstrasse nicht nachvollziehbar. Bereits während der Antragskonferenzen wurde von verschiedenen Seiten wiederholt auf den zu kleinen Untersuchungsraum hingewiesen. Dieser lässt auch nach hiesiger Bewertung keine Entwicklung tatsächlicher Verlaufs-Alternativen zu. Dies verwundert vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger im Bereich Voxtrup eigenmächtig den Untersuchungsraum für zwei weitere Erdkabelvarianten erweitern kann. Dies ist ein Beleg dafür, dass der Untersuchungsraum eben nicht ausreichend gewählt wurde und die Entwicklung von Trassenalternativen, ganz offenbar auch für die Vorhabenträgerin, hemmt! Insbesondere mit Blick auf die Änderung des EnLAG im Jahr 2016 ergeben sich durch den Einsatz von Erdkabeln auch in anderen Bereichen tatsächliche Alternativen für eine raumverträgliche Streckenführung. Insbesondere dem Bündelungsgebot mit bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. BAB) wird nur ungenügend Rechnung getragen. Die vom Vorhabenträger vorgenommene Prüfung der Variante A 33 ist weiterhin oberflächlich und aus hiesiger Sicht weder ausreichend noch belastbar. So werden beispielsweise die Vergleichs-Berechnungen zur Streckenlänge auf die alte Bestandstrasse bezogen und nicht auf die vom Vorhabenträger beantragte Vorzugstrasse. Dies verfälscht die Ergebnisse! Berechnungen der Konfliktwerte werden ohne ausreichende Nachvollziehbarkeit dargestellt und tragen maßgeblich zur Ablehnung der A 33 Variante bei. Allein der bereits vom Vorhabenträger ermittelte höhere Konfliktwert von nur 14 % spricht aus hiesiger Sicht deutlich für das Erfordernis zur Ausweitung des Untersuchungsrahmens mit Einbeziehung der A 33 und der Prüfung von Teilerdverkabelungsmöglichkeiten auch für diese und andere Varianten. Dabei wird zudem unberücksichtigt gelassen, dass beispielsweise mit einer Erdverkabelung entlang der A33 im Stadtgebiet Osnabrück eine massive Reduzierung der Konfliktwerte möglich wäre und zudem eine deutliche Entlastung im Bereich der jetzigen Bestandstrasse über den Sandforter Berg möglich wäre. Ein vernünftiger Abwägungsprozess der verschiedenen Varianten und Techniken wird für den gesamten Trassenverlauf nicht vorgenommen. Mit Blick auf die erheblichen Eingriffe in die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird diese Prüfung den Erfordernissen nicht mal ansatzweise gerecht. Von einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren kann daher keine Rede sein! | Die Amprion hat die im Rahmen der beiden Antragskonferenzen erarbeiteten Vorgaben, unter anderem hinsichtlich der Größe des Untersuchungsraumes und den zu untersuchenden Schutzgütern, angewendet. In Folge der Erarbeitung der Antragsunterlagen wurde der Untersuchungsraum um weitere mögliche Varianten zwischen der A 30 und der Einführung in die UA Lüstringen erweitert. Die Nutzung der Bestandstrasse als Grundlage der Planung schafft nicht unerhebliche Entlastungsmöglichkeiten durch die Bündelung der geplanten mit vorhandenen Leitungen, oder auch die Möglichkeit längere Abschnitte zu demontieren. Dadurch entstehen Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungsstrukturen, wie im Bereich der Gemeinde Borgloh. Großräumige Varianten wie zum Beispiel entlang der A33 wurden im Vorfeld geprüft und haben in der gemeinsamen Antragskonferenz keine Ausweitung des Untersuchungsraumes veranlasst |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---|--|---|
| 013-014 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung | (1) Abstandsregelungen Wellingholzhausen Die Einhaltung des 400m Mindestabstandes zur Wohnbebauung im Innenbereich (Ziel der Raumordnung) und des 200m Mindestabstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich (Grundsatz der Raumordnung) sind zwingend einzuhaltende Vorgaben zum Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Unterschreitung des 400m Abstandes im Bereich der Placke ist daher nicht akzeptabel. Auch die seitens des Vorhabenträgers geprüfte Variante verstößt gegen 200m Abstandsvorgaben und löst zudem neue Belastungen für Anwohner im Außenbereich aus. Hier stellt sich die Frage, warum diese Belastungen nicht durch den Einsatz von Erdkabeln minimiert werden. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Die Amprion weist darauf hin, dass in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9 LROP Ausnahmen von dem 400m- und dem 200m-Abstand vorgesehen sind und im Übrigen der 200m-Abstand als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung durch entgegenstehende überwiegende Belange überwunden werden kann. |
| 013-015 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.5 sonstige Stellungnahmen | (2) Abstandsregelungen allgemein Entscheidend ist insgesamt der Umgang des Vorhabenträgers mit den gesetzlichen Abstandsvorgaben. In den gesamten Antragsunterlagen werden wiederholt die Schutzinteressen der Bewohner im Innenbereich zu Lasten der Interessen der Bewohner im Außenbereich und umgekehrt gegeneinander gestellt. Dies führt zu gegensätzlichen partikularen Interessen und Forderungen und spaltet die Dorfgemeinschaft. Es ist nicht akzeptabel, dass ein solches Vorgehen den sozialen Frieden der Dorfgemeinschaft dauerhaft gefährdet oder gar schädigt und die Bürgerinnen und Bürger gegeneinander aufhetzt! Durch selbst erfundene Begriffe wie Sichtverschattung (z.B. durch Bäume oder Anpflanzen von Hecken) werden Gründe und Argumente der Rechtfertigung zur Abstandsunterschreitung geschaffen, die mit ernsthafter Betrachtung nicht nachvollziehbar sind. Nur weil die Sichtbeziehung zu der Leitung durch Bäume oder Pflanzen lediglich zum Teil (1-2m hohe Hecken) eingeschränkt ist, kann auf keinen Fall von einem gleichbleibenden Wohnumfeldschutz gesprochen werden! Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sollen hier offenbar für dumm verkauft werden. Dies wird nicht zu einer Akzeptanz, sondern zu einer noch stärkeren Ablehnung der Planungen führen! | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---|---|--|
| 013-016 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.3.1.6 Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung | (3) FFH-Gebiet Wellingholzhausen Im Bereich Wellingholzhausen sind von dem Vorhaben sowohl das FFH-Gebiet Teutoburger Wald Kleiner Berg, als auch das Naturschutzgebiet Beutling betroffen. Beide Schutzgebiete werden durch die geplanten Vorzugsvarianten unmittelbar betroffen oder dauerhaft in ihrer Entwicklung (z.B. Einschränkungen im Baumwuchs) beeinträchtigt. Mit Blick auf die hohe Bedeutung dieser Gebiete für die Erholung und die Natur- und Artenvielfalt werden diese Eingriffe abgelehnt. Die vom Vorhabenträger angeblich nicht eintretenden Beeinträchtigungen und dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden nicht geteilt oder als ungeeignet bewertet. Für das FFH-Gebiet "Teutoburger Wald, Kleiner Berg" erfolgt im Ergebnis lediglich eine mangelnde und oberflächliche Prüfung! Die rechtlich zwingende Alternativenprüfung findet nicht statt! Es ist nicht hinreichend ersichtlich, warum keine zumutbaren Alternativen ohne direkte Querung der Hase-Oberläufe und daraus resultierenden Beeinträchtigungen u.a. von Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-Richtlinie einschließlich ihrer lebensraumtypischen Arten zur Verfügung stehen. Hier verweise ich auch auf die Eingabe von Herrn Dr. Volker Blüml vom 13.11.2014, die offenkundig nicht weiter berücksichtigt wurde und nicht mit daraus notwendig zu erachtenden speziellen Untersuchungen in die Planunterlagen Eingang fand! | Aufgrund der im Anhang zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9 ff. NROG in Kapitel 2 genannten Gehölzüberspannung wird es nicht zu einer Einschränkung der Entwicklung im Bereich der Gehölz-Lebensraumtypen kommen. Die dargestellten Maßnahmen sind erprobt und wirksam. Die FFH-Prüfung in Kapitel 2.4 des Anhangs kommt zu dem Schluss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten werden. Somit besteht kein Erfordernis, die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren darzulegen. Somit ist eine Prüfung zumutbarer Alternativen nicht erforderlich. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---|---|---|
| 013-017 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken B.5.1 Technische Hinweise B.5 sonstige Stellungnahmen | (1) Einsatz der AGS-Verfahrenstechnik Entgegen dem ersten Raumordnungsverfahren für diesen Streckenabschnitt sind inzwischen neue Techniken für das Verlegen von Erdkabeln auf dem deutschen und internationalen Markt verfügbar! 6 Die Verlegetechnik AGS ermöglicht die Verlegung von Erdkabeln in Schmaltrassen, welches den Einsatz auch an linearen Infrastrukturen (z.B. Autobahnen, Bahnlinien etc.) zulässt. Eine Verlegung von Erdkabeln in 40m breiten Trassen ist weder zeitgemäß, noch zukunftsfähig für die nächsten über 40 Jahre des Betriebes. Der Flächenverbrauch wäre deutlich geringer. Die erforderlichen Entschädigungsleistungen ebenfalls (entlang der BAB aufgrund Bundeseigentum keine Entschädigung von Grundstückseigentümern!). Insgesamt würde es zu einer deutlichen Akzeptanzsteigerung der gesamten Projektplanungen führen! Es ist daher auch nicht akzeptabel, dass sich ein Vorhabenträger Amprion diesen neuen Verlegetechniken verweigert und weiterhin an den ursprünglichen, veralteten Techniken festhält. Gemäß den Vorgaben des EnLAG handelt es sich bei dem Projekt Nr. 16 um eine Pilotstrecke für Erdverkabelung. Der Begriff Pilot macht schon deutlich, dass hier der Einsatz neuer Techniken ausprobiert werden soll. Da liegt es in der Natur der Sache, dass noch keine dauerhaften und belastbaren Daten für den Betrieb vorliegen. Es erweckt hier vielmehr den Eindruck als wird von Seiten der Politik und der Vorhabenträger die AGS-Technik bewusst schlecht und unreif geredet, um diese Technik nicht noch bei den laufenden Verfahren zum Einsatz bringen zu müssen. Dies entspricht weder einer zukunftsgemäßen Planung, noch einem bürgerschonendem Vorgehen. Ich beantrage daher eine offizielle Stellungnahme der Raumordnungsbehörde zur AGS-Verlegetechnik, die noch vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens veröffentlicht wird und sowohl dem Bürger, als auch der Wirtschaft den tatsächlichen Stand dieser Technik transparent macht und öffentliche Klarstellungen ermöglicht! | Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander. Die Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist allerdings nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens noch durchzuführenden Untersuchungen können sich in Teilabschnitten auch geschlossene Bauweisen anbieten. Da die Amprion zur Gewährleistung der Netzstabilität und -sicherheit verpflichtet ist, kann sie allerdings nur Bauweisen verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist bei AGS derzeit noch nicht der Fall. Wichtige technische Fragen, u.a. der Umgang mit Störungen bei dieser Verlegetechnik, sind bis heute noch ungeklärt. Darüber hinaus stehen sind auch noch notwendige Zertifizierungen zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehend. Da es sich bei dem Vorhaben EnLAG 16 um ein bedarfsfestgestelltes und für die Netzstabilität dringend benötigtes Projekt handelt, muss auf ein Verfahren zurückgegriffen werden, welches dem Stand der Technik entspricht und somit eine sichere Netzversorgung gewährleistet. Mit Fortschritt der technischen Entwicklung und Zertifizierung werden auch neue Verlegeverfahren bei Erreichen des Standes der Technik auf sinnvollen Abschnitten eingesetzt. |
| 013-018 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.5 sonstige Stellungnahmen | Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die vorgelegten Planunterlagen oberflächlich und lückenhaft sind! Es werden nicht alle betroffenen Häuser erfasst und die angestellten Berechnungen sind nicht ergebnisoffen, sondern durch willkürliche Festlegung eigener Bewertungsmaßstäbe und Bezugsgrößen einseitig beeinflusst. Mit Blick auf die Erheblichkeit der Grundrechtseingriffe eine nicht akzeptable Vorgehensweise! | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |
| 013-019 Bl" keine 380-kV Freileitung am Teuto" | | Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--------------------------------|--|-----------------------|
| 014-001 BA f. Infra Umwelt und DL der Bundeswehr | | Beginn Einwendung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | ohne |
| 014-002 BA f. Infra Umwelt und DL der Bundeswehr | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug informierten Sie uns über Einleitung einer erneuten Beteiligung in der obigen Angelegenheit und baten um Stellungnahme. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich daher wie folgt Stellung: Durch die Baumaßnahmen ist die Bundeswehr zwar betroffen aber nicht beeinträchtigt. Gegen Ihre Pläne bestehen daher keinen Einwände. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

DB Netze GmbH

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------|------------------------------|---|--|
| 015-001 DB Netze GmbH | | Beginn Einwendung DB Netze GmbH | ohne |
| 015-002 DB Netze GmbH | B.5.1 Technische Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, die OB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung Nord ist zuständig für das 110 kV- Bahnstromleitungsnetz der OB in Niedersachsen. Von Ihren Planungen werden die 110 kV - Bahnstromleitungen Nr. 0484 Löhne - Osnabrück Nr. 0465 Münster- Osnabrück und Nr. 0466 Osnabrück - Barnstorf tangiert. Da der Leitungsverlauf noch nicht endgültig dargestellt ist können wir derzeit keine konkreten Aussagen anbieten. | ohne |
| 015-003 DB Netze GmbH | B.5.1 Technische Hinweise | In einigen Bereichen kann es zu Parallelführungen I Kreuzungen mit unseren Bahnstromleitungen kommen, hier bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 015-004 DB Netze GmbH | B.5.1 Technische Hinweise | Des Weiteren sind für die neu geplanten dauerhaften Kreuzungen Kreuzungsverträge erforderlich. Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 11 0-kV-Bahnstromleitung für weitere Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Veranlasser gern direkt an uns wenden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben Mit freundlichen Grüßen DB Energie GmbH | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

DB Netz AG

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------|---------------------------|---|-----------------------|
| 016-001 DB Netz AG | | Beginn Einwendung DB Netze AG | ohne |
| 016-002 DB Netz AG | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrter Herr , die DB Netz AG ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund haben wir keine Bedenken gegen die geplante Trassenführung. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Deutsche Bahn AG

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------|---------------------------|---|--|
| 017-001 Deutsche Bahn AG | B.5.4 allgemeine Hinweise | Beginn Einwendung Deutsche Bahn AG | ohne |
| 017-002 Deutsche Bahn AG | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr , die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 25.04.2016 mit dem Aktenzeichen T ...B-HH-16-6067 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. | ohne |
| 017-003 Deutsche Bahn AG | B.5.1 Technische Hinweise | Vorsorglich weisen wir erneut darauf hin, dass bei Kreuzungen der Bahnstrecken zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Gestattungsverträge abzuschließen sind. Die Kreuzungsrichtlinien der DB AG sind entsprechend zu beachten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 017-004 Deutsche Bahn AG | | Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG | ohne |

Deutsche Telekom Technik GmbH

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|-----------------------------|--|--|
| 018-001 Deutsche Telekom Technik GmbH | | Beginn Einwendung Deutsche Telekom Technik GmbH | ohne |
| 018-002 Deutsche Telekom Technik GmbH | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: | ohne |
| 018-003 Deutsche Telekom Technik GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Mit freundlichen Grüßen | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

Eisenbahn Bundesamt

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|--|--|-----------------------|
| 019-001 Eisenbahn Bundesamt | | Beginn Einwendung Eisenbahn Bundesamt | ohne |
| 019-001 Eisenbahn Bundesamt | | Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 27.03.2018 beim Eisenbahn Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. | ohne |
| 019-001 Eisenbahn Bundesamt | B.5.4 allgemeine Hinweise | Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEWG) berühren. | ohne |
| 019-001 Eisenbahn Bundesamt | B.5.1 Technische Hinweise B.5.4 allgemeine Hinweise | Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung: 380-kv Höchstspannungsleitung Gütersloh- Wehrendorf, Abschnitt Meile- UA Lüstringen (Osnabrück) nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

020-ExxonMobil Productions Deutschland GmbH

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|---------------------------|--|-----------------------|
| 020-001 ExxonMobil Productions GmbH | B.5.4 allgemeine Hinweise | ExxonMobil Productions Deutschland GmbH: Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen | ohne |

GASCADE Gastransport GmbH

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|--|--|-----------------------|
| 021-001 GASCADE Gastransport GmbH | | Beginn Einwendung GASCADE Gastransport GmbH | ohne |
| 021-002 GASCADE Gastransport GmbH | B.5.4 allgemeine Hinweise B.5.1 Technische Hinweise | Sehr geehrter Herr, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation | ohne |

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------|---------------------------|---|-----------------------|
| 022-001 Gasunie | | Beginn Einwendung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | ohne |
| 022-002 Gasunie | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. | ohne |
| 022-003 Gasunie | B.5.4 allgemeine Hinweise | Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de | ohne |
| 022-004 Gasunie | B.5.4 allgemeine Hinweise | BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, ...I- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. | ohne |
| 022-005 Gasunie | B.5.4 allgemeine Hinweise | Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

IHK Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------|-----------------------------|--|---|
| 023-001 IHK | | Beginn Einwendung IHK Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim | ohne |
| 023-002 IHK | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrter Herr , vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf, Abschnitt Meile - Lüstringen, erneut Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erhalten Sie parallel auch per E-Mail im Word-Format. | ohne |
| 023-003 IHK | B.5.4 allgemeine Hinweise | Vorbemerkung Die Amprion GmbH beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Lüstringen und Gütersloh. Das Raumordnungsverfahren bezieht sich auf den Teilabschnitt zwischen Meile und Lüstringen. Da die vorhandene 220-kV-Freileitung in einigen Teilbereichen die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschreitet, wurde der Vorhabenträger gebeten, Trassenalternativen zu entwickeln und zu prüfen und dabei auch weitere möglicherweise berührte Belange einzustellen. Am 14. Mai 2013 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche und sinnvolle Vorhabenalternativen diskutiert. Mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) vom 21. Dezember 2015 wurde die Leitung Wehrendorf- Gütersloh als Pilotvorhaben für Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich. | ohne |
| 023-004 IHK | B.5.4 allgemeine Hinweise | Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Regelungen zur Teilerdverkabelung wird jetzt eine erneute Beteiligung eingeleitet. | ohne |
| 023-005 IHK | B.5 sonstige Stellungnahmen | Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt den Ausbau der Energienetze, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen. | ohne |
| 023-006 IHK | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die Trassenführung der Höchstspannungsleitungen sollte dabei möglichst im Konsens zwischen der Landesplanungsbehörde und den betroffenen Kommunen erfolgen, um eine hohe Akzeptanz auch in der Bevölkerung zu erreichen. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|----------------|--------------------------------|--|--|
| 023-007 IHK | B.5 sonstige Stellungnahmen | <p>Die Trassenführung der 380-kV-Leitung darf künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen. Im Rahmen der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs regen wir daher an, eine möglichst betriebsferne Trasse zu wählen, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Führung von Leitungen über Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Umwelt</p> | <p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfen werden.</p> |

Landesfischerreiverband Weser-Ems e.V.

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------------------|---|--|--|
| 024-001 Landesfischerreiverband | | Beginn Einwendung Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. | ohne |
| 024-002 Landesfischerreiverband | B.3.2.3 Fischerei B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Stellungnahme Zu dem o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Grundwasserabsenkungen können durch die Einleitung eisenhaltigen Grundwassers in Oberflächengewässer zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Form einer Verockerung führen. Aus diesem Grund ist das einzuleitende Wasser auf den Eisengehalt zu kontrollieren. Werden erhöhte Eisengehalte festgestellt, deren Konzentration in einer für die Fischfauna kritischen Höhe liegt, ist eine entsprechende Ockerfällung vorzusehen. | Dieser vom Einwender gelieferte Hinweis zu den standortspezifischen Eisengehalten wird im Planfeststellungsverfahren fachgutachterlich im hydrogeologischen Gutachten mit untersucht. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der durchzuführenden Untersuchungen werden gegebenenfalls erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die Fischfauna geplant. |
| 024-003 Landesfischerreiverband | B.3.2.3 Fischerei B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Auch der Eintrag von Feinsedimenten in Gewässer ist im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden. Veränderungen / Beeinträchtigungen der Ufer- oder Sohlenbereiche sind zu kompensieren. Ende Stellungnahme | Es werden baubegleitende Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoff- und Sedimenteintrag) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen. Veränderungen / Beeinträchtigungen der Ufer- oder Sohlenbereiche sind nicht zu erwarten. |

Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---------------------------|---|---|--|
| 025-001 Forstamt Ankum | | Beginn Einwendung Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum | ohne |
| 025-002 Forstamt Ankum | B.3.2.2 Wald, Forst B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, aus forstlicher Sicht ist es sinnvoll, die Trassenverläufe möglichst außerhalb von größeren Waldflächen zu planen und vorhandene Trassenkorridore in Form einer Trassenbündelung zu nutzen. Ebenso sollten ausreichend große Sicherheitsabstände zu angrenzenden Waldflächen eingeplant werden, um Beeinträchtigungen der Waldlebensräume zu vermeiden und pot. Gefahren durch umstürzende Bäume auszuschließen. Hierfür ist es erforderlich, die vorhandenen Waldflächen ab einer Flächengröße von rd. 1.000 qm entlang der Trassenkorridore zu erheben und die Waldbiotope in den Unterlagen darzustellen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wie Sie Seite 21 der eingereichten Raumordnungsunterlage entnehmen können enthalten die Planungsgrundsätze den Gedanken der Bündelung und das Ziel des geringsten Eingriffes in Natur und Landschaft. Ebenso wurden die vorhandenen Waldbiotope kartiert und in Anlage 2 dokumentiert. Detailliert wird Amprion Ihren Hinweis erst vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens prüfen können. |
| 025-003 Forstamt Ankum | B.3.2.2 Wald, Forst B.5 sonstige Stellungnahmen | Bei einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Waldflächen, welche mit einer dauerhaften Höhenbegrenzung belegt werden, bestünde die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldbrechtlichen Kompensation an einer anderen Stelle. Die betroffenen Waldbiotope, die sich innerhalb der technischen Schutzstreifen befinden, sind in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert zu erfassen und kartographisch darzustellen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Amprion erwartet ebenfalls vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in einem gesonderten LBP. |
| 025-004 Forstamt Ankum | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.3.2.2 Wald, Forst B.4.2.6 Teilerverkabelung | Die 380 KV- Leitung sollte aus hiesiger Sicht auf zusätzlichen Streckenabschnitten als Erdkabel verlegt werden. So können Beeinträchtigungen von angrenzenden Waldbiotopen und deren Lebensgemeinschaften vermieden und Eingriffe in das Landschaftsbild verringert werden. Mit freundlichen Grüßen | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |

Luftfahrt - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|---|---|
| 026-001 | | Beginn Einwendung Luftfahrt - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | ohne |
| 026-002 Luftfahrt – Nds.LBeh.f. Straßenbau und Verkehr | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, zur o. g. Bauleitplanung gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise: Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des LuftVG, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfen werden. |
| 026-003 Luftfahrt – Nds.LBeh.f. Straßenbau und Verkehr | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.4 allgemeine Hinweise | Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfen werden. |
| 026-004 Luftfahrt – Nds.LBeh.f. Straßenbau und Verkehr | B.5.4 allgemeine Hinweise | Anträge finden Sie auf der unten genannten Internetseite unter der Rubrik: Luftfahrthindernisse Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage | ohne |

Geschäftsbereich Osnabrück - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---------------------------------|--|--|
| 027-001 | | Beginn Einwendung Geschäftsbereich Osnabrück - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | ohne |
| 027-002 GeschBer. Osnabrück – Nds.LBeh f. Straßenbau und Verkehr | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o. a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Osnabrück und Vechta. Ich hatte bereits mit Schreiben vom 06.11.2014 und mit Schreiben vom 06.05.2013 eine Stellungnahme zu der hier vorliegenden Planung abgegeben, auf die ich mich grundsätzlich beziehe. | ohne |
| 027-003 GeschBer. Osnabrück – Nds.LBeh f. Straßenbau und Verkehr | B.5.4 allgemeine Hinweise | In diesen Stellungnahmen habe ich auf die von den hier betreuten Bundesautobahnen, Bundes und Landesstraßen einzuhaltenen Abstände gem. der entsprechenden Bauverbotszonen lt. § 9 FStrG und § 24 NStrG hingewiesen. | ohne |
| 027-004 GeschBer. Osnabrück – Nds.LBeh f. Straßenbau und Verkehr | B.5 sonstige Stellungnahmen | Der mögliche Korridor einer Teilerdverkabelung sowie eine mögliche Freileitung würden die Bundesautobahn 30 im Bereich Voxtrup oder Eistrup/Uphausen queren müssen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Querung der Bundesautobahn 30 bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück nicht. Die Abstände von neuen Masten zu der Bundesautobahn bzw. die Art der Querung der Freileitung und/oder der Erdverkabelung sind mit meinem Hause abzustimmen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 027-005 GeschBer. Osnabrück – Nds.LBeh f. Straßenbau und Verkehr | B.5.4 allgemeine Hinweise | Gegen den weiteren Verlauf des Antragskorridores bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück ebenfalls keine Bedenken. Die Bundesautobahn 33 verläuft nordwestlich des Korridors und ist von der geplanten Trassenverlegung offensichtlich nicht betroffen. | ohne |
| 027-006 GeschBer. Osnabrück – Nds.LBeh f. Straßenbau und Verkehr | B.5.4 allgemeine Hinweise | Die neue Leitung wird unweigerlich verschiedene von hier betreute Landesstraßen zwischen Osnabrück und Melle/Wellingholzhausen kreuzen. Hierzu wären weitere Detailabstimmungen im vorgenannten Sinne mit dem Geschäftsbereich Osnabrück vorzunehmen. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

NOWEGA Leitungsauskunft

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-------------------|--------------------------------|---|--------------------------------|
| 028-001 NOWEGA | | Beginn Einwendung NOWEGA Leitungsauskunft | ohne |
| 028-002 NOWEGA | B.5 sonstige Stellungnahmen | Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass Anlagen der Nowega GmbH betroffen sind. Sie erhalten hierzu eine separate Stellungnahme der Nowega. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Nowega GmbH | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--------------------------------|---|-----------------------|
| 029-001 Staatliches Gewerbeaufsicht samt Osnabrück | | Beginn Einwendung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz | ohne |
| 029-002 Staatliches Gewerbeaufsicht samt Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. | ohne |
| 029-003 Staatliches Gewerbeaufsichtsam t Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von Hochspannungsfreileitungen, hier Verordnung über elektromagnetische Felder- 26 BImSchV (ZustVOUmwelt- Arbeitsschutz - Nr. 8.1.11), die betroffenen Landkreise, großen selbstständigen Städte und kreisfreien Städte zuständig. Ich bitte Sie mich im weiterführenden Verfahren nicht mehr zu beteiligen. Zur Entlastung des hiesigen Aktenstandes übersende ich Ihnen die eingereichten Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen | ohne |

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--|--|--|
| 030-001 Nds. LBetr. f. WW, Küsten- und Naturschutz | | Beginn Einwendung Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg | ohne |
| 030-002 Nds. LBetr. f. WW, Küsten- und Naturschutz | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrter Herr, die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstellen Cloppenburg, Brake-Oldenburg und Hannover-Hildesheim werden folgende Hinweise gegeben: | ohne |
| 030-003 Nds. LBetr. f. WW, Küsten- und Naturschutz | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. (s. Übersichtskarte 1). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellendürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen zu den Grundwassermessstellen oder für Rückfragen zu den Fließgewässermessstellen stehen wir gerne zur Verfügung. | Die Landesmessstellen der Gewässerüberwachung werden im weiteren Planungsverlauf entsprechend berücksichtigt. Die notwendige Funktionalität der Landesmessstellen wird im weiteren Planungs- und Bauablauf vorhabenbezogen sichergestellt. |
| 030-004 Nds. LBetr. f. WW, Küsten- und Naturschutz | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und FFH Gebiet. (siehe Übersichtskarten 2bis 4). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, bzw. Naturschutzbehörde erfolgen. | Der Hinweis wird berücksichtigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|--|--|---|
| 030-005 Nds. LBetr.f. WW, Küsten- und Naturschutz | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz z B.4.2.6 Teilerdverkabelung | Hinweise AB 31: Grundwasser, Bst. Cloppenburg: Bei einer Verlegung von Erdkabeln sind die Belange des Schutzgutes Grundwasser zu berücksichtigen. Lokale Auswirkungen auf den Grundwasserstand sowie auf die Grundwasserströmung aufgrund der Verlegung des Erdkabels durch einen grundwassernahen Bereich sind zunächst zu vermeiden und wenn dies technisch nicht möglich ist, in den Unterlagen transparent darzulegen. Darüber hinaus sind die Folgen aufgrund einer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Baumaßnahme auch in Hinblick auf die vom Grundwassergespeisten Oberflächengewässer aufzuzeigen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen vorzustellen. Bei allen Arbeiten, die das Grundwasser betreffen, darf zudem die Qualität des Grundwassers aufgrund der Arbeiten nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Des Weiteren ist ein Trassenverlauf zu bevorzugen, der nicht die Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutz bzw. der Trinkwassergewinnungsgebiete tangiert. | Die Antragstrasse wie beispielsweise für den Querungsbereich des WSG Düstrop-Hettlich ist im Detail noch nicht bestimmt. Eine Betroffenheit des WSG bzw. der Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutz bzw. der Trinkwassergewinnungsgebiete kann zum jetzigen Zeitpunkt wegen zahlreicher zu beachtender Randbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Etwaige Arbeiten im gewässernahen Bereich und im WSG bzw. der Schutzzone I und II werden durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen bei der Bauausführung beachtet. |
| 030-006 Nds. LBetr.f. WW, Küsten- und Naturschutz | B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz z | Hinweise AB III.2 Oberflächengewässer, Bst. Cloppenburg: Es werden Fließgewässer von den zu prüfenden Trassen der 380kV-Leitung gequert. Hierzu gehören u.a. auch Fließgewässer, die zu den EU-Gewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie(WRRL) zählen. Dies sind die Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet >10km ² . Umweltziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist der Erhalt bzw. das Erreichen des guten Zustands bzw. guten ökologischen Potentials dieser Gewässer. Um dieses Ziel zu erreichen sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass es zu keiner Verschlechterung kommt und zudem die Zielerreichung nicht eingeschränkt wird. Wir weisen daher darauf hin, dass es durch Bau und Betrieb der 380 kV-Leitung zu keinen Einträgen in die Fließgewässer und zu sonstigen Beeinträchtigungen der Fließgewässer kommen darf. Dies gilt für die WRRL-Gewässer genauso wie für die übrigen Gewässer. Durch die vorgesehenen Trassenverläufe werden festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an Fließgewässern gekreuzt. Hier darf es weder während der Bauphase noch danach zu Änderungen der Geländetopographie kommen. Ansonsten muss seitens der zuständigen Behörde geprüft werden, ob die Veränderungen ggfls. eine Überarbeitung des Überschwemmungsgebietes erfordern. | Die WRRL und die Belange des Hochwasserschutzes (inkl. Hochwasserabfluss) sind im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen. Eine vorhabenbezogene Änderung der Geländetopographie innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist nicht geplant. Es werden baubegleitende Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoff- und Sedimenteintrag) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen. Veränderungen / Beeinträchtigungen der Ufer- oder Sohlenbereiche sind nicht zu erwarten. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|--|---|---|
| 030-007 Nds. LBetr.f. WW, Küsten- und Naturschutz | B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Hinweis AB 35 Bst. Hannover Hildesheim, Strahlenschutz: Neben den Anforderungen der Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (200 / 400m Abstand zur Besiedlung) sind zum Schutz der Nachbarschaft vor der Immission durch elektromagnetische Felder auch die Anforderungen der 26. Verordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (26.BImSchV) einzuhalten. Dabei sind besonders die Anforderungen zur Vorsorge (§ 4 der 26.BImSchV) und die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI zu beachten. Darüber hinaus wird empfohlen die Publikation Handlungsempfehlung für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen (LAI, August 2017) mit in Betracht zu ziehen. Für die Beantwortung von fachlichen Fragen zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern steht im NLWKN der Aufgabenbereich H35-Strahlenschutz, zur Verfügung. | Die rechtlichen Hinweise werde zur Kenntnis genommen. |
| 030-008 Nds. LBetr.f. WW, Küsten- und Naturschutz | B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | Hinweise GB IV Brake Oldenburg Naturschutz: Als regionale Fachbehörde für Naturschutz steht der Geschäftsbereich 4 der Bst. Brake /Oldenburg für direkte und konkrete Fragen gern zur Verfügung. NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. Mit freundlichen Grüßen | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--------------------------------|---|--------------------------------|
| 031-001 Unterhaltungsve rband Nr. 70 "Obere Hunte" | | Beginn Einwendung Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" | ohne |
| 031-002 Unterhaltungsve rband Nr. 70 "Obere Hunte" | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 "Obere Hunte" befindet sich vollständig außerhalb des dargestellten Projektgebietes. Insofern ist der Verband in diesem Verfahren nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 96 "HASE- BEVER"

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|--------------------------------|---|--------------------------------|
| 032-001 Unterhaltungsve rband Nr. 96 "Hase-Bever" | | Beginn Einwendung UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 96 "HASE-BEVER" | ohne |
| 032-002 Unterhaltungsve rband Nr. 96 "Hase-Bever" | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, Osnabrück, 11.04.2018 die Planunterlagen habe ich durchgesehen. Anregungen oder Bedenken des Unterhaltungsverbandes haben sich nicht ergeben. Mit freundlichen Grüßen | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

Wasserverband Wittlage Der Geschäftsführer

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------------|--|--|---|
| 033-001 Wasserverband Wittlage | | Beginn Einwendung Wasserverband Wittlage - Der Geschäftsführer | ohne |
| 033-002 Wasserverband Wittlage | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, der Wasserverband Wittlage ist in der Gemeinde Bissendorf zuständig für die öffentliche Abwasserbeseitigung. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten hat das bauausführende Unternehmen Erkundungen über unseren Leitungsbestand einzuholen. Sollten durch die Maßnahme, z. B. für Mastgründungen, Leitungen umgelegt werden müssen, erfolgt dies zu Lasten des Antragstellers. Unter Einhaltung dieses Punktes hat der Wasserverband Wittlage gegen die Maßnahme keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Planfeststellungsverfahren prüfen und berücksichtigen werden. |

Westnetz GmbH Netzdokumentation

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------|--|--|--|
| 034-001 Westnetz GmbH | | Beginn Einwendung Westnetz GmbH - Netzdokumentation | ohne |
| 034-002 Westnetz GmbH | B.5.4 allgemeine Hinweise | Sehr geehrter Herr , wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben (ArL WE-3234/1-134) zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens zum Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Gütersloh - Lüstringen - Wehrendorf, Projektnummer 16, Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen durch die Amprion GmbH vom 26.03.2018 an das Regionalzentrum Osnabrück der Westnetz GmbH. | ohne |
| 034-003 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Zur Abgabe einer Stellungnahme, hinsichtlich der im Planungsbereich für die Teilerdverkabelung der 380 kV-Leitung zur Einführung in die UA Lüstringen verlaufenden Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 483 und L.-Str. 510 nebst der Gasstation GS-00003, Bissendorf G03 der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP), wurde uns der Vorgang weitergeleitet. Mit der Betriebsführung der Erdgashochdruckleitungen wurde die Westnetz GmbH beauftragt. | ohne |
| 034-004 Westnetz GmbH | B.5.4 allgemeine Hinweise | Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze. | ohne |
| 034-005 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannten Erdgashochdruckleitungen und der Gasstation der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebsdruck 3 5bar. Maßnahmen an den o. g. Erdgashochdruckleitungen sind zurzeit nicht vorgesehen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 034-006 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Berührungen der vorgenannten Erdgashochdruckleitungen und der Gasstation ergeben sich im Bereich der Trassenplanung zur Teilerdverkabelung der 380-kV-Leitung im Korridor 3. Parallel zu den Erdgashochdruckleitungen verlaufen die zugehörigen Betriebskabel. Die Lage der Erdgashochdruckleitungen und der Gasstation entnehmen Sie bitte dem Übersichtsplanwerk im Maßstab 1.30000 mit dem hinterlegten Plan Antragskorridor der Amprion GmbH und der DXF-Datei (gezippt). Die Schutzstreifenbreiten der vorgenannten Erdgashochdruckleitungen betragen je 6,0 m (jeweils 3,0 m links und rechts der Leitung). 3,0 m links und rechts der Leitung). | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 034-007 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfen auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag ist in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------|--|--|--|
| 034-008 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Die Abstände bei Kreuzungen und Parallelverlegungen zu Hochspannungsanlagen sind entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 22 einzuhalten. Bei Parallelführung oder Kreuzung von Gashochdruckleitungen mit Hochspannungsanlagen ist die zu erwartende Wechselspannungsbeeinflussung zu ermitteln. Bei unzulässigen Berührungsspannungen sind Maßnahmen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 22 zu treffen. Bei Wechselspannungsbeeinflussung sind Maßnahmen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 28 zu treffen. Bei Kreuzung mit erdverlegten Hoch- und Höchstspannungskabeln sind thermische Einflüsse zu berücksichtigen, so dass schädliche Auswirkungen hoher Temperaturen auf die Gashochdruckleitung vermieden werden. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 034-009 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.4 allgemeine Hinweise | Die Erdgashochdruckleitungen werden örtlich durch unseren anlagenverantwortlichen Meister betreut. | ohne |
| 034-010 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Wir möchten Sie jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister, zu erfolgen hat. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen werden dann direkt abgestimmt. Wir möchten Sie bitten, uns weiter an Ihrer Planung zu beteiligen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 034-011 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Ihre Detailplanung bitten wir Sie, unter Vorlage der Projektpläne (Grundrisse, Längsschnitte und Querschnitte) anzuzeigen. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte so frühzeitig zur Verfügung, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ zu beachten. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 034-012 Westnetz GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Der Nutzer trägt allein das Übertragungsrisiko und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de Mit freundlichen Grüßen | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

WESTNETZ Speziale Service Strom

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|--------------------------------|---|------------------------------|
| 035-001 WESTNETZ Speziale Service Strom | B.5 sonstige Stellungnahmen | Beginn Einwendung WESTNETZ Speziale Service Strom | ohne |
| 035-002 WESTNETZ Speziale Service Strom | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, das obige Neubauprojekt betrifft teilweise die Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Einwirkung durch das Neubauprojekt an die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen werden zur Zeit zwischen der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH abgestimmt. Somit haben wir zum o. g. Verfahren keine Anregung vorzubringen. Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. | ohne |
| 035-003 WESTNETZ Speziale Service Strom | | Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Westnetz GmbH | Vielen Dank für den Hinweis. |

WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---|---|--|
| 036-001 WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück | | Beginn Einwendung WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück | ohne |
| 036-002 WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben sowie die Bauantragsunterlagen vom 26.03.2018 zum obigen Bauvorhaben. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen der Mittel- und Niederspannung die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie, sowie Erdgasleitungen, die zur Versorgung mit Erdgas dienen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 036-003 WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück | B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Wir weisen darauf hin, dass Teile der Versorgungseinrichtungen im Bereich der Teilerdverkabelungskorridore 1- 3 nach jetzigem Stand auch zukünftig für die Sicherstellung der Energieversorgung erforderlich sind. Über gegebenenfalls erforderliche Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen kann in diesem Verfahrensstadium noch nicht entschieden werden. Sobald der genau Verlauf des Teilerdverkabelungskorridors feststeht, bitten wir um entsprechende frühzeitige Mitteilung. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 036-004 WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück | B.5 sonstige Stellungnahmen | Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass Bereich des Teilerdverkabelungskorridors 3 eine Erdgashochdruckleitung eines Dritten liegt. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 036-005 WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück | B.5.4 allgemeine Hinweise | Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n). Freundliche Grüße Westnetz GmbH | ohne |

Wintershall Holding GmbH

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|--------------------------------|--|------------------------------|
| 037-001 Wintershall Holding GmbH | | Beginn Einwendung Wintershall Holding GmbH | ohne |
| 037-002 Wintershall Holding GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrter Herr, wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. | ohne |
| 037-003 Wintershall Holding GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Wintershall Holding GmbH -Behördenverkehr- | Vielen Dank für den Hinweis. |

Stadt Georgsmarienhütte

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------------------|--|--|--|
| 038-001 | | Beginn Einwendung Stadt Georgsmarienhütte | ohne |
| 038-002 Stadt Georgsmarienhütte | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung | Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, soweit die Vorgaben hinsichtlich des parallel verlaufenden Trassenkorridors bzw. der Inanspruchnahme der bereits bestehenden Leitungstrassen erfolgt. Hinsichtlich der Engstelle Nr. 7 Holsten Mündrup, Stadt Georgsmarienhütte, bleibt jedoch auszuführen, dass die Stadt Georgsmarienhütte die Einhaltung des Mindestabstandes von 200 m zu den wohnlich genutzten Grundstücken im Außenbereich gern. § 35 BauGB gemäß Abstandserlass des Landes Niedersachsen als verbindlich ansieht. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. |
| 038-003 Stadt Georgsmarienhütte | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdkabelung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Unter Beachtung der potentiell Gefährdung durch elektromagnetische Felder, ausgehend von der Höchstspannungsleitung, darf dieser Abstand nicht unterschritten werden. Sofern der Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude nicht eingehalten werden kann, muss eine Erdverkabelung erfolgen, um gesundheitliche Risiken für die angrenzenden Bewohner oder auch eine Beeinträchtigung der allgemeinen Lebensumstände dieser Anwohner zu vermeiden. | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen weist die Amprion darauf hin, dass die geplante 380-kV-Leitung die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten wird. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. |
| 038-004 Stadt Georgsmarienhütte | B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdkabelung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit | Auch unter Beachtung der auf Seite 187 der Antragsunterlagen aufgeführten Variantenbetrachtung mit Unterschieden in der Variante 07-1 zu 07-2 lässt nach Auffassung der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der möglichen potentiellen Gefährdung der Gesundheit und des allgemeinen Wohlbefindens der betroffenen Wohnbevölkerung eine Erdverkabelung erforderlich erscheinen. Bei beiden Varianten werden die Mindestabstände der Trasse zur angrenzenden Streubebauung, die laut Abstandserlass der Landesregierung Niedersachsen mindestens 200 m betragen müssen, nicht eingehalten. Ich bitte dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. | Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---------------------------------------|-------|-----------------------|-----------------------|
| 038-005 Stadt Georgsmarienhütte | | Mit freundlichem Gruß | ohne |

NOWEGA GmbH

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---------------------------|--------------------------------|---|--|
| 039-001 NOWEGA GmbH | | Beginn Einwendung NOWEGA GmbH | ohne |
| 039-002 NOWEGA GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrter Herr, vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH am obigen Verfahren beteiligen und das zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet worden ist. Innerhalb des Planungsraumes befinden sich anlagen, die im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega GmbH übertragen wurden. Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 03.6.1 Malbergen - Gretesch, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.6.1 Malbergen - Gretesch | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 039-003 NOWEGA GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Wie aus den beigefügten Quickplots ersichtlich ist, ergeben sich Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte zwischen der geplanten Höchstspannungsleitung und unserer, der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen. Die Quickplots dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden. | Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------|--|---|---|
| 039-004 NOWEGA GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen. Unsere Gashochdruckleitungen sind jeweils innerhalb eines Schutzstreifens (Breite s. o.) verlegt, der durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Technische Daten unserer Anlage: Außendurchmesser Wanddicke Werkstoff Schutzstreifenbreite 219.100 mm 5.600 mm L 360 NB Sm Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen durch Fremdstrom gegen Korrosion geschützt werden (Kathodischer Korrosionsschutz).Gegen das geplante Vorhaben erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern die folgenden Bedingungen und Auflagen beachtet werden: Die Auflagen und Hinweise unseres beigefügten Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" sind zwingend einzuhalten. Bei der vorliegenden Planung ist insbesondere Ziff. 4.3 des Merkblatts zu beachten. Zu Ziffer 4.3 des Merkblatts möchten wir Folgendes ergänzen. Es ist davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung in Näherungsbereichen - Parallelführungen oder Kreuzungen -zu einer elektrischen Beeinflussung unseren Anlagen kommt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beeinflussung - auch im Fehlerfall - nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den Kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führt.</p> | <p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p> |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------|--|--|---|
| 039-005 NOWEGA GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | <p>Bei Planung, Errichtung und Betrieb der Höchstspannungsleitung (Freileitung, Erdkabel) sind daher die AfK-Empfehlungen (insbesondere die AfK-Empfehlung Nr. 3) bzw. das korrespondierende DVGW Regelwerk (insbesondere das Arbeitsblatt DVGW GW 22) sowie die geltenden VDE-Bestimmungen zu beachten. Bei einer Parallelverlegung von mehr als 300m Länge in einem Korridor längs der Rohrleitungen von 1000 m im ländlichen Bereich, sowie 250 m im innerstädtischen Bereich kann eine Beeinflussung der Rohrleitung durch die Höchstspannungsleitungen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen Kreuzungswinkel zwischen Rohrleitungen und Höchstspannungsleitungen von weniger als 55°. Wiederholen sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, so ist in jedem Fall eine detaillierte Betrachtung erforderlich. Unabhängig davon muss bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen. Ein Lichter Abstand zwischen Leiterseilen und Rohrleitung/ oberirdischen Installationen (z.B. Ausblaseöffnungen) von 30 m ist einzuhalten. Geplante Maststandorte sind so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dem Erdersystem des Mastfundamentes und unserer Rohrleitung bzw. auch den oberirdischen Installationen wie z.B. Kabelverteilerschränken und Messpfählen eingehalten wird. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation benötigen wir ein entsprechendes Gutachten von einem nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmen, das insbesondere über die Einhaltung von zulässigen Berührungsspannungen an unseren Rohrleitungen und Fernmeldekabeln sowie die Auswirkungen auf den Korrosionsschutz Aussagen trifft. Umfang und Form des Gutachtens können im Detail vorab mit uns abgestimmt werden.</p> | <p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p> |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|------------------------|--|---|---|
| 039-006 NOWEGA GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Wir behalten uns vor, basierend auf dem Gutachten Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussung an unseren Anlagen zu ergreifen (z.B. Bau von Erdungssystemen, etc.). Nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage ist zu verifizieren, dass eine unzulässige Beeinflussungssituation für unsere Anlagen tatsächlich nicht gegeben ist und die gegebenenfalls durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend gewesen sind. Anderenfalls sind neue bzw. weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dem Netzbetreiber ist zudem aufzugeben, uns über spätere wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb der Höchstspannungsleitung in den Näherungsbereichen zu unseren Anlagen, die auch eine Änderung der Beeinflussungssituation nach sich ziehen können, zu informieren. In diesem Fall muss zur Beurteilung der Beeinflussungssituation ein neues Gutachten eingeholt werden und es können daraufhin unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich werden. Sollte in Teilabschnitten die Errichtung der Trasse als Höchstspannungserdkabel erfolgen und es dabei zu Kreuzungen unserer Gashochdruckleitungen kommen, sehen wir einen erhöhten Abstimmungsbedarf. Wir halten dies für problematisch und haben dagegen erhebliche Vorbehalte. Die technischen Voraussetzungen und Spezifikationen, wie solche Kreuzungen auszugestaltet sind, damit Bestand und Betrieb von Gashochdruckleitungen nicht beeinträchtigt werden, sind unseres Wissens branchenweit noch nicht abgestimmt. Es gibt hierzu keine Erfahrungen oder gesicherten Erkenntnisse. Sämtliche entstehenden Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen entstehen. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt. Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist unser vorgenannter Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. | Amprion wird erst vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens zu erwartende Wechselwirkungen abschätzen und daraus resultierende Beeinflussungen beschreiben und bewerten können. Auf dieser Basis wiederum lassen sich dann Maßnahmen ableiten. Hierzu wird eine enge Abstimmung mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern erfolgen. |
| 039-007 NOWEGA GmbH | B.5 sonstige Stellungnahmen | Im Rahmen der eingangs erwähnten Neuorganisation sind wir von der Erdgas Münster GmbH seit dem 01. 01. 2017 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bei Fremdplanungsanfragen und öffentlich rechtlichen Beteiligungsverfahren beauftragt. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen daher mit, dass sich im Planungsraum keine Anlagen befinden, die im Eigentum der Erdgas Münster GmbH verblieben sind. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Nowega GmbH Anlage Quickplot(s)Merkblatt: -Schutzanweisung Gashochdruckleitungen - | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

Niedersächsische Landesbehörde – Luftfahrt

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|-----------------------------------|--|---|--|
| 040-001 Nds. LBeh Luftfahrt | | Beginn Einwendung Niedersächsische Landesbehörde - Luftfahrt | ohne |
| 040-002 Nds. LBeh Luftfahrt | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.1 Technische Hinweise | Sehr geehrte Damen und Herren, zur o. g. Bauleitplanung gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise: Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des LuftVG, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 040-003 Nds. LBeh Luftfahrt | B.5 sonstige Stellungnahmen B.5.4 allgemeine Hinweise | Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Anträge finden Sie auf der unten genannten Internetseite unter der Rubrik: Luftfahrthindernisse | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |
| 040-004 Nds. LBeh Luftfahrt | B.5 sonstige Stellungnahmen | Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage | Vielen Dank für Ihren rechtlichen Hinweis, den wir im Rahmen des Planfestellungsverfahrens berücksichtigen werden. |

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - 49082 Osnabrück

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|---|---|---|---|
| 041-001 Landwirtschafts- kammer Nds | | 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf gern. Energieleitungsausbaugesetz, Projekt Nr. 16Abschnitt Meile bis UA Lütringen (Osnabrück) - erneute Beteiligung i. R. des Raumordnungsverfahrens hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen | ohne |
| 041-002 Landwirtschafts- kammer Nds | | Beginn Einwendung Landwirtschaftskammer Niedersachsen ¥ 49082 Osnabrück | ohne |
| 041-003 Landwirtschafts- kammer Nds | C.3.2.1 Landwirtschaft B.5 sonstige Stellungnahmen | Agrarstrukturelle Raumwiderstände ergeben sich hinsichtlich des geplanten Trassenverlaufs im Wesentlichen in Bezug auf mögliche Einschränkungen der baulichen Entwicklung auf einzelnen Hofstellen, eintretende Flächenverluste (Acker und Grünland) sowie die Überbauung/Inanspruchnahme ertragreicher Böden. | ohne |
| 041-004 Landwirtschaftskammer Nds | C.3.2.1 Landwirtschaft B.5 sonstige Stellungnahmen | Mit Blick auf eine möglichst konfliktarme Umsetzung der Planung ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht vor diesem Hintergrund die folgenden allgemeinen Anforderungen an das Vorhaben: Der Trassenverlauf sollte einen angemessenen Abstand zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten, um die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei - notwendigen - baulichen Erweiterungsmaßnahmen nicht einzuschränken. Losgelöst von der zukünftigen Feintrassierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens sollte dieser Aspekt bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden. Wir halten diesbezüglich den gleichen Abstand wie zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) für angemessen. Exemplarisch verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die landwirtschaftlichen Betriebe deren Hofstellen deutlich geringere Abstände zum geplanten bzw. möglichen Trassenverlauf aufweisen. | Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------------|---|---|--|
| 041-005 Landwirtschaftskammer Nds | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz C.3.2.1 Landwirtschaft B.5 sonstige Stellungnahmen | Grundsätzlich sollte dem Aspekt des bodenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen besondere Beachtung geschenkt werden, um den Eingriff in die Agrarstruktur (Erhaltung der Produktionsgrundlage Boden) zu minimieren. Diese Forderung bezieht sich neben der eigentlichen Baumaßnahme weiterhin auch auf den Bereich der Kompensation. Hier ist zu prüfen und darzustellen, wie diese mit möglichst geringen Flächenverlusten umsetzbar ist (produktionsintegrierte Kompensation, Ersatzgeldzahlungen u.a.m.). Insbesondere durch die vorgesehene Erdverkabelung im nördlichen Teilbereich der Trasse auf einer Länge von ca. 4 km sind bodenschutzfachliche Belange stark berührt. Die betroffenen Böden sind heterogen und weisen unterschiedliche Wertigkeiten auf. Wir empfehlen daher, diesen Belang in die Abwägungsentscheidung über die Trassenwahl aufzunehmen. Agrarstrukturelle Belange, die durch die Erdverkabelung regelmäßig berührt werden, sind in einem Positionspapier der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zusammengefasst, welches in der Anlage beigefügt ist. Ferner verweisen wir auf ein entsprechendes Papier des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (" Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung", März 2017), welches im Planverfahren und darüber hinaus bei sämtlichen Erdarbeiten zu berücksichtigen ist. | Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. |
| 041-006 Landwirtschaftskammer Nds | B.3.2.3 Fischerei | Fischerei Die ordnungsgemäße Nutzung von Teichanlagen, die der fischereilichen Produktion dienen (wie bspw. in Bissendorf-Kronsunden), ist dauerhaft zu sichern. Dies beinhaltet auch die Errichtung baulicher Anlagen, die im Zusammenhang mit der Teichbewirtschaftung stehen. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 041-007 Landwirtschaftskammer Nds | C.3.2.1 Landwirtschaft | Gartenbau Mit Bezug auf die geplante Erdverkabelung weisen wir darauf hin, dass innerhalb der Trassenkorridore gartenbauliche Nutzflächen mit mehrjährigen Kulturen wie z. B. Freilandbaumschulflächen, Weihnachtsbaumplantagen u. a. sowie Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen, Spargel u. a. vorhanden sein können. Eine Trassenführung durch Flächen mit o. g. Kulturen wird diese gartenbauliche Produktion erheblich einschränken bzw. unterbinden. | Es wird insoweit auf die Ausführungen zu 041-004 verwiesen. Im Übrigen werden Ihre Hinweise im Planfeststellungsverfahren geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. |

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--------------------------------------|--|--|---|
| 041-008 Landwirtschaftskammer Nds | C.3.2.1 Landwirtschaft B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.5 sonstige Stellungnahmen | Die Antragsunterlagen sehen vor, dass nach abgeschlossener Erdkabelverlegung eine landwirtschaftliche/gartenbauliche Nutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung wird allerdings soweit eingeschränkt, dass in dem sogenannten Schutzstreifen u. a. tiefwurzelnde Gehölze nicht zulässig sind. Der Anbau von z. B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich. Die o. g. gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Der mögliche Verlust von z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. führt zu wirtschaftlichen Einbußen. Eine Durchschneidung von z. B. arrondierten Baumschulflächen ist für betroffene Gartenbaubetriebe u. U. existenzbedrohend. Des Weiteren müssen betriebliche Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen etc. nutzbar bleiben. Ferner weisen wir darauf hin, dass betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gartenbaubetriebe erhalten bleiben müssen. Wir empfehlen eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, so gehen wir davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter angemessen entschädigt werden. | Es wird insoweit auf die Ausführungen zu 041-004 verwiesen. Im Übrigen werden Ihre Hinweise im Planfeststellungsverfahren geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. |
| 041-009 Landwirtschaftskammer Nds | B.3.2.2 Wald, Forst | Forstwirtschaft Von dem Planvorhaben ist Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der Fassung vom 08.06.2016 betroffen. Dies stellt de facto einen Verlust an Waldfläche dar, da sämtliche Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) des betroffenen Waldes nicht mehr erfüllt werden. Der Verlust an Waldflächen ist im Verhältnis von mindestens 1:1 durch Ersatzaufforstungen auszugleichen (siehe hierzu auch Erlass des ML v. 4.11.2013). Die Eigentümer der Sicherungsstreifen sind angemessen zu entschädigen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass vorhandene Forstwege, die als Zuwegung dienen, ggfs. so wiederherzustellen sind, dass diese ganzjährig mit schweren Holzernte- und Transportfahrzeugen zu befahren sind. Schäden an Wurzeln und Wurzelanläufen von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. | Es wird insoweit auf die Ausführungen zu 041-004 verwiesen. Siehe Stellungnahme 041-005. Im Übrigen werden Ihre Hinweise im Planfeststellungsverfahren geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. |
| 041-010 Landwirtschaftskammer Nds | B.5 sonstige Stellungnahmen | Neben den allgemeinen Ausführungen verweisen wir auf die von uns vorgetragene detaillierte Hinweise im Rahmen unserer Stellungnahme vom 14.11.2014 in gleicher Angelegenheit. Mit freundlichen Grüßen | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |

Kreislandvolkverband Meile e. V.

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|---|---|---|
| 042-001 Kreislandvolk- verband Meile | | Beginn Einwendung Kreislandvolkverband - Meile e. V. | ohne |
| 042-002 Kreislandvolkverband Meile | B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes , Bodenschutz C.3.2.1 Landwirtschaft | Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und die Möglichkeit, aus Sicht der Landwirtschaft Stellung zum o.a. Vorhaben nehmen zu dürfen. bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.03.2018 teilen wir Ihnen folgendes mit: Für die gesamte Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass ein höchst mögliches Maß an Bodenschutzmaßnahmen sichergestellt wird. Außerdem ist bei der Trassenführung auf einen ausreichenden Abstand zu den landwirtschaftlichen Hofanlagen zu achten. | Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können. |
| 042-003 Kreislandvolk- verband Meile | C.3.2.1 Landwirtschaft B.5 sonstige Stellungnahmen | Mit freundlichen Grüßen Kreisvolkverband Meile e. V. | ohne |

Handwerkskammer Osnabrück Emsland

| | Thema | Inhalt | Stellungnahme Amprion |
|--|--------------------------------|--|--------------------------------|
| 043-001 Handwerks- kammer Osnabrück Emsland | | Beginn Einwendung Handwerkskammer Osnabrück Emsland | ohne |
| 043-002 Handwerks-kammer Osnabrück Emsland | B.5 sonstige Stellungnahmen | Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise. Mit freundlichen Grüßen | Vielen Dank für Ihren Hinweis. |